

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Wahlreform?

I.

Von Professor Dr. Frhrn. v. Freytag-Loringhoven,
M. d. R., Breslau.

Die von Geh. Rat, Prof. Dr. von Hippel S. 1511 d. Bl. besprochene Anfrage des Zentrums an die Reichsregierung i. S. einer Wahlreform ist nicht ganz klar gefaßt. v. Hippel liest aus ihr nur die Anregung heraus, die jetzigen großen Wahlkreise durch kleinere zu ersetzen. Man kann sie aber auch so verstehen, als gebe sie dem Wunsche Ausdruck, daß an die Stelle des Verhältniswahlrechts wieder das Mehrheitswahlrecht treten möge. Verschiedene Umstände sprechen für die Richtigkeit dieser Auffassung. Mit einer so weitgehenden Aenderung des Wahlrechts kann jedoch praktisch nicht gerechnet werden, da die zu ihrer Verwirklichung notwendige Zweidrittelmehrheit in absehbarer Zeit nicht aufzubringen sein dürfte. Auch grundsätzlich ließe sich für eine solche Reform kaum etwas anführen, da das Verhältniswahlrecht zweifellos gerechter ist, ein besseres Bild des Volkswillens ergibt und — auch das will berücksichtigt sein — den herrschenden Strömungen mehr entspricht. Für das Mehrheitswahlrecht läßt sich eigentlich nur sagen, daß die Stichwahlen, die seine unausweichliche Folge darstellen, den Mittelparteien zugute kommen, die nach rechts wie nach links Kompromisse schließen können. Ob das als Argument für die Aenderung gelten soll, wird von der politischen Stellungnahme des Beurteilers abhängen.

Es heißt also mit der Fortdauer des Verhältniswahlrechts rechnen und nach einem Wege suchen, auf dem seine Mängel beseitigt werden könnten. Ob die Verkleinerung der Wahlkreise dem dienen würde, erscheint mir fraglich. Einzig die in der Anfrage des Zentrums angeführte Erwünschtheit einer engeren

Verbindung zwischen Wählern und Gewählten fällt hier ernstlich ins Gewicht, obgleich bei gutem Willen auf beiden Seiten und bei genügender Biegsamkeit des Parteiapparats diese Verbindung auch heute erreicht werden kann. Die sonst beigebrachten Argumente hingegen beruhen m. E. überwiegend auf ungenügender Kenntnis des Parteilebens, wie es wirklich ist. In den dem politischen Leben fernstehenden Kreisen hegt man meist recht widerspruchsvolle Vorstellungen von der Aufstellung der Wahllisten. Einerseits glaubt man, daß ein allmächtiges Parteibonzenium in Verbindung mit einer Parteibürokratie den Wählern Kandidaten aufdrängt, von denen sie nichts wissen wollen. Andererseits klagt man über den übergroßen Einfluß der wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen und gleichzeitig über die Bevorzugung der Nichts-als-Redner, die den wirklich hervorragenden Sachkennern und Politikern den Weg ins Parlament versperren. Es liegt wohl auf der Hand, daß eines das andere ausschließt. Tatsächlich spielen die Nichts-als-Redner in keiner der großen Parteien eine Rolle. Ein Mandat erlangen sie, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, nur in den Splitter- und den extremen Flügelparteien, die vor allem auf Agitation eingestellt sind und weder feste Ueberlieferungen noch einen geistigen Generalstab besitzen. Viel begründeter ist die Behauptung, daß der Einfluß der angeblich unpolitischen Organisationen übergroß ist, daß der Reichstag insofern eigentlich das vielfach herbeigewünschte Wirtschaftsparlament bereits darstellt, daß infolgedessen die sog. politischen Kandidaturen verhältnismäßig selten sind und die Berücksichtigung der Gesamtinteressen darunter leidet. Diese Erscheinung ist aber unter den heutigen Verhältnissen unvermeidlich und würde sich bei jedem Wahlsystem geltend machen. Wollte man jedoch das Verfahren bei der Aufstellung der Listen demokratisieren, sie aus den

Vorständen und Vertretertagungen in die Mitgliederversammlungen verlegen, so würde man damit der Sache kaum dienen. Abgesehen davon, daß eine solche Organisationsänderung auf gesetzgeberischem Wege kaum zu erreichen ist, würde man dadurch den Nichts-als-Rednern ein Uebergewicht geben, da es für sie zweifellos leichter ist, eine Mitgliederversammlung zu gewinnen als einen Vorstand. Dazu kämen dann unkontrollierbare unterirdische Einflüsse der Wirtschaftsorganisationen und das Moment der rein zufälligen Zusammensetzung der Mitgliederversammlungen.

Der Einfluß der Vorstände und das Uebergewicht der Wirtschaftsorganisationen würden, mag man sie als Vorzüge oder Mängel ansehen, sich auch in den kleinen Wahlkreisen auswirken. Zugleich aber würden sich neue Schwierigkeiten ergeben. Die Lokalgrößen würden in den Vordergrund treten, persönliche Sympathien und Antipathien würden im engen Rahmen eine entscheidende Rolle spielen. Dazu käme für alle Parteien, die nicht Klassencharakter tragen, die Unmöglichkeit, alle Schichten und Gruppierungen genügend zu berücksichtigen. Heute findet schon im Wahlkreise ein Ausgleich der Interessen statt und die Berliner Parteizentrale kann vermittelnd eingreifen, kann auch die Reichsliste diesem Zweck dienen lassen. Kurz, durch die kleineren Wahlkreise würde nichts gewonnen werden.

Unabhängig von der Anfrage des Zentrums schlägt v. Hippel eine Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten vor. Das entspricht oft geäußerten Wünschen. Trotzdem vermag ich dem nicht beizutreten. Wenn wir heute in dem verkleinerten Reich fast 100 Abgeordnete mehr haben als früher, so rechtfertigt sich das durch die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichstages. Man wolle auch berücksichtigen, daß die Parlamente aller europäischen Großmächte bei geringerer Einwohnerzahl eine größere Zahl von Abgeordneten haben. Gegenüber den 493 des heutigen Reichstages zählt die II. Kammer in Italien 560, in Frankreich 584, in England 615 Abgeordnete. Wer die Arbeit im Reichstag kennt, weiß, daß man zwar im Plenum mit einer viel geringeren Zahl von Abgeordneten auskommen könnte, daß aber die Arbeit in den Ausschüssen, die allein ernst zu nehmen ist, unter einer Herabsetzung der Zahl schwer leiden würde. Beweiskräftig dafür ist schon der Umstand, daß die kleineren Fraktionen in vielen Ausschüssen praktisch gar nicht mitarbeiten, sei es, weil sie nicht über die nötigen Sachverständigen verfügen, sei es, weil ihre Mitgliederzahl zur Beschickung der gleichzeitig stattfindenden Sitzungen nicht ausreicht. In dieser Frage ist der Hebel bei den Ländern und nicht beim Reich anzusetzen. Nicht die 493 Reichstagsabgeordneten, sondern die 1500 Landtagsabgeordneten sind vom Uebel. Hier könnte, unbeschadet der föderalistischen Grundsätze, manches geschehen.

Viel eher läßt sich über eine Hinaufsetzung des Wahlalters reden. Einwände erheben sich freilich auch hier. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Jugend zwar häufig nicht über das Sachverständnis verfügt, das zur Entscheidung politischer Fragen nötig ist, daß aber ihr Urteil über Personen — und darauf allein kommt es bei Wahlen an — oft instinktmäßig sicherer ist als bei älteren Leuten. Politisch wiederum fällt ins Gewicht, daß die Hinauf-

setzung des Wahlalters nur den Mittelparteien zugute käme, denen die Jugend fernzubleiben pflegt, und daß somit die Stellungnahme zu diesem Vorschlage gleichfalls von den politischen Neigungen des Beurteilers abhängig sein wird. Doch kann nicht verschwiegen werden, daß die nötige verfassungsändernde Mehrheit keinesfalls zu erlangen sein wird.

Zum Schluß sei auf zwei andere reformatorische Maßnahmen hingewiesen: Einführung der Wahlpflicht und Bekämpfung der Splitterparteien.

Was zugunsten der Wahlpflicht gesagt werden kann, liegt auf der Hand und bedarf keiner Darlegung. Trotzdem sind alle dahingehenden Vorschläge aussichtslos, da nur die Rechtsparteien an ihrer Verwirklichung interessiert sind und daher auf eine Mehrheit für sie nicht zu rechnen ist. Ähnlich liegt es mit der Bekämpfung der Splitterparteien — man denke an die jüngsten Danziger Wahlen mit 19 Wahlvorschlägen oder an den Häußer-Bund, der bei den letzten Reichstagswahlen immerhin mehrere Tausend Stimmen auf sich vereinigen konnte. Freilich mag hier auch die Erwägung ins Gewicht fallen, daß man einer neuauftretenden Richtung, die vielleicht die Zukunft für sich hat, den Aufstieg nicht allzu sehr erschweren soll. Doch wie dem auch sei, eine Mehrheit ist in dieser Frage ebensowenig zu erwarten wie in der der Wahlpflicht.

So werden wir denn aller Wahrscheinlichkeit nach den im Jahre 1928 bevorstehenden Wahlkampf unter der Herrschaft des heute geltenden Wahlrechts ausfechten und es wird voraussichtlich auch fernerhin für absehbare Zeit in Kraft bleiben.

II.

Von Professor Dr. Hein, Halle a. S.

Daß die Wahlreform dringend ist, bezweifelt kein Verständiger. In den Parlamenten hält man die Frage nicht für dringlich. Jedes neugewählte Parlament versteht es, diese Sorge dem nächsten zu überlassen. Es geht mit dieser Frage wie mit der Herabminderung der Abgeordnetenzahl. Vor 7 Jahren habe ich die Verminderung wohl als erster im Roten Tag v. 14. Nov. 1920 gefordert — in diesen 7 Jahren sind Beamte zahllos und zwecklos abgebaut —, an den Abbau von 100 Reichstags- und 300 preuß. Landtagsabgeordneten wagt niemand ernsthaft heranzugehen. Der Grund für die Stockung jeder Parlamentsreform liegt im Egoismus der Gewählten. Lieber ertragen sie geduldig das Odium der Ueberflüssigkeit, ehe sie in das bürgerliche Nichts zurückkehren. So wird auch v. Hippels Vorschlag ungehört verhallen.

Er möchte den liberalen Gedanken der Persönlichkeit gegenüber dem mechanischen Listenprinzip zur Geltung bringen. Daß eine Wahlreform, wenn sie jemals kommt, woran ich zweifle, i. S. der v. Hippelschen Vorschläge stattfinden müßte, ist zuzugeben. Er hat aber einen wichtigen Punkt nicht erörtert. Was soll gelten, wenn eine Partei den gleichen Kandidaten mehrfach aufstellt? Da die Parteien innerhalb eines heutigen Wahlkreises meist nur einen Abgeordneten zum Reichstag und zwei zum Landtag durchbringen, so wird man diese Herren künftig in allen Einzelkreisen, in die der heutige

Kreis zerlegt wird, gleichzeitig aufstellen. Gewiß ist die Aufstellung in mehreren Wahlkreisen auch schon für den alten Reichstag vorgekommen. Der mehrfache Kandidat stand aber in jedem Kreise als Einzelner, während künftig die Frage entsteht, ob nicht alle für ihn in mehreren Kreisen desselben Kreisverbandes abgegebenen Stimmen zusammengezählt werden müssen. Um hier Klarheit zu schaffen, muß angeordnet werden, daß eine solche Zusammenzählung nicht stattfindet. Es bleibt den Parteien unbenommen, denselben Mann mehrfach kandidieren zu lassen. Für ihn gilt aber nur die höchste in einem Wahlkreise erhaltene Stimmenzahl, während die anderen Stimmen im Kreisverband oder für die Reichsliste verrechnet werden. Die Parteien haben dann ein Interesse daran, daß nicht dieselbe Person zu oft kandidiert, weil sonst möglicherweise Stimmen, die im Wahlkreisverbande zur Wahl eines Abgeordneten führen würden, auf die Reichsliste fallen, sofern nämlich infolge der Simultanstellung zu wenig Kandidaten im Kreisverbande vorhanden sind. Dieses Interesse ließe sich dadurch verstärken, daß man die Reichsliste ziffernmäßig beschränkt, indem immer nur auf volle zehn im Lande gewählte Abgeordnete ein Reichslistenabgeordneter für gewählt erklärt werden dürfte.

Zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Von Landgerichtsrat, Privatdozent Dr. Schätzel, Berlin.

Obwohl unser Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz erst aus 1913 stammt, haben sich die einschlagenden Fragen so schnell verändert, daß unser Gesetz fast das älteste europäische Staatsangehörigkeitsgesetz ist. Fast alle europäischen Staaten haben ihre Gesetze schon neu geregelt, selbst die in gesetzgeberischer Beziehung sehr konservativen Engländer ihr aus 1914 stammendes Gesetz schon zweimal. Daher ist es nur zu begrüßen, daß nun auch bei uns eine Reform bevorsteht, nachdem die demokratische Reichstagsfraktion einen Entw. eingebracht hat.

Unser bisheriges Gesetz enthält Bestimmungen, wie die auf die Kolonien zugeschnittene unmittelbare Reichsangehörigkeit und die Verbindung von Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht, welche in die veränderten Umstände nicht mehr passen. Die staatsrechtliche Neugestaltung des Reiches hat die Frage des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesangehörigkeit erneut aufgeworfen. Von den neuen Ideen, die sich besonders bei unsern Nachbarn bemerkbar gemacht haben, sind es vornehmlich die Frage der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau und die Berücksichtigung des nationalen Momentes bei Ein- und Ausbürgerung, zu denen auch wir Stellung nehmen müssen.

Der Entw. stellt nun einen Versuch dar, diese Fragen in möglichst naher Anlehnung an das bisherige Gesetz zu lösen. Daß er in der vorliegenden Form Gesetzeskraft erlangen könnte, ist wenig wahrscheinlich. Dazu ist er zu radikal und nicht gründlich und umfassend genug. Wir sehen jedoch von einer Kritik des Entw. ab und versuchen, kurz die Hauptfragen der Reform herauszuschälen.

Die erste Frage, die der Entw. ganz beiseite

läßt, ist die, ob die Neufassung des StAG. nicht benutzt werden soll, um einige seit dem Friedensvertrag ungelöst gebliebene Fragen endgültig zu regeln. Ich denke dabei an die ehem. elsäß-lothringischen Landesangehörigen, die nicht die französische StA. erworben haben und bei denen es in Literatur und Rechtsprechung streitig ist, ob sie noch Deutsche oder staatenlos sind. Den aus den abgetretenen Gebieten zurückgewanderten Deutschen ist es vielfach nicht möglich gewesen, die vorgesehenen Optionsfristen und Optionsformen inne zu halten, so daß sie sich jetzt erst um die deutsche Einbürgerung bemühen müssen. Aus einem merkwürdigen Einzelfall wurde mir bekannt, daß wir selbst noch eine deutsche farbige Eingeborenenbevölkerung besitzen, nämlich einige Dutzend Schwarzer, die hauptsächlich als Artisten seit langem in Deutschland wohnhaft sind und sich teilweise mit deutschen Frauen verheiratet haben. Das Personalstatut der deutschen Ehefrau eines solchen deutschen Exkammerunegers ist eine wahre Doktorarbeit, die tatsächlich den deutschen Behörden in einem praktischen Fall aufgegeben worden ist. Sollte man da nicht die Gelegenheit benutzen und einfach erklären: deutsch ist alles, was vor dem 10. Jan. 1920 in irgendeiner Form, ob als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsangehöriger oder als Schutzgebietsangehöriger deutsch war und seither weder durch den Friedensvertrag, noch nach dem bisherigen StAG. eine neue StA. erworben hat? Den verspäteten Optanten könnte man ein nicht ablehnbares befristetes Reklamationsrecht auf die deutsche StA. geben. Eventuell könnte dieses Recht auch die den französisch gewordenen Elsaß-Lothringern versagte Option ersetzen.

Die zweite Grundfrage ist die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses von Reichs- und Landesangehörigkeit. Hier kann es in einem Bundesstaate nur zwei Systeme geben: Entweder ist die Angehörigkeit in dem Gliedstaate das Primäre und die Zugehörigkeit zum Gesamtstaat das Sekundäre, oder man konstruiert umgekehrt, und die Gliedstaatsangehörigkeit wird zu einer Folge des jeweiligen Wohnsitzes. Wir hatten im alten und haben im neuen Reich, allerdings in etwas durchlöcherter Form, das erste Prinzip; es ist jetzt in ebenso durchlöcherter Form von Oesterreich nachgeahmt worden. Die Ver. Staaten hatten von jeher das zweite System. Schon bei Beratung des Gesetzes von 1913 entbrannte ein heißer Kampf um diese Frage. Jetzt ist er nach der fortgeschrittenen Zentralisierung des Reichs unvermeidbar. Dem jetzigen Zustande der Vereinheitlichung des Reiches würde es an sich mehr entsprechen, von der Reichsangehörigkeit als dem Primären auszugehen, wenn man nicht glaubt, dem geschichtlichen Entwicklungsgang noch weiterhin Konzessionen machen zu müssen. Der Entwurf schießt aber hier über das Ziel hinaus. Er kennt nur die Reichsangehörigkeit, als wäre das Reich ein vollendeter Einheitsstaat. M. E. ist eine solche verfassungsgändernde Bestimmung, welche die Landesangehörigkeit einfach abschaffte, nicht durchzubringen.

Unser bisheriges Gesetz und der neue Entw. bauen sich ausschließlich auf dem jus sanguinis auf, obgleich fast unsere gesamte Umwelt das jus sanguinis mehr oder weniger mit dem jus soli zu kombinieren pflegt. Bei dem augenblicklichen Zustand starker Uebervölkerung wird es richtig sein,

am jus sanguinis trotz dieser ausländischen Vorbilder festzuhalten. Es fragt sich nur, ob man das jus soli nicht zur Bereinigung unerwünschter Staatenlosenverhältnisse und zur erleichterten Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher benutzen sollte. Ich denke an den Fall, daß ein ehemaliger Deutscher auf deutschem Boden Kinder zeugt oder ein auf deutschem Boden geborener Staatenloser zur Zeit seiner Volljährigkeit noch in Deutschland lebt. Selbstverständlich müßte eine solche Bestimmung so gefaßt werden, daß sie alle ethnographischen Kautelen enthält.

Eins der Hauptprobleme ist die Staatszugehörigkeit der Ehefrau. Man kann über diese Frage verschiedener Ansicht sein. Die Lage ist nur so, daß wir nicht mehr frei sind. Rußland, Frankreich, Amerika sind zum System der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau übergegangen, die fakultativ selbständige Staatsangehörigkeit der Ehefrau kennen Belgien, Rumänien, die baltischen und nordischen Staaten. Wir können daher unmöglich die Deutsche, die einen Ausländer heiratet, der Gefahr aussetzen, damit völlig staatenlos zu werden. Das mindeste, was sofort geschehen muß, ist, daß die Deutsche ihre bisherige Staatsangehörigkeit behält, falls sie keine neue erwirbt. So ist es z. B. in Danzig bestimmt. Auch der Vorschlag im jetzigen Entw. beschreitet diesen Weg. Die Frage ist nur, ob wir nicht entschlossen zu dem System der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau übergehen sollen, wie es der heutigen staatsbürgerlichen Stellung der Frau allein entspricht? Es wird zu prüfen sein, ob das Bedenken, daß dadurch zahlreiche Doppelstaatsangehörigkeiten geschaffen werden, wirklich noch so schwer wiegt, nachdem sich verschiedene große Staaten darüber hinweggesetzt haben. M. E. hat die Doppelstaatsangehörigkeit gerade für einen Staat in der Lage Deutschlands, der zahlreiche Volksgenossen außerhalb seiner Grenzen hat, manche Vorteile.

Auch die Frage der Ein- und Ausbürgerung bedarf gründlicher Prüfung. Da wir keinen Bedarf für den Zustrom fremder Elemente haben, wird auch in Zukunft unsere bisherige zurückhaltende Haltung geboten sein. Die Entscheidung über die Einbürgerung wird daher grundsätzlich in das freie Ermessen der Behörden zu legen sein. Immerhin wird zu überlegen sein, welchen Personen entsprechend der schon jetzt geltenden Regelung ein Recht auf Einbürgerung zu geben ist, das man nach dem Vorbild der Reklamation im französischen Recht wohl besser systematisch von dem Fall der Einbürgerung ganz scheiden sollte. In Betracht kommen Personen, die ohne ihren Willen die Staatsangehörigkeit verloren haben, wie verheiratete Frauen, Witwen, geschiedene Frauen, in der Minderjährigkeit denaturalisierte Personen, vielleicht auch vom Friedensvertrag betroffene Personenkreise.

Erfreulich ist, daß der Entw. bei der Regelung der Zwangsausbürgerung nicht dem üblen Beispiel zahlreicher anderer Rechte folgt, die aus der Entziehung der Staatsangehörigkeit ein Mittel zur Unterdrückung politischer Gegner und nationaler Minderheiten zu machen suchen. Der Entw. will die Zwangsausbürgerung nur für die Fälle zulassen, daß ein Deutscher trotz Aufforderung im Falle eines Krieges nicht zurückkehrt oder der Aufforderung zum Austritt aus einem fremden Staatsdienst nicht Folge leistet.

Nicht überzeugt bin ich von der Notwendigkeit, das den meisten fremden Rechten unbekannt

Institut der Entlassung beizubehalten. Wer eine fremde Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag erwirbt, verliert damit seine bisherige. Das Institut der Entlassung erscheint daneben überflüssig, ja gefährlich, da es Fälle völliger Staatenlosigkeit zu schaffen geeignet ist, über deren Unerwünschtheit nur eine Meinung ist.

Von besonderem Interesse ist schließlich § 8 des Entw., der den im Inlande wohnhaften Oesterreichern ein nicht ablehnbares Reklamationsrecht auf die deutsche Staatsangehörigkeit geben will, falls sie innerhalb des Deutschen Reiches geboren sind oder die österreichische Staatsangehörigkeit durch Geburt, Legitimation, Eheschließung oder Option in Ausführung der Friedensverträge erworben haben, und zwar sollen diese Oesterreicher die österreichische Staatsangehörigkeit neben der deutschen behalten. Wenn man auch mit der Tendenz dieser Bestimmung an sich einverstanden sein kann, so wird doch zu prüfen sein, ob eine solche Regelung, die voraussichtlich auch eine Aenderung des § 10 des österreichischen Gesetzes v. 30. Juli 1925 nötig machen würde, möglich und nützlich wäre.

Dies nur einige der Hauptfragen. Von Wichtigkeit ist jedenfalls, daß wir uns über die Grundfragen der Neuregelung bald verständigen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß wir damit nicht nur eine innerpolitische Notwendigkeit erfüllen, sondern daß gerade das Staatsangehörigkeitsrecht zu den Materien gehört, denen der Völkerbund seine Aufmerksamkeit für die Zwecke der internationalen Kodifikation zugewendet hat. Es wäre sicher unerwünscht, wenn wir als einziger Staat zu den zu erwartenden internationalen Verhandlungen erschienen, ohne uns vorher über die heutigen Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts Klarheit geschaffen zu haben. Hoffentlich gibt daher dieser Entw., gleichviel in welcher Form er Gesetzeskraft erlangen wird, den Anstoß dazu, daß diese notwendige gesetzgeberische Arbeit bald in Angriff genommen wird.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei.

Vom II. Staatsanwalt Renner, München.

Die Bedeutung der Kriminalpolizei hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen: Zunächst äußerlich in der absoluten Zunahme der strafbaren Handlungen, dem entsprechenden Anwachsen des Beamtenkörpers, dem Besitz aller modernen technischen Hilfsmittel und dem gesteigerten Interesse des Publikums, das sich in der Lektüre der Tagespresse und von Kriminalromanen meist recht zweifelhafter Güte äußert; dann aber auch innerlich: Die Kriminalpolizei ist mit ihrem technischen Apparat nicht mehr zu entbehren.

Wie stellt sich nun die Staatsanwaltschaft dazu? Vorerst eines: Sie gehört bei dem größten Teil der Bevölkerung zu den Behörden, die man des objektiven fachmännisch gebildeten Beamtenkörpers berauben und mit Beamten besetzen möchte, die der jeweiligen politischen Richtung angehören. Dazu kommt das Bestreben, den akademisch gebildeten Richter, Staatsanwalt und Beamten überhaupt nach Möglichkeit durch mittlere Beamte zu ersetzen. Die Bemerkungen des StAR. Dr. Quentin¹⁾ sind sicher sehr zutreffend. Abträglich wirkt auch die Ueber-

¹⁾ Dtsch. Richter-Z. D. 288, 1927.

schätzung aller rein technischen Belange und die unklare Stellung der StAschaft zur Kriminalpolizei, abgesehen von Baden, wo deren Beamten der StAschaft direkt angegliedert sind. Auf der einen Seite ist zwar der StA. der dominus litis, der Polizeibeamte ist sein Hilfsbeamter und an seine Weisung gebunden. Auf der anderen Seite aber sind die Polizeibehörden koordinierte Behörden: der StA. muß um ihre Mitwirkung erst ersuchen, hat bei der Auswahl des Beamten für den einzelnen Fall, bei der Benutzung der Einrichtungen der Polizei und der Zuteilung der Kriminalbeamten zu ihren Abteilungen usw. kein Recht der Mitwirkung. Auch bez. des Zeitpunktes der Verständigung der StAschaft über Tatsache und Ergebnis der initiativen polizeilichen Ermittlungstätigkeit ist der Polizei im allgemeinen ein gewisser Ermessensspielraum gegeben. Die Polizei strebt nach völliger Selbständigkeit. Ihr Ziel ist¹⁾: „Daß die StAschaft die Verhandlungen von den Landeskriminalpolizeibehörden in einer Form und Vollständigkeit vorgelegt bekommt, daß der Fall nur noch nach der rechtlichen Seite zu würdigen, im übrigen aber anklage- oder einstellungsreif, zum mindesten aber voruntersuchungsreif ist“, d. h., daß der StA. nicht mehr wie das juristische Sieb ist, durch das die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei dem Gericht mundgerecht vorgelegt wird. Daran ändert nichts, daß anerkannt wird, daß der StA. nach dem z. Zt. bestehenden Gesetz der dominus litis ist. Noch deutlicher spricht dies Ziel ein anderer Aufsatz²⁾ mit den Worten aus: „Wenn die Kriminalpolizei in und vor der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht wird, so muß sie auch dasjenige Maß von Selbständigkeit besitzen, das unbedingt erforderlich ist, um diese Verantwortung tragen zu können.“ Diesen Bestrebungen dürfte entgegenzutreten sein. Die bestehende Unklarheit ist, wie jede halbe Maßregel, schädlich. Es fragt sich nur wie? Soll, wie in Baden, die Kriminalpolizei direkt der StAschaft unterstellt werden? Hierüber mangelt mir die Erfahrung; es scheint mir aber, daß dies die Präventivaufgabe der Kriminalpolizei, von der auch ich anerkenne, daß sie in engster Wechselwirkung zu ihrer Ermittlungstätigkeit steht, hindern würde, da sie die StAschaft mit Aufgaben belastet, die ihr nicht zukommen. Oder ist schon unter den bestehenden Gesetzen eine Aenderung möglich? Der StA. ist der dominus litis. Es scheint mir aber, als ob von diesem Recht und von dieser Pflicht gelegentlich zu wenig Gebrauch gemacht wird. Ich habe schon auf die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens des StA. und der Kriminalpolizei unmittelbar nach der Tat am Tatort bei Morden hingewiesen³⁾. Ich darf auch hier darauf hinweisen: Das Ziel beider Behörden ist dasselbe: Die Ermittlung des Täters! Aber der StA. ist der dominus dirigens, der Kriminalbeamte seine rechte Hand. In wichtigen Fällen gehört der StA. ebensogut wie der Kriminalbeamte unmittelbar an den Tatort, ja in erster Linie dorthin. Es bleibt ihm überlassen, ob er überhaupt einen Kriminalbeamten zuziehen will. Er wird das aus praktischen Erwägungen in der Regel tun. Aber der Fall ist denkbar, daß sich die Tätigkeit des Kriminalbeamten überhaupt erübrigt und der StA. die Ermittlungen allein pflegen oder unmittelbar

die Voruntersuchung beantragen will. Der StA. gehört an den Tatort nicht nur und sogar weniger wegen des Eindrucks, den der Umstand, daß er selbst am Tatort erschienen ist, auf die erregte Bevölkerung macht, sondern auch weil der erste Angriff auf den Täter meist der entscheidende ist und darum der StA. die volle Verantwortung auf sich nehmen muß. Wie beim ersten Angriff, so muß auch im weiteren Ermittlungsverfahren der StA. allein verantwortlich bleiben und die Fäden des gesamten Verfahrens in seiner Hand behalten. In den wenigsten Fällen kommt der Kriminalbeamte im engeren Sinn allein in Betracht. Neben ihm müssen meist bei seiner engeren Behörde noch Erkennungsdienst und viele andere Stellen, oft noch Gendarmerie, Schupo oder gemeindliche Polizei bei der Ermittlung tätig sein. Wer je als StA. mit all diesen Stellen in einer größeren Sache befaßt war, der kennt neben den vielen Vorteilen auch die Nachteile dieser Vielheit von Stellen: Die Langsamkeit des verschiedentlichen Behördenapparates, die Einseitigkeit des Spezialistentums, den gelegentlichen Uebereifer und die Eifersüchtelei der verschiedenen Stellen usw. Diesen Nachteilen zu begegnen, sie richtig auszuwerten, ist nur der außer und über diesen Stellen stehende StA. geeignet, nicht der Kriminalbeamte, der selbst nur ein Rad der ganzen Maschine sein kann, nicht ihr Leiter.

Wird die Kriminalpolizei als selbständiges Ermittlungsorgan in den Gang des ganzen Systems eingeschaltet, so wird dadurch eine neue Instanz geschaffen: Zu StAschaft (und Untersuchungsrichter) und Gericht käme die eigentliche Ermittlungsbehörde, die Kriminalpolizei. Das ist gleichbedeutend mit einer wesentlichen Verlangsamung des ganzen Verfahrens zu einer Zeit, in der schon ohnedies über die endlose Dauer aller Prozefsachen geklagt wird. Auch ist ein Unterschied, ob der StA. die Sache schon im ersten Stadium miterlebt, ob er den Tatort unmittelbar nach der Tat gesehen hat, oder ob er die Sache schon spruchreif bekommt und sie nur aus Aktenstudium kennt. Er allein kann an Ort und Stelle die nötigen gerichtlichen Maßnahmen: Augenschein, Leichenöffnung, Postbeschlagnahme usw. mit der Folge beantragen, daß das Gericht seinem Antrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stattgeben muß, ohne ihre Zweckmäßigkeit prüfen zu können. Der Kriminalbeamte kann sie nur anregen. Wie oft kommen schwere Unfälle bei großen Organisationen vor, in denen deren berechnete Interessen dem gesetzlichen Ermittlungsinteresse widerstreiten: Hier das Interesse, den Betrieb aufrechterhalten und weiterführen zu können und deshalb die Spuren des Unfalles so rasch wie möglich zu beseitigen, dort das Interesse, die Aufräumarbeiten zu sistieren und die Spuren des Unfalles wenigstens so lange ungestört zu erhalten, bis die Sicherung des Beweises erreicht ist. Auch hier genügt der Kriminalbeamte nicht. Es bedarf vielmehr der vollen Autorität des StA., um den Forderungen des Gesetzes Geltung zu verschaffen und den entgegenstehenden Interessen tunlichst entgegenzukommen und einen eventuell sinnlosen Schaden zu vermeiden. Der an juristischen Kenntnissen und allgemeiner Bildung dem unteren und mittleren Kriminalbeamten überlegene StA. wird auch den gebotenen Tatsachenkomplex von vornherein klarer und zielbewußter weiterverarbeiten als der Kriminalbeamte. Endlich muß der StA. seine Stellung als dominus litis in großen Sachen wahren,

¹⁾ PolPräs. Klaiber, S. 38 ff. 1927 d. DJZ.

²⁾ Zeitschr. f. d. ges. kriminalistische Wissenschaft u. Praxis S. 81/27.

³⁾ Archiv für Kriminologie S. 8 Bd. 78.

auch im Interesse des Angeklagten selbst. Schon der Verdacht, der auf dem mutmaßlichen Täter ruht, ist oft in den Augen der Bevölkerung so schwerwiegend, daß dem Festgenommenen ein Makel für einen Teil seines Lebens bleibt, sofern nicht der wirkliche Täter ermittelt werden kann. Auch der Zeitpunkt, in dem die Voruntersuchung zu beantragen ist, muß dem StA. überlassen bleiben. Ich will endlich nur kurz auf die schwerwiegenden Folgen der Untersuchungshaft, abgesehen von diesem Gesichtspunkt, hinweisen, mehr hierüber zu sagen, dürfte an dieser Stelle erübrigen. Es ist nicht angängig, alle diese Fragen der Kriminalpolizei zu überlassen, der StA. muß, wie im Interesse der Sache selbst, so auch im Interesse des Beschuldigten zum Schutze der Allgemeinheit und der persönlichen Interessen selbst am Platze sein.

Mag sich die Kriminalpolizei bei kleineren Delikten tatsächlich der Selbständigkeit erfreuen, die ihr angenehm ist; bei schwereren Kriminalfällen hat der StA. das Recht, sofort verständigt zu werden, und die Pflicht, unmittelbar selbst einzugreifen und die Ermittlungen zu leiten. Hier der Kriminalpolizei absolute Selbständigkeit zu gewähren, wäre ein Fehler in der Sachbehandlung und dem bestehenden Gesetz zuwiderlaufend. Der StA. ist als tatsächliches Ermittlungsorgan vom Gesetzgeber geschaffen worden und soll es bleiben. Begibt er sich dieser Stellung, so besteht Gefahr, daß der erste Schritt zu einem überwundenen Verfahren, dem Inquisitionsprozeß, rückwärts getan wird.

Der Genossenschaftsvergleich der neuen Vergleichsordnung.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg¹⁾.

Den Genossenschaften (GSch.) obliegt die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die GSch. ist meist die Gesellschaftsform der wirtschaftlich Schwachen. Die Gesetzgebung war und ist bestrebt, Vorschriften zu erlassen, um der Schwäche des gemeinschaftlichen Vermögens abzuhelpen, ohne die schonungsbedürftigen Mitglieder zu stark zu belasten. Daher muß der Anreiz gesetzlich bekämpft werden, sich durch den Austritt Geld zu verschaffen. Das Verbleiben in der GSch. muß begünstigt werden. Der Grundgedanke des GSchGes., die beim Ausscheiden eines Gen. eintretende Schwächung des Gemeinschaftsvermögens auf Kosten des austretenden Gen. tunlichst zu mildern, durfte und darf daher nicht verlassen werden. Das außerkonkursliche Vergleichsverf. würde ohne Ausnahmebestimmungen den Gen. die beste Gelegenheit bieten, sich zu entlasten. Um dies zu verhüten, scheidet nach der VerglO. der Gen. nicht vor dem Ende des Geschäftsjahres aus, in dem das VerglVerf. über die GSch. endigt oder, wenn in einem Vergleich Stundung bewilligt wird, diese abläuft. Die Erklärung des Gen. oder Gläubigers über Austritt oder Kündigung ist spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Schluß der Gen. ausscheidet, oder wenn das VerglVerf. innerhalb der letzten 6 Wochen dieses Jahres endet, unverzüglich zu der Liste der Gen. einzureichen. Der Jahresschluß, zu dem der Gen. ausscheidet, ist erst nach Beendigung des VerglVerf. in die Liste ein-

¹⁾ Vgl. den vom Verf. erschienenen Kommentar zur VerglO. München 1927.

zutragen. Ist der Jahresschluß schon früher eingetragen, so ist nachträglich zu vermerken, daß ein VerglVerf. eröffnet ist.

Der § 91 Nr. 6 VerglO. korrespondiert mit § 76 GeschAufsVO. Hierin liegt ein Stück Gläubigerschutz. Der § 91 vervollständigt zugleich die Regel des § 69 GSchGes. Der Vorstand hat nunmehr nicht spätestens 6 Wochen vor Abschluß des Geschäftsjahres, auf dessen Schluß gekündigt oder der Austritt erklärt ist, die Erklärung des Gen. oder Gläubigers zum GSchRegister einzureichen; der Vorstand hat dies erst zu dem in dem neuen Gesetz angegebenen Zeitpunkt vorzunehmen.

Die Quintessenz des § 91 VerglO. bildet die Zulassung des Erlaßvergleichs auch bez. der Kapitalforderungen. Hierin unterscheidet sich der neue Erlaßvergleich von dem der KO. und GeschAufsVO. Die Einführung des Erlaßvergleichs kommt einer Durchbrechung der im GSchGes. niedergelegten Gedanken gleich. Die Aenderung bedeutet eine Umwandlung des Grundgedankens der Haftpflicht der Gen. Diese Haftpflicht — ob beschränkt oder unbeschränkt — gewährt erst dem Gros der GSch. einen stabilen Kreditwert. Nunmehr riskiert die Gläubigerschaft Aberkennung ihrer Forderungsrechte durch Mehrheitsbeschluß, ohne die Haftpflicht der Gen. in Anspruch zu nehmen. Damit ist die Sicherheit der Guthaben gegen GSch. herabgewürdigt.

Verwickelt wird die Sachlage dann, wenn der einzelne Gen. gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist. Dies tritt dann ein, wenn er aus dem eingezahlten Geschäftsguthaben eine Forderung hat, dagegen für die Aufnahme von Krediten oder Belastung seines Warenkontos herangezogen wird. Den Ausgang aus diesem rechtlichen Gestrüpp brachte die Erwägung, daß bei Abstimmung über den Vergleich die Stimmen der Gläubiger, die zugleich Gen. sind, das gleiche Gewicht, wie die Stimmen der Gläubiger hätten, die nicht Gen. sind. Dann könnte es kommen, daß u. U. ein Vergleich zugunsten der GSch. nur mit den Stimmen der Genossengläubiger zustande gebracht würde. Diese würden sich damit von der Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der GSch. gegen den Willen der Nichtgenossengläubiger befreien können. Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden, ist eine getrennte Abstimmung der Genossengläubiger und Nichtgenossengläubiger vorgeschrieben. Der Vergleich soll nur zustande kommen, wenn beide Gruppen mit den qualifizierten Mehrheiten des allgemeinen Vergleichs (§ 63) für den Vergleich stimmen.

Um weiterhin der wirtschaftlichen Lage der Einzelgenossenschaft gerecht zu werden, soll (ebenso wie die amtliche Berufsvertretung und neben ihr) der Revisionsverband, dem die GSch. angehört, vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des VerglVerf. sowie über die Bestellung einer von der Gläubigermehrheit vorgeschlagenen Vertrauensperson gehört werden. Gehört die GSch. keinem Revisionsverband an, so stehen die im vorstehenden Absatz bezeichneten Rechte dem RevVerbande, dem die GSch. innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Stellung des Antrages angehört hat, oder, wenn sie auch in dieser Zeit keinem RevVerband angehört hat, dem RevVerbande zu, in dessen Bezirke die GSch. ihren Sitz hat. Kommen mehrere RevVerb. in Betracht, so trifft die Auswahl das Gericht.

Der RevVerband wahrt die genossenschaftlichen,

die Berufsvertretung die wirtschaftlichen Belange. Die Expertise des RevVerb. hat sich auch auf die Person der VP., die der Verfahrensart ihren Stempel aufdrückt, zu erstrecken. Der Verband kann den VerglVorschlag als ungenügend kennzeichnen, worauf das VerglGericht nach § 23 VerglO. den Antrag ablehnen kann.

Den Grund des Vergleichs bildet in der Regel die Zahlungsunfähigkeit, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Ueberschuldung, nach § 140 GSchGes., falls letztere ein Viertel des Betrages der Haftsumme überschreitet. Nach der VerglO. ist ein VerglVerfahren über eine aufgelöste GSch. ausgeschlossen. Wenn diese im Lauf des VerglVerfahrens sich auflöst, findet letzteres seine Fortsetzung.

Wie bei den Gesellschaften, bleiben die führenden Organe der GSch. im VerglVerf. im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig, um mit der VP. zusammenzuarbeiten. Das einzelne Vorstandsmitglied kann den Antrag auf Vergleichseröffnung einbringen, der Antrag muß indes nach § 25 GSchGes. durch wenigstens 2 Vorstandsmitglieder gezeichnet sein. Wird er nicht von allen Vorstandsmitgliedern gestellt, so hat das Gericht vor der Entsch. die Vorstandsmitglieder, die den Antrag nicht gestellt haben, zu hören.

Der Kernpunkt des GSchVergleichs ist demnach die Zulassung des Erlaßvergleiches auch für die GSch., allerdings unter wichtigen Kautelen gegen eine Ausnützung des Vergleichs. Die Reichsregierung wurde überstimmt; gegen namhafte Kreditgenossenschaften und Geldinstitute wurde der Erlaßvergleich Gesetz. Die GSchVerbände hatten sein Verbot als unberechtigte Ausnahmenorm beurteilt. Der GSchKonkurs war von den Verbänden als zu langwierig und kostspielig gekennzeichnet worden. Daher ist das Interesse der Gläubiger an einem außerkonkurslichen Vergleich erheblich. Ein GSchKonkurs bringt infolge der Haftung der Gen. die Vernichtung vieler Existenzen. Schließlich wurde seitens der Anhänger des Erlaßvergleichs betont, daß dessen Einführung keineswegs zur Einführung eines Zwangsvergleiches der GSch. im Konkurs Anlaß gebe.

Es ist schwierig, zu dem Problem des neuen Erlaßvergleiches der GSch. heute schon Stellung zu nehmen. Zu den geäußerten Bedenken¹⁾ kommt auch das Nichteinheitliche der jetzigen deutschen Gantgesetzgebung, da für den Konkurs der Ausschluß des Erlaßvergleiches weiter besteht (§ 116 GSchGes.).

Wenn der Kapitalerlaßvergleich im Vergleichsverf. möglich, im Konkursverf. unmöglich ist und bleibt, so ist, abgesehen von dem Schönheitsfehler der juristischen Ungleichmäßigkeit, nicht ausgeschlossen, daß die Gläubiger einer GSch. unerbittlich sie in Konkurs treiben, um die Haftung der Gen. zu verwirklichen. Läßt man den Erlaßvergleich de lege ferenda auch im Konkurs zu, so bedeutet dies eine fundamentale Aenderung der GSch. überhaupt.

Die ganze Frage wird nur deshalb weniger fühlbar werden, weil nach der Statistik die gesellschaftsrechtliche Konstruktion der GSch. auch künftig eine nur unbedeutende Zahl von Ganten befürchten läßt. Wie der Vertreter der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse im Rechtsausschuß vortrug, entfielen nach dem Stand v. 30. Juni 1926 bei rund 52 400 GSch., von

denen etwas über 40 000 landwirtschaftliche GSch., 4000 gewerbliche, der Rest andere GSch. seien, fast 29 000 auf GSch. mit beschränkter, etwas über 23 000 auf GSch. mit unbeschränkter Haftpflicht und nur 131 auf GSch. mit unbeschränkter Nachschußpflicht. An den bisher 11 000 Konkursen seien die GSch. mit 119 beteiligt, an den 6687 Geschäftsaufsichten nur mit 10.

Der Grund der erfreulich geringen Beteiligung der GSch. an den Verschuldungsverf. liegt in ihrer Struktur und ihrem wirtschaftlichen Aufbau. Die Kreditgeber der GSch. sind, da deren Vermögen in der Nachkriegszeit sehr zusammengesmolzen ist, gezwungen, vorsichtig in der Kreditgewährung zu sein. Diese Vorsicht wird zunehmen. Das neue Gesetz gebietet Banken und anderen Geldgebern Zurückhaltung. Sie werden die Risikoprämie erhöhen, wenn sie nicht zu erheblichen Kreditrestriktionen übergehen müssen. Andererseits sind von Anfang an gut fundierte und erfolgreiche GSch. in der Schaffung neuen Kapitals oder neuer Sicherheiten für die Gläubiger infolge der Möglichkeit der Erhöhung der Geschäftsanteile oder Haftsumme beweglich. So wird der GSchVergl., wie er seit 1. Okt. aussieht, fortzeugend neue Wirtschaftsprobleme gebären.

Das Schwurgerichtsproblem in Oesterreich.

Von Rechtsanwalt Dr. Maximilian Kößler, Wien.

Tieftrauernd, wie an der Bahre eines nahen Familienangehörigen, steht die Juristenschaft Oesterreichs noch immer vor der Brandruine des Wiener Justizpalastes¹⁾. Mag auch bei Errichtung dieses Monumentalbaues mehr dem Gesichtspunkte äußeren Prunkes als innerer Bequemlichkeit Rechnung getragen worden sein, er war zweifellos einer der architektonischen Schätze Wiens. Er war aber weit mehr: ein stolzes Wahrzeichen des österreichischen Berufsrichtertums, das, unberührt von allen Stürmen des Krieges und der Nachkriegszeit, unter den schwierigsten äußeren Verhältnissen, ungeachtet größter materieller Sorgen, sein mustergültiges geistiges und moralisches Niveau zu bewahren verstanden hat, seine Objektivität gegenüber allen Schichten der Bevölkerung, seine Unabhängigkeit von unsachlichen Einflüssen jeder Art, mögen sie nun von rechts oder links kommen. Einig sind die urteilsfähigen Elemente Oesterreichs im Vertrauen zu seinem Berufsrichtertum. Nicht an diesem liegt es, wenn das Vertrauen zur Strafjustiz in jüngster Zeit durch eine Reihe von Geschworenenurteilen in Mitleidenschaft gezogen wurde, durch Freisprüche in sensationellen Mordprozessen, die von maßgebenden Kreisen der Bevölkerung als offenbare Fehlurteile empfunden wurden.

Das in Oesterreich geltende Recht weist Bestandteile auf, die, wie im Auslande wiederholt anerkannt wurde, zu den Perlen der europäischen Gesetzgebung gehören. Sein empfindlichster Mangel ist aber die fehlende Einheitlichkeit, das Nebeneinanderbestehen von Normen, die ihre Entstehung verschiedenen Zivilisationsstufen, verschiedenen politischen Systemen, verschiedenen Weltanschauungen verdanken. Für

¹⁾ Vgl. Engel, Der Brand des Wiener Justizpalastes und seine Folgen für die Rechtspflege Oesterreichs (S. 1125 d. Bl.). Der vorstehende, damit zusammenhängende Aufsatz, der uns bereits im Juli d. J. zugegangen war, kann Raummangels halber erst heute veröffentlicht werden. Die Schriftleitung.

¹⁾ Vgl. insbes. Meyer, Berlin, in „Konkurs und Trennhandwesen“ 1927 Nr. 6 S. 86.

dieses Mosaik einander in den Grundgedanken vielfach widersprechender Bestimmungen wird mit Unrecht statt der Gesetzgebung, die es unterläßt, an Stelle der unzähligen Zu- und Umbauten einen Neubau vorzunehmen, die Gesetzesanwendung verantwortlich gemacht, und so ein in Wirklichkeit gar nicht bestehender Gegensatz zwischen Juristen- und gesundem Menschenverstand konstruiert. In diesem Stadium innerer Unausgegorenheit befinden wir uns insbes. hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Art das Laienelement an der Ausübung der Straferichterbarkeit teilzunehmen hat. Drei Prinzipien sind da gleichzeitig vertreten: das reine Berufsrichtertum, das Schwurgerichtssystem, das Schöffengericht. Aus der verschiedenen Art des Funktionierens dieser drei Straferichtertypen, ihrer mehr oder weniger großen Abhängigkeit von rhetorischen Einflüssen und sonstigen Stimmungsmomenten, ihrer mehr oder weniger großen Neigung, veralteten Gesetzen den de jure schuldigen Respekt zu versagen, erklären sich jene paradoxen Erscheinungen der österreichischen Strafjustiz, jene dem Gesetze entsprechenden Freiheitsstrafen für Vermögensdelikte einerseits, Freisprüche von des Mordes Angeklagten andererseits, die von unverantwortlichen Elementen dazu mißbraucht wurden, um dem parteipolitischen Schlagwort einer Klassenjustiz Nahrung geben zu können, und auch außerhalb dieser Kreise als vermeintliche Bestätigung des alten Satzes von den großen und den kleinen Dieben gärende Mißstimmung hervorzurufen geeignet waren. Aber auch letztere konnte selbstverständlich nur Vorwand, nicht wirklichen Anlaß für jene Tat verbrecherischsten Vandalismus bilden, die in den Annalen der Geschichte dem Freitag des 15. Juli 1927 ein blutiges Blatt traurigster Berühmtheit sichert.

Die Geschworenengerichte sind in Oesterreich zum erstenmal als eine freiheitliche Errungenschaft der Revolution des Jahres 1848 eingeführt worden; in der dann folgenden Zeit der Reaktion wurden auch sie beseitigt. Die konstitutionelle Ära griff wieder auf den Schwurgerichtsgedanken zurück. Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt v. 21. Dez. 1867 bestimmte:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.“

In Ausführung dieses Verfassungsartikels wurden durch Art. VI des Einführungsgesetzes zur geltenden (Glaserschen) StrPO. v. J. 1873 der Kompetenz der Geschworenengerichte außer den sich als Verbrechen oder Vergehen qualifizierenden Presseinhalts- und politischen Delikten jene strafbaren Handlungen zugewiesen, bei denen die Verhängung einer mehr als 5jährigen Kerkerstrafe in Frage kam. Durch die Novelle v. J. 1920, also in der Nachkriegszeit, wurde der Wirkungskreis der Geschworenengerichte zugunsten der neu eingeführten Schöffengerichte eingeschränkt; vor die Geschworenengerichte gehörten in Zukunft außer den politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen und außer Kindesmord und Totschlag nur noch jene Verbrechen, bei denen die Verhängung einer mehr als 10jährigen Kerkerstrafe in Frage stand. Diese Einschränkung der Schwurgerichtskompetenz erscheint in der geltenden Bundes-

verfassung v. 1. Okt. 1920 konstitutionell verankert; Art. 91 dieser Verfassung lautet:

„Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten. Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.“

Es gibt somit in Oesterreich derzeit drei Typen von Straferichtern erster Instanz: für die einfachsten Fälle (Uebertretungen) die Bezirksgerichte, bei denen Berufsrichter als Einzelrichter über Schuld und Strafe entscheiden; für die oben erwähnten Kategorien von Preß- und politischen Delikten sowie für die schwersten Verbrechenfälle Schwurgerichte, bei denen 12 Personen aus dem Volke, die zufällig auch Juristen sein können, aber jedenfalls nicht Berufsrichter sind, als Jury ausschließlich über die Schuldfrage und drei Berufsrichter als Schwurgerichtshof ausschließlich über die Straffrage entscheiden; schließlich für alle übrigen Verbrechen- und Vergehensfälle Schöffengerichte, bei denen zwei Berufsrichter und zwei Personen aus dem Volke einheitlich über Schuld und Strafe erkennen, wobei den Schöffen das gleiche Stimmrecht zusteht wie den Berufsrichtern, so daß die zwei Stimmen der Schöffen ausreichen, um einen Freispruch des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung desselben herbeizuführen. Bezirksgerichte und Schöffengerichte funktionieren klaglos. Die Institution der Geschworenengerichte hat bekanntlich auch außerhalb Oesterreichs schon vor dem Kriege viele Gegner gehabt, eine Gegnerschaft, die sich unabhängig vom Probleme: Berufs- oder Laienrichter? speziell gegen die durch die Geschworenengerichte repräsentierte Form der Heranziehung des Laienelements richtete. Zu den Wortführern der auf Beseitigung des Schwurgerichts abzielenden Bestrebungen gehörte auch der berühmte österreichische Kriminalist Hans Groß. Während diese Bewegung in Deutschland vollen Erfolg zeitigte, dürfte bei den bestehenden parlamentarischen Verhältnissen in Oesterreich eine vollständige Abschaffung der Schwurgerichte in absehbarer Zeit kaum in Frage kommen, da sie als Verfassungsänderung der für solche vorgesehenen qualifizierten Mehrheit bedürfte und die Minderheitspartei, unterstützt von einem Großteil der Presse und von namhaften Vertretern der Anwaltschaft, noch immer an der wohl längst veralteten Phrase festhält, daß die Schwurgerichte ein Bollwerk der politischen Freiheit seien. Eine bloße Aenderung der Schwurgerichtsgesetzgebung innerhalb des durch Art. 91 der Verf. abgesteckten Rahmens wäre theoretisch auch gegen den Willen der Minderheitspartei möglich, dürfte aber praktisch nur im Einvernehmen mit ihr durchführbar sein. Doch ist es als Teil der unabwiesbaren inneren Einkehr nach den traurigen Vorgängen v. 15. Juli 1927 zu erwarten, daß sich nunmehr auch die Minderheitspartei der dringenden Notwendigkeit einer solchen Reform nicht verschließen wird.

Im Rahmen der Erörterungen über eine Reform der Schwurgerichte sei an dieser Stelle auf einen wertvollen und ausbaufähigen Ansatz des geltenden Rechts aufmerksam gemacht. Es handelt sich um § 332 der österr. StrPO. Diese Bestimmung gilt dann, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, und der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß sich

die Geschworenen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben. Es steht ihm in solchem Falle das Recht zu, die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschworenengericht zu verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschworenen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung teilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschworenengerichts mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urteile zugrundelegen. Die Ausdehnung dieser sogenannten Sistierungsbefugnis des Schwurgerichtshofs auch auf den umgekehrten Fall, daß der Angeklagte von der Jury für unschuldig befunden wurde und der Gerichtshof einstimmig diesen Wahrspruch für einen Fehlspruch erachtet, würde manchen eklatant ungerechtfertigten Freispruch der Geschworenen verhüten. Allerdings müßte auch dieses Mittel gegenüber einem gleichlautenden Verdikt der nächsten Jury versagen.

Zu der auffallend großen Zahl als offenbare Fehlsprüche empfundener Urteile österreichischer Geschworenengerichte dürfte die viel zu geringe Qualifikation des Geschworenenmaterials beigetragen haben, als eine Folge des Umstandes, daß im Jahre 1919 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eignung zum Geschworenen auf ein sehr tiefes Niveau herabgeschraubt wurden. Zu einer Aenderung in dieser Richtung, etwa Wiederherstellung der Voraussetzungen, die bis zum Jahre 1919 galten, dürfte angesichts der unsere Zeit beherrschenden demokratischen Schlagworte auch den führenden Politikern der Mehrheitsparteien der Mut fehlen. Dagegen erfreut sich allgemeiner Sympathie der Vorschlag, über die Straffrage nicht, wie bisher, den Schwurgerichtshof allein, sondern unter Beiziehung einer gleichen Zahl von Geschworenen, also gewissermaßen als Schöffengericht, entscheiden zu lassen. Es soll damit verhütet werden, daß die Geschworenen, wie es vielfach der Fall gewesen sein soll, im Bewußtsein ihrer Machtlosigkeit in der Straffrage, insbesondere aus Furcht vor einer zu strengen Bestrafung des Angeklagten durch den Gerichtshof, die Schuldfrage wider besseres Wissen verneinen. Der andere Vorschlag, an der entscheidenden geheimen Sitzung der Geschworenen auch ein Mitglied des Gerichtshofs mit bloß beratender Stimme teilnehmen zu lassen, wird von den Anhängern der Schwurgerichtsinstitution als eine Verwundigung gegen den Geist derselben empfunden und lebhaft bekämpft. Diese und viele andere Reformvorschläge sind nur Halbheiten, mit denen sich aber in der nächsten Zeit auch derjenige wird bescheiden müssen, der, wie Verfasser dieser Zeilen, in der Schwurgerichtsinstitution an und für sich, in dieser von Zufallsmomenten allerlei Art beherrschten Urteils-lotterie, eine ständige Gefahr für eine gerechte Rechtsprechung erblickt, eine Gefahr, die nur durch Beseitigung der Schwurgerichte behoben werden kann.

Justizverwaltung und Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten.

Von Landgerichtsrat Dr. Fritz, Frankfurt a. M.

Die gesamte Verwaltung der öffentl. Angelegenheiten in den Ver. Staaten von Amerika ist gekennzeichnet und beeinflußt durch eine tiefe Abneigung fast aller Volkskreise gegen den Obrigkeitsstaat und eine zentralistisch und hierarchisch auf-

gebaute Bürokratie, von der man Willkür und Selbstherrlichkeit befürchtet. Aus dieser Grundeinstellung erklärt sich das eifersüchtige Festhalten der 48 Staaten an den ihnen trotz des Zusammenschlusses in der Union verbliebenen souveränen Rechten: die Bevorzugung örtlicher Selbstverwaltung, die Besetzung wichtiger Gemeinde- und Staatsämter durch Volkswahl innerhalb des Amtsbezirks des zu Wählenden und die ängstliche Umgrenzung der Befugnisse der Behörden und Beamten durch Verfassung, Gesetze und gesetzliche Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der auf solchen Grundlagen aufgebauten staatlichen Organisation sind gerade die ordentlichen Gerichte in den Ver. Staaten dazu berufen, den Bürger gegen Uebergriffe der Gesetzgebung und Verwaltung zu schützen; ihnen fällt eine weit umfassendere Aufgabe zu wie bei uns. Sie haben das Recht, bei Entscheidung eines Prozesses Gesetzen, die sie für verfassungswidrig halten, die rechtliche Wirkung zu versagen. Auch können sie auf Anruf einer Privatpartei in mannigfacher Weise in die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden eingreifen, Verwaltungsakte für nichtig erklären und Verwaltungsbeamte zwingen, bestimmte, vom Gesetz vorgeschriebene Amtshandlungen vorzunehmen oder gesetzwidrige Amtshandlungen zu unterlassen.

Gerade diese Sonderstellung der Gerichte und der in den Ver. Staaten lebendige Gedanke der Dreiteilung der Gewalten bringt es mit sich, daß die Gerichte nicht in eine außerhalb von ihnen oder über ihnen stehende Justizverwaltungsorganisation eingegliedert sind. Weder bei dem Bunde, noch in den 48 Staaten gibt es einen Justizminister im europäischen Sinn, dem die zentrale Leitung einer Justizverwaltung oder die Dienstaufsicht über die Richter obliegt oder der einen beherrschenden Einfluß auf die Besetzung der Richterposten ausübt. Jedes Gericht bildet einen Selbstverwaltungskörper für die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

Der Aufbau der Gerichte ist sehr buntscheckig. Jeder Staat hat neben kommunalen Gerichten (in Zivil- und Strafsachen), die nur zum Teil Bagatellgerichte sind, seine eigenen unteren und mittleren Gerichte sowie sein eigenes oberstes Gericht. Daneben gibt es eine das ganze Gebiet der Union umfassende Gerichtsorganisation des Bundes für die Fälle, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören (z. B. See-, Patent-, Urheber-, Konkursrecht, Regelung des zwischenstaatlichen und überseeischen Handels, Antitrustgesetzgebung, Prohibition usw.). Diese Bundesgerichte bestehen aus etwa 80 Bezirksgerichten mit etwa 124 Einzelrichtern, aus 9 Kreisgerichten, die in der Besetzung von 3 Richtern entscheiden und zusammen nur 36 Richter haben, und dem Obersten Bundesgericht in Washington, das sich aus 9 Mitgliedern zusammensetzt und stets als einheitlicher Senat tagt.

Die Mittel für jedes Gericht werden von der Gemeinde (Grafschaft) oder dem Staate, dem es angehört, bei den Bundesgerichten von dem Bunde aus, durch die für den Haushalt zuständigen Organe der Selbstverwaltung oder die gesetzgebenden Körperschaften bereitgestellt und von dem Gerichte selbst verwaltet. Viele Gerichte geben eigene „court rules“ heraus, die neben Ausführungsbestimmungen zu den meist bestehenden staatlichen Prozeßordnungen Vorschriften teils verwaltungsmäßigen Charakters enthalten, z. B. über die Bestimmung des Gerichtspräsidenten durch Wahl seitens der Mitglieder

des Gerichts, über Zulassung von Rechtsanwälten, die Ernennung des Gerichtsschreibers und sonstigen Personals, die Einsetzung von Kommissionen für Ankauf der Utensilien, Kassenführung, Kostenwesen usw.

Die Ausstattung mit Büro- und Schreibpersonal sowie mit technischen Hilfsmitteln ist eine beneidenswerte. Man kommt z. T. deshalb auch mit viel weniger Richtern aus wie bei uns. So gibt es für den wichtigsten Teil der Stadt New York nur zwei Nachlaßrichter, denen neben einer Anzahl von ad hoc aus dem Kreis der Rechtsanwälte zu bestellenden, aus den Nachlaßmassen bezahlten „Referees“ ein ständiges nichtrichterliches Personal von über 100 Köpfen zur Seite steht. Abschriften von Testamenten und anderen Urkunden werden bei dem Nachlaßgericht binnen weniger Minuten auf photographischem Wege mittels eines allerdings sehr kostspieligen Apparates hergestellt. Auch bedient man sich für Schriftsätze und Urteile vielfach des Druckverfahrens. Bei Einlegung einer Berufung werden dem Berufungsgericht nicht irgendwelche Akten 1. Instanz übersandt; der Berufungskläger hat die Schriftsätze 1. Instanz, die Uebertragung des stenographischen Protokolls über die Verhandlung 1. Instanz und die Beweisaufnahme sowie seine Berufungsschrift drucken zu lassen. Sie wird nebst der gedruckten Entgegnung des Berufungsbeklagten jedem der Berufungsrichter als Broschüre überreicht, und zwar erst im Termin bei Beginn der Verhandlung. Damit vereinfacht sich auch die Tätigkeit der Gerichtsschreiberei, und viele technische Probleme, die bei uns mit der Aktenführung verbunden sind, bestehen in Amerika nicht in gleichem Maße. Die Druckereien liefern die Druckarbeiten meist über Nacht. Durch die größeren Kosten wird ein Zwang zur Kürze ausgeübt, wie überhaupt der amerikanische Gerichtsbetrieb so zugeschnitten ist, daß er den Streit über Lappalien oder das Prozessieren aus Rechthaberei schon wirtschaftlich unmöglich macht.

Das wichtige Gebiet der Besetzung der Richterposten liegt außerhalb jeglicher amtlicher Verwaltung, da die meisten staatlichen Richter unmittelbar vom Volke (meist auf bestimmte Zeit) gewählt werden. In manchen Staaten findet eine Ernennung der Richter durch den Staatspräsidenten („Governor“) statt. Aber auch dann ist die Besetzung der Richterposten ein politischer Akt, bei dem der Einfluß der politischen Parteien eine beherrschende Rolle spielt. Ähnliches gilt auch von der Bestellung der Bundesrichter. Sie werden zwar vom Präsidenten der Ver. Staaten („für die Dauer des Wohlverhaltens“, praktisch auf Lebenszeit) ernannt, dieser bedarf aber zu jeder Ernennung der Zustimmung des Senats, in welchem der Einfluß der Parteien zur vollen Auswirkung kommt. Ueber das Wahlsystem bei Besetzung der Richterposten hört man in Amerika selbst viele Klagen; sie beziehen sich aber nicht auf die höheren Gerichte, da die politischen Parteien bei der Besetzung solcher Posten viel Verantwortungsgefühl zeigen und das herrschende Zweiparteiensystem eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung gewährleistet. Die Bagatelrichter werden teils gewählt, teils, z. B. in New York, von dem Bürgermeister auf bestimmte Zeit ernannt. Wer als Richter nicht wiederernannt oder wiedergewählt wird, kehrt ohne Furcht für seine Zukunft in den Anwaltsberuf zurück, aus dem er gekommen ist; denn in Amerika kann niemand

Richter werden, der nicht zuvor Anwalt war, und meist sind es nur Anwälte in reiferen Jahren, die zum Richter genommen werden. Pensionen werden nur bei wenigen hohen Gerichten gezahlt. So vollzieht sich in Amerika die Ergänzung des Richterpersonals, ohne daß eine Justizverwaltungsbehörde einzugreifen braucht und eine eigentliche Richterkarriere besteht. Während bei uns die Justizverwaltung die große Masse der Juristen praktisch ausbildet und sich dann oft die besten und regsamsten wieder entgehen läßt, bildet in Amerika die Anwaltschaft den juristischen Nachwuchs für die Praxis heran, und aus den in der Anwaltschaft oder sonst im öffentlichen Leben bewährten Juristen findet die Auswahl für den Richterberuf statt. Das Für und Wider dieses Systems kann hier nicht erörtert werden. Erwähnt sei nur, daß bei Besprechung solcher Fragen mit amerikanischen Juristen dem Verfasser meist der Einwand gemacht wurde, daß das deutsche Assessorenwesen mindestens für die Besetzung der Richterposten an den unteren Gerichten einen Verzicht auf jegliche Auslese unter der Zahl der Anwärter bedeute.

Auf Titel wird in der amerikanischen Justiz kein besonderer Wert gelegt. Den Richtern genügt es, „judge“ oder „justice“ zu heißen, während die Gerichtsschreiber keine Bedenken gegen die Bezeichnung „clerk“ haben, die in Amerika allgemein für die im Bürodienst Tätigen gebraucht wird.

Auch die Verwaltung der Gehaltsangelegenheiten der Richter und des sonstigen Personals ist in den Ver. Staaten viel einfacher wie bei uns. Es gibt keine aufsteigenden Gehälter, sondern nur ein Einzelgehalt für einen bestimmten Posten. Die Gehälter sind in den einzelnen Staaten grundverschieden, meist aber verhältnismäßig viel höher wie bei uns. Dem entspricht auch eine viel geringere Zahl von Richtern. Die Bundesrichter sind schlechter bezahlt wie viele staatlichen Richter. Auch kommt es in einem und demselben Staate vor, daß die Richter an den unteren Gerichten höhere Gehälter beziehen wie die Richter der höheren Instanz.

Die Staatsanwaltschaft ist in Amerika meist eine selbständige Behörde, die bei den einzelnen Gerichten besteht, und sie ist nicht in dem Maße, wie bei uns, hierarchisch aufgebaut. Meist wird der Leiter für eine bestimmte Zeit vom Volke gewählt und ernannt seine juristischen Gehilfen und sein Personal selbst. Die Staatsanwälte bei den höchsten Gerichten der Einzelstaaten und bei dem höchsten Bundesgericht heißen „Attorney General“. Der Staatsanwalt vertritt den Staat oder den Bund auch in Zivilsachen. Ein zentralistischer und hierarchischer Aufbau der Staatsanwaltschaft besteht bei dem Bunde. Der Generalanwalt des Bundes ist der oberste dienstliche Vorgesetzte der Bundesanwälte und gerichtlichen Exekutivbeamten des Bundes („U. S. Marshals“). Zugleich ist er Mitglied des Kabinetts des Bundespräsidenten und Justitiar der Bundesregierung. Er steht an der Spitze des „Department of Justice“ in Washington. In der Zentrale sind ihm etwa 700, in der Provinz etwa 6000 Beamte unterstellt, bei einem Etat von 25 Millionen Dollar im Jahre 1925. Die Bundesrichter unterstehen ihm nicht.

Ein Anfang zur Schaffung eines zentralen Justizverwaltungsorgans für die Bundesgerichte wurde durch Einführung der „jährlichen Konferenz der Kreisrichter“ (Gesetz v. 14. Sept. 1922) gemacht,

die aus dem Präsidenten des Obersten Bundes-Gerichts in Washington als Vors. und dem dienstältesten Kreisrichter jedes der 9 Kreise als Mitgliedern besteht und gewisse Verwaltungsfunktionen hat.

Verwaltungsmäßige Disziplinarmaßnahmen gegen Richter gibt es in den Ver. Staaten nicht. Auch kann nur bei ganz schweren Verstößen ein förmliches Disziplinarverfahren und nur mit dem Ziele der Dienstentlassung und evtl. der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes eröffnet werden. Dieses Verfahren findet vor den gesetzgebenden Körperschaften des Staates statt, beim Bunde auf Antrag des Repräsentantenhauses vor dem Senat. Solche Verfahren sind äußerst selten. Gegen Bundesrichter haben in der Geschichte der Bundes erst 9 solcher Verfahren stattgefunden.

Viele amerikanische Juristen sehen die Gerichtsorganisation in Amerika als veraltet an; unter den Fachleuten ist ein (freilich von den Politikern stark behindertes) Streben nach einer Vereinfachung und Vereinheitlichung vorhanden, das schon manchen Erfolg, z. B. in der Zusammenlegung kommunizialer Gerichte in großen Städten, hatte. Oft wurde auch schon der Ruf nach einem „ministry of justice“ laut, doch versteht man darunter nicht die Schaffung einer Verwaltungsbehörde mit Exekutivgewalt, sondern die Einsetzung einer ständigen gemischten Kommission von Juristen, deren Aufgabe es wäre, von einem zentralen Standpunkte aus die allgemeinen Probleme der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung sowie des Prozeßverfahrens im Auge zu behalten und die Regierungen wie die Volksvertretungen in den Staaten und dem Bunde ständig zu beraten und aufzuklären. Eine Verwirklichung hat dieser Gedanke bisher noch nicht erfahren.

Auf dem Gebiete des Rechtswesens, besonders wie es sich in der Justizverwaltung und Gerichtsorganisation auswirkt, wird der deutsche Jurist so leicht nicht geneigt sein, das Dichterwort zu zitieren: „Amerika, du hast es besser“. Trotzdem kann der Vergleich auch bei uns manche Anregung für eine Verbesserung unserer Verhältnisse hervorbringen. Doch darf man über dem Vergleich der Systeme nicht den Vergleich der Menschen vergessen, die in ewiger Wechselbeziehung von Ursache und Wirkung ein System hervorbringen oder von ihm den Stempel aufgeprägt erhalten. Bei diesem Vergleich ergibt sich als Vorzug des deutschen Juristen die Befähigung zum abstrakten Denken, zur Herausbildung und folgerichtigen Anwendung von Rechtsbegriffen und Grundsätzen und zum Formulieren, während sich die Stärke des amerikanischen Juristen darin zeigt, daß er mit den Mitteln der Erfahrung, des gesunden Menschenverstandes und der Psychologie den Sachverhalt und die tatsächlichen Zusammenhänge des Einzelfalles zu erfassen versteht und er die Rechtskunde mehr als eine praktische Kunst zur Erreichung positiver und wirtschaftlicher Ergebnisse betrachtet. Mit dieser Einstellung hat sich der amerikanische Jurist im Staats- und Wirtschaftsleben seines Volkes einen viel umfassenderen und stärker auf das Positive (Verwaltungsmäßige im weitesten Sinne) gerichteten Wirkungskreis geschaffen, während er als Gesetzgeber und Rechtsgelehrter im allgemeinen hinter dem deutschen oder dem europäischen Juristen überhaupt zurücksteht.

Juristische Rundschau.

Ueber seine Reise nach Wien und seinen Aufenthalt in München hat der Reichskanzler in einer Rede, gehalten beim Empfang des Vereins der Berliner Presse, gesprochen. Er beschränkte sich aber nicht auf die Betonung der herzlichen Beziehungen zur österreichischen Regierung und das Bekenntnis einer Zuneigung des deutschen Volkes zu Oesterreich. Mehr am Herzen lag ihm, ausgehend von dem Münchener Aufenthalt, sich über das Verhältnis zwischen Reich und Ländern auszusprechen. Seit der im Herbst 1927 stattgefundenen Konferenz der Ministerpräsidenten haben sich, so führte er aus, die Ereignisse schneller entwickelt und der Gedanke, daß eine Neuordnung in den innerpolitischen Verhältnissen des Reiches erforderlich sei, habe sich in weiten Schichten Deutschlands durchgesetzt und dränge nach Verwirklichung. Der Reichskanzler sieht in diesen Bestrebungen ein richtiges Gefühl für die Bedürfnisse der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Situation. Deutschland müsse sich von manchen nicht mehr in die Jetztzeit passenden Einrichtungen trennen. Das für unsere Kraft zu schwere Gewand der Behörden und Verwaltungsorganisationen müsse durch ein leichteres, zeitgemäßeres ersetzt werden. Allein er hat sofort wieder Wasser in den Wein gegossen. So wichtig der Grundgedanke dieser Stimmung sei, auf diesem Gebiete könne nur ganz behutsam vorgegangen werden. Daher unterschied er zwischen Ländern, die keine Existenzberechtigung mehr haben, weil sie die innere Kraft nicht mehr besitzen, ihr eigenes Staatsleben weiterzuführen. Und in der Tat gibt es eine Reihe von Ländern, die bereits selbst die Notwendigkeit erkannt haben, die Selbständigkeit aufzugeben. Wie hier verfahren werden soll, hat der Reichskanzler nicht gesagt. Bis jetzt ist nur die Möglichkeit des Aufgehens der kleinen Staaten in die großen praktisch behandelt worden. Die Länder aber, die den Willen und auch die Fähigkeit besitzen, im Rahmen der Reichsverfassung ein eigenes Leben weiterzuführen, und dabei dachte der Reichskanzler in erster Linie an Bayern, müsse man wohl in der bisherigen Rechtsstellung belassen. Es liege nicht die geringste Veranlassung zu einer Aenderung der Verfassung für diese vor. Er hätte hinzufügen können, daß auch im Augenblick eine Möglichkeit hierzu nicht besteht. Möglich, daß der Reichskanzler Recht hat. Es muß zuerst mit dem Kleinen angefangen werden. Je geringer die Zahl der selbständigen Länder ist, desto mehr wird der Gedanke der Vereinheitlichung des Reichs Wurzel schlagen.

Der deutsche Reichskanzler und der österreichische Bundeskanzler hoben die Frage des Zusammenschlusses von Oesterreich und Deutschland wohl in keiner der Reden hervor. Man begrüßte sich in der üblichen Weise. Man betonte die Zusammengehörigkeit. Vielleicht hat man auch hinter verschlossenen Türen ein anderes Wort geredet. Trotz dieser Verschlossenheit und trotz des Uebergehens bei den offiziellen Vorgängen sieht das deutsche und das österreichische Volk in den Besuchen der beiderseitigen führenden Minister immer nur das eine; den Gedanken eines Zusammenschlusses. Es gibt auch stillschweigende Willenserklärungen in der Politik und im Völkerrecht.

Gleichzeitig mit diesem Kanzlerbesuch trafen sich auch die Vertreter des Strafrechtsausschusses

des deutschen Reichstags und der gleichen Kommission des österreichischen Parlaments. Es galt, die kleinen Abweichungen auszugleichen, die sich in den beiderseitigen Entwürfen des Strafgesetzes befinden. Es steht zu hoffen, daß dies restlos gelingen möge. An Kleinigkeiten darf man beiderseits nicht hängen bleiben. Dazu ist das Ziel zu bedeutsam. Namentlich darf nur der Gebrauch von Worten, die dem einen oder anderen Teile bequem geworden sind, nicht zu Differenzen führen. Sachlich ist es gleichgültig, ob man, wie in Deutschland, von Zuchthaus oder, wie in Oesterreich, von schwerem Kerker spricht. Trotzdem erscheint es richtig, auch hier ein gemeinsames Wort zu finden. Vielleicht gelingt es hier, einem alten Gedanken eine neue Wendung zu geben. Durchdrungen aber waren die Aussprachen der beiderseitigen Delegierten von dem Gedanken der Einheit des Rechts. Auch der Führer der deutschen Gruppe, unser Altmeister Kahl, hat nicht von dem Anschluß Oesterreichs an Deutschland geredet. Aber gedacht hat er an ihn, und seine Worte sind durchzittert von diesem eigenen Gefühl. Und wenn die Verfasser des Vertrages von Versailles aufmerksam auf die nicht gesprochenen Worte hören, so werden sie das Empfinden doch nicht unterdrücken können, daß der Zusammenschluß marschiert auch gegen ihren Willen. Wenn man ein einheitliches Recht schafft, wenn man die Wirtschaftsprinzipien gleichmäßig gestaltet, wenn man die Zollschranken niederreißt, dann bleiben zwar politisch außen zwei getrennte Staaten. Im Innern aber bilden sie bereits einen einheitlichen Volkskörper, den man nicht mehr auseinanderreißen kann.

Am 19. Nov. fand in den Räumen des Reichsgerichts eine feierliche Eröffnung des Reichsarbeitsgerichts statt. Der Reichsjustizminister und der Reichsarbeitsminister hatten sich eingefunden. Der Feier beim Reichsarbeitsgericht ging ein Begrüßungsakt im Hauptsitzungssaale des Reichsgerichts voraus. Die Mitglieder des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht waren anwesend. Der Reichsjustizminister sprach bei der offiziellen Begrüßung für die Reichsregierung. Ihm antwortete der Präsident des Reichsgerichts. Beide befaßten sich nicht mit dem Reichsarbeitsgericht. Das Thema bildete die Stellung und die Aufgabe des Reichsgerichts. Der Minister betrachtet sie vom Standpunkte der Justizverwaltung. Er stellt dem Reichsgericht das Zeugnis aus, daß das Streben nach höchster Gerechtigkeit auch in der politischen Strafrechtspflege stets sein vornehmstes Ziel gewesen sei. Er sprach auch davon, daß eine allzu weichliche Gefühlswelt der Achtung vor der strafenden Hand der Volksgemeinschaft Abbruch tat. Auch hier erwartet er einen Wiederaufbau. Der Präsident des Reichsgerichts sprach als Richter. Ihm liegt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des obersten Gerichtshofes am Herzen. Dessen Entlastung wurde wieder energisch verlangt. Aber andererseits betont er, daß es für das Reichsgericht verhängnisvoll wäre, wenn es von der Entwicklung im Leben des Volkes durch die Abspaltung neuer Spezialgerichte letzter Instanz abgeschnürt würde. Auch seine Volkstümlichkeit müßte darunter leiden. Ob das sich auf das Reichsarbeitsgesetz und -Gericht bezieht, ist nicht zu ersehen. Gemeint war es wohl nicht so. Aber man wird es den unteren Instanzen nicht verübeln, wenn sie die Worte des obersten deutschen Richters

auch auf sich anwenden. Gerade sie hat der Aufbau der Arbeitsgerichte von einem wichtigen Teile der Wirtschaft und des sozialen Lebens abgeschnürt. Was für das Reichsgericht verhängnisvoll wäre, wird es für die Amts- und Landgerichte erst recht sein.

„Bewundert viel und viel gescholten“, steht heute der Fascismus vor dem Nichtitaliener. Unzweifelhaft ist er eine der großen staatspolitischen Quellen dieser Zeit. Unzweifelhaft hat er dem Italien der Nachkriegszeit seinen Stempel aufgedrückt. Er hat nicht bloß die Ordnung und Sicherheit geschaffen, die dem Italienreisenden zunächst als sein Kennzeichen auffällt. Er hat die Menschen Italiens mit einer früher unbekanntem Spannkraft und einem neuen Selbstbewußtsein erfüllt. Er hat der Wirtschaft neue Ziele gewiesen. Aber er ist eine Kraft, kein Rechtsbegriff. Seine Handlungen entspringen nicht einer vorgefaßten Systematik. Sie scheinen dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprungen und ihm angepaßt. Sie sind nicht denkbar ohne die höchstpersönliche Einwirkung ihres Führers, seine ebenso kräftige wie geschmeidige Art. Man kann dem Wesen des Fascismus freundlich oder feindlich gegenüberstehen. Man kann ihn aber so, wie er heute ist, nicht auf andere Völker übertragen. In Lausanne hat sich eine internationale Studiengesellschaft für den Fascismus gebildet: „Centre International d'études sur le Fascisme“. Sie hält eine Festlegung der Grundsätze des Fascismus für notwendig, um seine Anwendbarkeit außerhalb Italiens feststellen zu können. Ihrer Leitung gehören Männer aus allen Ländern Europas an. Nur ihr Vizepräsident ist Italiener. Was soll aber heute eine solche Studiengesellschaft? Im Lande kann sie nach der Einstellung des Fascismus nicht objektiv arbeiten. Außerhalb des Landes vermag sie noch weniger die Grundlage ihrer Arbeit zu schaffen. Wir müssen uns heute begnügen, den Fascismus als Erscheinung für Italien zu würdigen. Die Lehre aus ihm zu ziehen, wird erst möglich sein, wenn er aus dem Zustande der Bewegung in den des Bestehens, in den der Ruhe gekommen ist. Wenn er nicht mehr eine Kraft, sondern eine Rechtsform darstellt.

Die bayerischen Staatsanwälte haben sich Anfang November in München zusammengefunden. Sie haben sich zu einer eigenen Vereinigung, die aber innerhalb des bayerischen Richtervereins bestehen soll, zusammengetan. Der Zusammenschluß erschien notwendig. Auch die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ihre eigenartigen Interessen. Auch hier spielt die Frage der Besoldung eine nicht unwesentliche Rolle. Und mag es auch hier nicht stürmisch zugehen, mag man auch hier in Ruhe und Sachlichkeit verhandeln, überall, wo sich die richterlichen Beamten zusammenfinden, wird auf diese Wunde hingewiesen. Reich und Länder können nicht dringend genug daran gemahnt werden, daß nur ein von materiellen Sorgen freier Richter oder Staatsanwalt seines Amtes mit der nötigen Ruhe und Sorgfalt walten kann.

Der badische Richterverein hat in diesem Jahre seine Jubiläumsversammlung abgehalten. Den Festvortrag hielt AGDirektor Dr. Wolfhard, Mannheim, über „Richter und Volk“. Er ist jetzt als Broschüre erschienen, so daß der authentische Wortlaut vorliegt. Der Redner gab als Richter zu, daß Fehlurteile und richterliche Entgleisungen vorkommen. Kein Satz eines richterlichen Urteils ist ein Evangelium, jeder Richterspruch untersteht

der Kritik. Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Immunität gegen diese. Aber die Kritik darf nicht aus Demagogie und verblendeter Parteilichkeit heraus jedes richterliche, politisch unbequeme Erkenntnis als Ausdruck einer gegensätzlichen Weltanschauung in den Staub herabziehen. Zutreffend führte er weiter aus, daß alle unsere Urteile doch nur Wahrscheinlichkeitsurteile sind. Wir können nur danach streben, einen an absolute Gewißheit nahe angrenzenden Wahrscheinlichkeitsgrad zu erzielen. Wer von dieser Voraussetzung ausgeht, der wird niemals die Gründe eines Urteils dazu benutzen, um seine politische oder konfessionelle Weltanschauung niederzulegen oder einem politischen Widersacher „eins auszuwischen“. Wer das tut, von dem müssen auch die Standesgenossen abrücken. Das haben die preußischen Richter bereits ausgesprochen. Auch für die badischen Richter gilt das gleiche. Es hat sich hier nur um einen einzelnen Vortrag im kleinen Lande Baden gehandelt. Aber die Worte dringen über die rot-gelben Grenzpfähle hinaus. Was Wolhard für Baden aussprach, gilt für ganz Deutschland. Je mehr sich die Richter auf dieser gemeinsamen Basis finden, desto stärker wird ihre Abwehr gegen ungerechte Angriffe sein, desto mehr sichern sie sich aber selbst durch Disziplin gegen den Vorwurf.

Am 11. und 12. November versammelten sich in Leipzig auf Einladung des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins die Vertreter der größeren örtlichen Anwaltsvereine. Die Beratung galt der Durchführung der Ergebnisse des Stuttgarter Anwaltstages. Die Teilnehmer der Leipziger Versammlung standen noch lebhaft unter dem Eindruck der Stuttgarter Tagung. Die Referate von Dix und Meisner hatten einen gewaltigen Eindruck hinterlassen. Eine Reorganisation des Standes erschien notwendig. Es galt, neues Leben und neuen Mut einzuzulößen. Es galt auch, die Mittel und Wege zu finden, um die äußere Geltung wieder zu verschaffen und zu festigen. Zahlreiche Anwaltsvereine hatten Vorschläge der verschiedensten Art vorher eingereicht. Es war auch für die Berichterstattung keine kleine Arbeit, diese Masse von Material zu bewältigen. Die Versammlung ist kein Organ innerhalb des deutschen Anwaltsstandes. Sie konnte nur eine freie Aussprache unter den Vertretern herbeiführen. Sie konnte Gedanken aussprechen, aber keine Beschlüsse fassen. Aber auch das wird genügen bei der Autorität, welche die Versammlung selbst besitzt. Man steht erst am Anfang einer neuen Wendung. Sie zeichnet sich aber schon dadurch aus, daß ein fester Zusammenschluß der Organe als notwendig erscheint. Auf den örtlichen Vereinen soll die wesentliche Aufgabe der Erfüllung der Zukunftspläne liegen. Eine Angliederung an den großen Verband des Deutschen Anwaltsvereins erscheint geboten. Langegehegte Wünsche werden auf diesem Wege erfüllt. Wohl behalten die Ortsverbände ihre volle Selbständigkeit, und doch werden sie nicht mehr vereinzelt, sondern als Mitglied des Ganzen in Uebereinstimmung mit den anderen Verbänden ihrem Ziele zustreben. Der Weg zum Bundesstaat ist beschritten.

Vor dem Schwurgericht Paris wurde die Anklage gegen einen in das Ausland geflüchteten Ukrainer, Schwarzbard, verhandelt. Er hatte den Gesandten Petljura erschossen. In diesem sah er den Erreger der Progrome, die unmittelbar nach der

Revolution in seiner Heimat entstanden waren. Sie hatten wieder zahlreiche Menschenleben gekostet. Er trat als ihr Rächer auf. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage. Schwarzbard wurde freigesprochen. Man darf sich in Deutschland nicht darüber wundern. Auch wir haben bei uns schon ähnliche Urteile erlebt. Es sei an die Freisprechung des Mörders von Talaat-Pascha erinnert. Hier entscheidet wieder das Gefühl der Volksrichter. Der Prozeß drehte sich nicht so sehr um die Person des Angeklagten und des Ermordeten, als um die praktische und moralische Frage. Die Geschworenen verurteilten durch die Freisprechung Schwarzbarbs den Anstifter der furchtbaren Metzerei. Schwarzbard selbst mag sich auch in seinem Gewissen freifühlen. Menschen, die das erlebt haben wie er, werden aus der eigentlichen Rechtsphäre hinausgestoßen. Man mag auch das Urteil der französischen Jury verstehen. Trotzdem bleibt eben Mord immer Mord, auch wenn der Ermordete das Schicksal verdient hätte. Für Frankreich, das jetzt das Asyl so vieler Flüchtlinge aus den verschiedensten Nationen geworden ist, bleibt es ein gefährliches Spiel mit dem Recht, wenn die Sympathie für den Mörder die Freisprechung herbeiführte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

In der Sitzung der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, die am 12. Nov. 1927 unter dem Vorsitz des Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl in Berlin stattfand, wurde das **vorläufige Programm des 35. Deutschen Juristentages**, der vom 12.—15. Sept. 1928 in **Salzburg** tagen wird, festgestellt.

Das nachstehende Programm zeigt, wie es die Deputation verstanden hat, eine Reihe höchst aktueller Fragen zum Gegenstande der Behandlung zu machen. Das endgültige Programm mit den Namen der Gutachter und Berichtersteller wird an dieser Stelle später mitgeteilt werden.

I. Bürgerlich-rechtliche Abteilung:

1. Empfiehlt sich eine grundsätzliche Aenderung in der Behandlung von Ehestreitsachen nach Zuständigkeit und Verfahren?
2. Empfiehlt sich eine zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge?

II. Oeffentlich-rechtliche Abteilung:

1. Machen Interessen der Rechtspflege es notwendig, das gesamte Justizwesen auf das Reich zu übertragen?
2. Empfiehlt es sich im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft, die bestehenden Grundsätze über die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben für die Haushalte des Reiches und der Länder zu ändern?

III. Strafrechtliche Abteilung:

1. Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein?
2. Vorbildung und Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege.

IV. Wirtschafts- und finanzrechtliche Abteilung:

1. Empfiehlt sich eine Aenderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?
2. Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft.

Aus dem Preußischen Landtag. Nachdem die bisherigen Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienner“ in „Geschäftsstelle“, „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ und „Gerichtswachtmeister“ durch Reichsgesetz geändert sind (Ges. v. 9. Juli 1927), hat auch der Landtag einem entsprechenden preußischen Gesetz ohne Ausschußberatung in 3 Lesungen zugestimmt.

Das gleichzeitig vorgelegte Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten — bisher Gesetz über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber v. 3. März 1879 — ist unverändert vom Rechtsausschuß angenommen worden. Das Gesetz, das lediglich die Dienstverhältnisse der Beamten im Gegensatz zu den ministerieller Anordnung überlassenen Geschäftsverhältnissen regeln soll, war u. a. notwendig geworden durch die z. Zt. im Gange befindliche Umstellung im Beamtenorganismus der Justizverwaltung, die eine schärfere Unterscheidung zwischen den Beamten des schwierigen und des einfacheren Bürodienstes herbeiführt. Das neue Gesetz regelt auch die Frage, wer Geschäfte der Richter und Staatsanwälte selbständig wahrnehmen kann (nur die Beamten des schwierigen Bürodienstes!). Unter welchen Voraussetzungen Referendare Urkundsbeamte werden können, soll durch ministerielle Anordnung geregelt werden. Vorgesehen ist für die demnächst erscheinenden Vorschriften die Einführung eines Probedienstes von 1 Jahr (wenn der Referendar mindestens 2 Jahre im richterlichen Vorbereitungsdienst beschäftigt war) oder eines Vorbereitungsdiens sowie die Ablegung einer Prüfung. Bisher waren Referendare mit mindestens 2jähriger richterlicher Vorbereitungszeit von der Ablegung einer besonderen Prüfung befreit. Mit dieser Vorschrift hat man keine guten Erfahrungen gemacht. Die Neuerung ist daher zu begrüßen.

Der Hauptausschuß hatte bei den diesjährigen Haushaltsberatungen einen Antrag der Sozialdemokraten angenommen, wonach das Verfahren betr. die Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1312 BGB. im Wege der Verordnung dahin ergänzt werden sollte, daß die an dem vorangegangenen Ehescheidungsprozeß des Antragstellers beteiligt gewesenen Parteivertreter vor der Entscheidung durch den Landgerichtspräsidenten zu hören seien. Der Antrag war vom Hause dem Rechtsausschuß überwiesen worden. Er begegnete lebhaftem Bedenken bes. wegen der einer Zuziehung der Parteivertreter entgegenstehenden Gründe. Die Regierung schlug vor, einen unbeteiligten Anwalt nach dem Vorbilde der Mitwirkung des Anwalts im Gnadenverfahren zuzuziehen. Auch hiergegen hatten sich von 13 Anwaltskammern immerhin noch 5 ausgesprochen. Der Zweck der Neuerung soll sein, die Zahl der angeblich häufig dem Leben nicht gerecht werdenden Entscheidungen zu verringern. Ob sie nötig ist, mag bei der Tatsache, daß durchschnittlich nicht mehr als 12% der Anträge abgelehnt werden, zweifelhaft erscheinen. Der Ausschuß stimmte schließlich einem Antrage zu, der die Ergänzung der Vorschriften nach dem Vorbilde des Gnadenanwaltes fordert, falls alle Anwaltskammern ihr Einverständnis mit der Neuerung erklären.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betr. die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 ist vom Ausschuß unverändert angenommen und vom Landtag in 2. Lesung verabschiedet worden. Die 3. Lesung und damit das endgültige Schicksal der Vorlage steht noch aus. Das Gesetz will die bestehenden Vorschriften dahin ändern, daß die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren künftig öffentlich ist. Insoweit ist die Abänderung von allen Seiten, insbesondere auch von der Richterschaft, lebhaft begrüßt worden; sie verdankt im übrigen einem Landtagsbeschuß v. 12. Mai 1927 ihre Entstehung. Der Kampf im Ausschuß ging um die Regelung der Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Daß dieser nicht, wie im Gerichtsverfassungsgesetz, auf die Fälle der Gefährdung der öffentl. Ordnung und der Sittlichkeit beschränkt werden dürfe, ihm vielmehr nach dem Vorbilde des Reichsbeamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung weitere Grenzen gezogen werden müßten, wurde fast einmütig nach der von der Regierung hierzu gegebenen Begründung anerkannt. In Frage kommen bes. Fälle, in denen eine Erörterung von Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens des Angeschuldigten, die das öffentliche Wohl nicht berühren, in Frage steht oder eine Beeinträchtigung der sonst durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geschützten Interessen dritter Personen

eine öffentliche Verhandlung untunlich erscheinen läßt. Die Fassung der Vorlage, die „aus besonderen Gründen“ den Ausschluß der Öffentlichkeit zuläßt, trifft daher ohne Zweifel das Richtige. Erhebliche Bedenken seitens der Rechtsparteien und der Demokraten forderte aber die Vorschrift der Vorlage heraus, daß beim Widerspruch der Staatsanwaltschaft entgegen dem Antrag des Angeschuldigten oder entgegen der Ansicht des Gerichts, das von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließen will, öffentlich verhandelt werden muß. Ganz unbedenklich fanden diese Vorschrift nur die Kommunisten. Die Regierung begründete ihren Standpunkt damit, daß es für das Gericht und seine Entscheidung ohne Bedeutung sei, ob öffentlich verhandelt werde oder nicht, daß das Gericht andererseits aber für die Beurteilung der Frage, ob öffentlich verhandelt werden müsse oder nicht, nicht so sehr berufen sei, als die alle maßgebenden Punkte besser überschauende Verwaltungsbehörde. Diese Stellungnahme enthält eine bedauerliche Nichtachtung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Diese zu wahren, muß aber das Entscheidende sein. Eine Gewähr dafür, daß nach rein sachlichen Gesichtspunkten die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit entschieden wird, liegt nur in einer gerichtlichen Entscheidung, während die von der Staatsanwaltschaft, die in dem Verfahren „Partei“ ist, vertretene Auffassung der Verwaltungsbehörde je nach der Zusammensetzung der Regierung parteipolitisch beeinflusst sein kann, wobei nicht an die derzeitige Regierung zu denken ist, sondern an jede Regierung, auch eine Rechtsregierung. Die Vorlage scheint einem durchaus unbegründeten Mißtrauen gegen die Disziplinargerichte in diesem Punkte ihr Entstehen zu verdanken, nicht einem Mißtrauen der Regierung selbst, aber einem von der Regierung vorausgesetzten Mißtrauen im Lande, das man durch Vermeidung des Ausschlusses der Öffentlichkeit glaubt bekämpfen zu können. Wie falsch der Gedanke der Vorlage ist, folgt auch daraus, daß die gleiche Regierung zwar den Ausschluß der Öffentlichkeit stets verhindern kann, sich selbst aber der Richterentscheidung beugen muß, wenn das Gericht — entgegen dem von der Staatsanwaltschaft nach Weisung der Verwaltungsbehörde beantragten Ausschluß der Öffentlichkeit — öffentlich zu verhandeln beschließt, obwohl die Regierung doch auch hier angeblich der besser unterrichtete Teil ist. Das Schicksal der Vorlage ist noch ungewiß. Zu erwarten ist, daß auch bei der 3. Lesung seitens der Rechtsparteien und der Demokraten auf einer Abänderung des § 29 a des Entw. bestanden wird. Es ist übrigens in der 2. Lesung, einem Antrage der DVP. entsprechend, beschlossen worden, daß auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit der Vorsitzende Berufskollegen die Anwesenheit gestatten kann.

Nach mehreren Beratungen und einer Besichtigungsreise der Fehnanlagen in Ostfriesland hat der Rechtsausschuß das sog. preuß. Aufwertungsgesetz nach völliger Umarbeitung der Regierungsvorlage angenommen. Die Länder sind durch § 63 Abs. 5 AufwGes. ermächtigt, gesetzliche Vorschriften über die Aufw. von Erbpachtzinsen, Grundmieten, Erbleihen u. dergl. zu erlassen. Von dieser Ermächtigung will Preußen Gebrauch machen. Für das Rheinland und die alten Provinzen kommt das Gesetz nicht in Frage. Hier sind die Erbpachtverhältnisse durch die französ. Gesetzgeb. bzw. das preuß. Ges. v. 2. März 1850 (GS. S. 77) aufgehoben worden. Wo noch Verpflichtungen zu Geldleistungen aus Grundstücken übriggeblieben sind, nach § 5 des Ablösungsges. z. B., handelt es sich nach gesetzlicher Beseitigung des Erbpachtverhältnisses nur um echte Reallasten, einerlei ob sie noch jetzt als Erbpachtzinsen oder Kanon bezeichnet werden, die nach § 31 AufwGes. zu behandeln sind. In Frage kommen für die Anwendung des Gesetzes nur die neu erworbenen Landesteile, in erster Linie die Provinz Hannover, wo Erbpacht- oder ähnl. Verhältnisse nicht schlechthin aufgehoben sind, sondern gesetzlich nur ihre allmähliche Umwandlung in freies Eigentum ermöglicht ist, wo sie also zum großen Teil in Form von Kirchen- und Schullasten, Meierrechtsverhältnissen und Erbzinsrechten noch bestehen; in Ostfriesland handelt es sich hauptsächlich um die Fehnerbpachten im Mooregebiet (Fehn = Moor),

wo der Obererbpächter Moor vom Landesfürsten erwarb, Kanäle von einem natürlichen Wasserlauf, einem sog. Tief aus, schnurgerade in das Moor zog, an dem er die Untererbpächter ansiedelte, die das Moor abbauten und im Laufe der Jahre fruchtbarstes Ackerland hergestellt haben; sie zahlen heute noch als Untereigentümer dem Obereigentümer Fehnerpachten, aus denen der Obererbpächter neben den Aufwendungen für Instandhaltung der Kanäle, Schleusen usw. eine Verzinsung seines angelegten Kapitals zieht.

Der Reg.-Entw. sah bei der Undurchsichtigkeit der verschiedenen Rechte Individualaufwertung als die gerechteste Lösung vor. Dies ist im allg. auch vom Ausschuß bestehengelassen worden. Abgeändert ist die Vorlage in 2 Punkten: 1. bez. der Kirchen- und Schullasten, 2. bez. der ostfriesischen Fehnerpachten. Bez. der Kirchen- und Schullasten ist eine 100 %ige Aufwertung beschlossen worden. Der Ausschuß ging davon aus, daß bei Aufwertung unter 100 % die Kirchengemeinde den Ausfall durch Erhöhung der Kirchensteuer decken müsse, daß dadurch aber die Allgemeinheit zugunsten der zu Erbpacht oder ähnlichen Abgaben Verpflichteten, die ihre Grundstücke nach wie vor behalten haben, geschädigt werde. Da es sich um im Einzelnen nicht hohe Beträge handelt, erschien eine volle Aufwertung möglich und sozial gerecht. Für Abgaben bis zu 5 M. ist Ablösung zum 25 fachen Jahresbetrage vorgeschrieben worden. Bei den Fehnerpachten ist unterschieden worden zwischen dem Teil der Erbpachten, der zu Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen (Kanäle, Schleusen, Brücken, Wege usw.) seitens der Obererbpächter verwendet werden muß; hier ist der Aufwertungssatz so zu bestimmen, daß die dauernde Fort-erhaltung dieser für die Fehnkolonie unentbehrlichen Einrichtungen sichergestellt ist; hiervon freibleibende Teile der Erbpachten dürfen bis zu 25 % aufgewertet werden. Wo eine Ablösung stattgefunden hat, ist die Ablösungssumme, wenn sie nicht vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen worden ist, auf 25 % des Goldmarkbetrages (Nennbetrages) aufzuwerten.

Im übrigen sind bez. der Behandlung von Vergleichen und gerichtlichen Entsch. und bez. des AufwVerfahrens die Vorschriften des AufwGes. zur Anwendung gebracht worden. Wer AufwStelle für die Fehnerpachten sein soll, bestimmt jedoch der Justizminister.

Da die Annahme des so geänderten Gesetzes im Ausschuß einstimmig erfolgte, darf mit einer unveränderten Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag gerechnet werden.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Durch die Nöte der Zeit gezwungen, haben sich am 5. Nov. 1927 in München auch die bayerischen Staatsanwälte zu einer „**Vereinigung Bayerischer Staatsanwälte**“ zusammengeschlossen. Zu der glänzend besuchten Gründungsversammlung waren in überraschend großer Zahl Vertreter auswärtiger bayerischer Staatsanwaltschaften erschienen und Zustimmungserklärungen bayerischer Oberstaatsanwaltschaften und Justizbeamter mit staatsanwaltschaftlicher Laufbahn eingelaufen. Auch der Vorstand der Oberstaatsanwaltschaft beim OLG. München mit seinen Herren und die Vorstände der Staatsanwaltschaften München I und II und Augsburg waren persönlich erschienen. Der Amtsvorstand der Staatsanwaltschaft München I, der I. Staatsanwalt Appellmann, begrüßte die Erschienenen und wies in eindringlichen Worten auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses hin. Nach eingehenden Referaten der II. Staatsanwälte Dr. Vollmann, Müller und Renner zur Frage der Notwendigkeit der Gründung der Vereinigung, der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Belange, insbesondere bei der bevorstehenden Beamtenbesoldung und der Stellung der Staatsanwaltschaft im allgemeinen und im Richterverein wurde durch einstimmigen Beschluß die innerhalb des Bayer. Richtervereins stehende Vereinigung Bayer. Staatsanwälte gegründet. Die Wahl des Vorstandes ergab einstimmig: I. StA. Appellmann, München I, 1. Vorstand,

II. StA. Dr. Vollmann, München I, 2. Vorstand; ferner Beiräte: I. StA. Fischer, Augsburg, II. StA. Müller II, München I, II. StA. Dietl, Nürnberg, II. StA. Schleip, Landau, LGR. Kellner, München I, III. StA. Dr. Hauenstein, München I; II. StA. Renner, München II, Schriftführer, II. StA. Braun, München I, Kassensführer. Der Vereinigung traten auch zahlreiche Richter mit staatsanwaltschaftlicher Laufbahn der bisherigen Besoldungsgruppen X—XII bei, desgleichen die Oberstaatsanwälte bei den OLG. Nürnberg und Bamberg.

Zweck der Vereinigung ist die Wahrnehmung der Belange von Justizbeamten mit staatsanwaltschaftlicher Laufbahn, zunächst die Beseitigung der durch die kommende Besoldungsordnung drohenden Härten und das Bestreben, der Staatsanwaltschaft die ihrer Wichtigkeit entsprechende Stellung zu verschaffen. An der bisher in Bayern gepflogenen Uebung des Wechsels zwischen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Laufbahn soll festgehalten werden.

Nach eingehender Diskussion gelangte eine Reihe von Entschlüssen einstimmig zur Annahme.

Die Begründung einer Vereinigung der Bayerischen Staatsanwälte ist vom Standpunkte der Rechtspflege aus lebhaft zu begrüßen. Im Hinblick aber insbes. auf die durch die Besoldungsordnung ungewöhnlich erschwerte Lage der Staatsanwälte, die ja anscheinend zum großen Teil zur Begründung dieser „Bayerischen Vereinigung“ geführt hat, kann nur dem Wunsche und der Hoffnung noch einmal Ausdruck gegeben werden, daß aus allgemeinen Gründen, wie bereits S. 1294 der DJZ. v. 1. Okt. gesagt worden war, ein „Reichsbund der Staatsanwälte“ schleunigst begründet werden möge. Einigkeit macht stark!

Dr. L.

Die Staatsanwaltschaft und die Besoldungsordnung. Die stark besucht gewesene diesjährige Mitgliederversammlung der „Vereinigung der Preussischen Staatsanwälte“ in Kiel am 6. Okt. hat auf Grund eingehender Beratungen einstimmig der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Neuregelung der Besoldung der Staatsanwälte nicht nur eine große Zurücksetzung gegenüber anderen höheren Verwaltungsbeamten, sondern auch eine Nichtbeachtung des ständigen Rückgangs des Nachwuchses dieser politischen Beamten bedeute. Der Vorstand der Vereinigung hat in letzter Stunde noch einmal seine Stimme erhoben und gebeten, der Entrüstung über diese Vorlage, wie sie sich in den Reihen der StA. geltend macht, Rechnung zu tragen. Mit Recht wird in jener Darstellung bemerkt, daß die StA. politische Beamte seien (§ 87 des preuß. Ges. v. 21. Juli 1852 und VO. v. 26. Febr. 1919 in § 3). Die StA.schaft ist sogar die einzige Behörde, deren Mitglieder sämtlich jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, während bei den übrigen Reichs- und preuß. Staatsbehörden den Regierungen diese Befugnis nur hinsichtlich ihrer Chefs und ihrer Vertreter, sowie bei den Ministerien gegenüber den Ministerialdirektoren und bestimmten Abteilungschefs zusteht. Die Besoldungsvorlage hebt die politischen Beamten aus den sonst gleichstehenden Besoldungsgruppen heraus. Nur bei den StA.en ist dies nicht geschehen. Die I. StA.en z. B., im ganzen 81, sind nur zu einem geringen Teil (etwa 27) mit einer Zulage von 600 M. bedacht, und zwar in ihrer Eigenschaft als Vertreter der OStA. an großen LG. (etwa 25) und als Vertreter eines GeneralStA. (2). Die I. StA. als Leiter der großen Amtsanwaltschaften (13) sowie als Abteilungsvorsteher bei den StA.schaften der LG. (etwa 25) und der OLG., sowie der Vertreter des OStA. b. KG. sind dagegen nicht mit dieser Zulage bedacht, vielmehr gleichgestellt den StA.schaftsräten. Sie sind nicht gleichgestellt den Abteilungsleitern der Hoheitsverwaltung.

Die OStA. sogar als Leiter von Bezirksbehörden oder als ständige Vertreter der höchsten staatsanwaltschaftlichen Provinzialchefs und Abteilungsvorsteher beim LG. Berlin I sind grundsätzlich niedriger eingestuft als die Regierungsdirektoren, die nur Abteilungsleiter sind.

Die GeneralStA. aber befinden sich als politische Chefs der Provinzialbehörden weit unter den entsprechenden Stellen anderer Verwaltungen. Eine Dienstaufwandsentschädigung ist für sie nicht vorgesehen.

Diese beabsichtigte Zurücksetzung der StA. als politische Beamte, die in besonders verantwortungsvoller Stellung den Kampf für Staat und Verfassung zu führen haben, gegenüber den übrigen politischen Beamten hat tiefe Erbitterung hervorgerufen. Arbeitskraft und Arbeitsfreude leiden in bedenklicher Weise not. Eine den Erfordernissen der Gleichberechtigung entsprechende Einstufung der StA. gegenüber den übrigen politischen Beamten ist in der Vorlage nicht zu erblicken. Sachliche Gründe für diese Zurücksetzung sind nicht bekannt. Oder soll den StA. jetzt ihre fast durchweg tadelsfreie Amtsführung, die eine Versetzung dieser politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand erübrigte, nunmehr zum Verhängnis werden?

Der längst beobachtete Mangel an Nachwuchs für die StA. muß zu dessen vollständigem Versagen führen, wenn die Vorlage Gesetz wird. Durch den Wegfall einer großen Zahl staatsanwaltschaftlicher Beförderungsstellen wird der infolge Arbeitsüberlastung und größter Verantwortung schon jetzt bedenkliche Mangel an geeignetem Nachwuchs noch bedrohlich erhöht. Dadurch ist eine rasche und sachgemäße Strafrechtspflege, deren treibende Kraft die StA.schaft ist, in größter Gefahr, da dem jungen Assessor jeder Anreiz genommen ist, zu ihr zu kommen.

Wenn der Staat denjenigen seiner Organe, denen die Verwirklichung des staatlichen Strafrechtsanspruchs zusteht, die im Gehalt zum Ausdruck kommende und notwendige höhere Stellung im Staate versagte, wäre das von unermeßlichem Schaden für eine geordnete Rechtspflege und für das deutsche Volk.

Das Institut de droit international public, über dessen Gründung S. 1088 d. Bl. berichtet worden ist, hat in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. seine Statuten festgestellt und die Wahl der Mitglieder vollzogen. Dem Institut gehören von deutschen Juristen an: als ordentliche Mitglieder (membres titulaires) die Professoren Erich Kaufmann (Berlin), Rudolf Laun (Hamburg), Walter Schücking (Kiel), Rudolf Smend (Berlin), Fritz Stier-Somlo (Köln), Richard Thoma (Heidelberg), Heinrich Triepel (Berlin); als außerordentliche Mitglieder (membres associés) die Professoren Viktor Bruns (Berlin), Walter Jellinek (Kiel), Carl Schmitt (Bonn). Von österreichischen Gelehrten sind Mitglieder des Instituts: Hans Kelsen (Wien), Adolf Menzel (Wien), Adolf Merkl (Wien), Josef Redlich (Wien).

Zum deutschösterreichischen Strafgesetzentwurf. Ministerialrat und Professor Dr. Kadecka, Wien, hat in dankenswerter Weise eine kleine Schrift herausgegeben, auf die hier besonders hingewiesen sein mag, weil sie auch für den deutschen Juristenstand gerade gegenwärtig von großem Wert ist. Unter dem Titel „Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927“ hat er den österreichischen Entwurf in sehr zweckmäßiger Weise mit Erläuterungen aus der Begründung des österreichischen Entwurfes und Vergleichen mit den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927 versehen. Die kleine Schrift ist im Manzchen Verlage, Wien, erschienen und kostet nur 2,40 M.

Lieber Leser der DJZ! Du denkst jetzt gewiß daran, was Du Dir von Deiner Frau zu Weihnachten wünschen, wie Du Deinem Kollegen, Sozium, wie Du Assessoren, Referendaren eine kleine Weihnachtsfreude bereiten könntest. Wenn Du Familienvater, Bruder oder Onkel bist, willst Du auch Deinem Sohne, Bruder oder Neffen eine kleine interessante Gabe unter den Weihnachtsbaum legen. Euch allen können die „Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts von Dr. Max Hachenburg“ nicht dringend genug empfohlen werden (Verlag „Neue Brücke“, Düsseldorf). Max Hachenburg, Euch reichlich bekannt

durch die köstliche und klassische „Juristische Rundschau“, die er seit mehr als 15 Jahren in jedem Hefte der DJZ. bearbeitet, reichlich bekannt auch als Führer der deutschen Rechtsanwaltschaft, als eine mitten im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit, hat in diesem Werke in der ihm eigenen, immer fesselnden Weise uns und Euch ein Buch beschenkt, das für den Weihnachtstisch gar nicht besser gedacht werden kann. In sehr hübscher Ausstattung und vornehm gebunden, zum billigen Preise von nur 10 M., geschmückt mit dem Bilde des Verfassers, berichtet das Werk über Hachenburgs „Elternhaus und Jugendzeit“, „Universität und Dokorexamen“, „Staatsexamen und Referendarzeit“, über „den Prozeßanwalt“, „die Kollegen“, die „Richter und Rechtsanwälte“, seine „literarische Arbeit“, über „den Konsiliaranwalt“, über die „juristische Journalistik“, über seine Tätigkeit „im Vorstand der badischen Anwaltskammer und des Mannheimer Anwaltsvereins“, des „Deutschen Anwaltsvereins und in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages“, als „Examinator“ und als Mitglied des „Reichswirtschaftsrates“. In dem Schlußworte sagt Hachenburg, die Aufzeichnungen seien seinen Kindern gewidmet. Nein, auch dem deutschen Juristenstande, vom jüngsten Studenten bis zum ältesten Semester.

Hier hast Du also, lieber Leser, eine kleine Weihnachtsgabe in köstlichster Form, deren Lektüre Dich und die von Dir Beschenkten nicht loslassen wird, bis der letzte Buchstabe gelesen ist. Die DJZ. wird auf diese ganz eigenartige Erscheinung aber noch zurückkommen.

In der **Darmstädter Juristischen Gesellschaft** hielt am 24. Okt. RA. Dr. Neuschäffer, Darmstadt, einen Vortrag über „Rechtliche Probleme der Konzernbildung“. Der Redner gab ein klares Bild der gesamten das Konzernrecht beherrschenden Rechtsprobleme, das im Gegensatz zu den Kartellen noch keine spezialgesetzliche Regelung gefunden habe. Die Konzerne unterscheiden sich von den Kartellen durch Zweck und Rechtsform ihrer Gestaltung. Vereinbarungen über die Verwertung der Produktion führen zu Kartellen, Vereinbarungen, die über dieses Ziel hinausgehen, insbes. eine Produktionsgemeinschaft schaffen wollen, führen zur Konzernbildung. Darunter wird verstanden die Verflechtung, nicht die völlige Verschmelzung mehrerer Unternehmungen. Der Konzernbegriff läßt sich dahin formulieren, daß es sich um die auf rechtlich zwingender Bindung beruhende Verflechtung mehrerer rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zum Zweck der Herbeiführung einer ganz oder teilweise einheitlichen Wirtschaftsführung handelt. Es gibt in Deutschland keine gesetzlichen Regeln, die die Rechtsform der Konzerne festlegen. Die verschiedensten Rechtsformen können verwandt werden. Bereits ein langfristiger Kaufvertrag kann eine Konzernbildung vorbereiten oder ihr Bestandteil sein, so wenn dieser Vertrag anfangs, wirtschaftlich die Bedeutung eines Angestelltenvertrages anzunehmen. Auch Abreden über gemeinsame Benutzung des Anlage- und Betriebskapitals, Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Gewinngemeinschaften dienen der Konzernbildung. Eine weitere Spielart stellen Betriebsüberlassungsverträge, Betriebsführungs- und Pachtverträge dar. Das Entgelt pflegt oft in Gestalt einer Rente, insbes. einer Dividendengarantie, gewährt zu werden.

Die Betrachtung der Verflechtung durch Beteiligungen führt zum Begriff des Großaktionärs. Er ist oft tatsächlich Herr des Unternehmens. Die Reformbestrebungen im Inland und Ausland zeigen eine steigende Tendenz, ihn auch juristisch so zu behandeln — durch Einführung einer Haftung für von ihm veranlaßte nachteilige Tätigkeit der Vorstandsmitglieder usw. Abreden unter den Großaktionären, Konsortialabreden und ähnliches sind von einschneidender Bedeutung. Besondere Probleme bietet die Einmangengesellschaft. Durchkonstruierte Konzerne schaffen sich besondere Organe: Verwaltungsrat, Gemeinschaftsrat oder ähnliches. Oft führt die Konzernierung zur Bildung neuer Außengesellschaften und juristischer Personen. Dabei

sind auch vom rechtlichen Gesichtspunkt aus die Tochtergesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft (Holdinggesellschaft), die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft zu scheiden. Ein besonderer Typus ist die Interessengemeinschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Das Verhältnis der Konzernglieder untereinander wie das Auftreten der Konzerne nach außen bietet der Probleme die Fülle; die Lösung kann nur allmählich in steter Fühlungnahme mit der wirtschaftlichen Entwicklung stattfinden.

Zu der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Hamburg seitens der Albert-Broschek-Stiftung gestellten **Preis Aufgabe** über das Thema: „Unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen darf sich die Presse in Beleidigungsprozessen auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen?“ sind 4 Arbeiten eingegangen. Hiervon ist die des Staatsanwalts Dr. Mattil, Ludwigshafen a. Rh., mit dem Preise von 1250 M. ausgezeichnet worden. Die Arbeit gibt eine wirklich wissenschaftliche Studie über den ganzen Problemkomplex. Als Lösung der Frage empfiehlt der Verfasser, nur insoweit die Berufung auf Wahrnehmung berechtigter Interessen zu gewähren, als der Redakteur (oder Verfasser) des beleidigenden Aufsatzes nach gewissenhafter Erkundigung gute Gründe hatte, die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen anzunehmen.

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1927 unserer DJZ. sind soeben fertiggestellt worden. Jede Einbanddecke, genau in der früheren Ausstattung in sehr haltbarem Ganzleinen, kostet 2 M. nebst 30 Pf. Porto. Auch Einbanddecken für alle früheren Jahrgänge mit Eindruck der Jahreszahlen sind nun wieder vorrätig. Der Preis beträgt je 2 M. nebst 30 Pf. Porto. Es empfiehlt sich, unsere Originaleinbanddecken anzuschaffen, damit alle Jahrgänge gleichmäßig und dauerhaft gebunden sind.

Auch die Jahrgänge 1925 und 1926 unserer DJZ. sind nunmehr gebunden in Ganzleinenbänden wieder vorrätig. Der Jahrgang 1927 wird rechtzeitig vor Weihnachten gebunden hergestellt. Diese Bände eignen sich besonders zu Geschenkzwecken.

Näheres auf den Umschlagseiten 2 und 3 dieses Heftes.

Karl von Lillenthal †. Das erste Wort schmerzlichen Abschieds darf und soll dem Menschen gelten, dem feingebildeten und feinsinnigen Manne, der lauter und aufrechten Persönlichkeit, dem edelmütigen und liebenswerten Freunde. Mit Wehmut und Dankbarkeit gedenke ich mancher Stunde in den sechs Jahren meiner Zugehörigkeit zur Ruperto-Carola, die ich im Arbeitszimmer des nun Dahingegangenen oder auf der vorgebauten Loggia im Angesicht der Schloßruine im Zwiegespräch verbringen durfte, bei dem sein umfassendes Wissen, sein abgeklärtes Urteil, sein mutiges Bekenntnis eine ungewollte, zwingende Wirkung übte. Anspruchslos wie er war, sprach er von seinem eigenen geistigen Schaffen mit fast unziemlicher Bescheidenheit. „Dicke Bücher habe ich die anderen schreiben lassen“, spöttelte er über sich selber, und nur widerstrebend entschloß er sich zur Niederschrift seiner Lebensführung: „Was habe ich denn den Lesern zu bieten?“ Aber wie er dann daran ging, die Früchte seiner Feder einzusammeln, war er selber überrascht, wie lang die Liste seiner Publikationen wurde, wie weit doch das Feld sich dehnte, das er durchschürft und durchpflügt hatte. Diese Selbstdarstellung, die abgeschlossen im Pulte des Verlegers ruht, ist nun zum Vermächtnis geworden. Aber es genügt, die Bände der Lisztischen Zeitschrift, der Aschaffenburgischen Monatshefte, der Deutschen Juristen-Zeitung zu durchblättern, um eine Uebersicht zu gewinnen über die Fülle dogmatischer und kriminalpolitischer Probleme, denen er sein wissenschaftliches Interesse zugewandt, für die er das Interesse der Fachwelt zu gewinnen verstanden hat. Zur „Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ hat er Beiträge von unverlierbarem Wert geliefert.

Im Aug. 1853 geboren, promovierte von Lillenthal

schon im Febr. 1873, so daß die Fakultät in der Lage war, i. J. 1923 den goldenen Doktor zu feiern, ehe noch der Jubilar die Schwelle des 8. Jahrzehnts überschritten hatte. I. J. 1879 habilitiert, durfte er bei seiner Emeritierung i. J. 1919 auf vier Jahrzehnte akademischer Lehrtätigkeit zurückblicken. Aber auch dann hat er nicht geruht. Die Reformarbeiten auf den Gebieten des Straf-, Strafprozeß- und Strafvollzugsrechts hat er mit innerster Anteilnahme weiterverfolgt und zu ihnen anfeuernd und warnend auch dann noch das Wort ergriffen, als schon tiefe Dämmerung ihm die Augen überschattete. Seine heitere Gelassenheit ließ es die Umgebung nicht fühlen, wie schwer ihm doch diese Behinderung im Lesen und Schreiben auf der Seele lastete.

In die Redaktion der i. J. 1881 von Liszt und Dochow begründeten Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft trat Karl von Lillenthal nach Dochows unerwartet frühem Tode ein. Sechsendvierzig Jahrgänge führen seinen Namen unter den Herausgebern an. Bis zum Jahre 1919 stand daneben der Name Franz von Liszt. Aber die Fachwelt wußte, daß dieses Nebeneinander mehr bedeutete als bloße Mitarbeiterschaft; daß es echte und wahre Freundschaft war, die diese beiden Männer miteinander verband. Ein ungleiches Paar! Der eine ein ewig sprudelnder Quell kühner Entwürfe, der andere das ruhig spiegelnde Klärbecken all' der neuen Gedanken und Forderungen. Kraft dieser Verbrüderung konnten die Reformideen die Gestalt gewinnen, die ihnen den Sieg sicherte.

Die Deutsche Landesgruppe der IKV. betrauert in von Lillenthal ihren Ehrenvorsitzenden, den tatkräftigen und erfolgreichen Förderer ihrer Bestrebungen, ihren durch Jahrzehnte bewährten Freund und Berater. Wir müssen nun ohne ihn weiterkämpfen für unsere Ziele. Ohne ihn — aber in seinem Geiste!

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

Personalien. Der Präsident des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Geh. Oberreg. Rat Scharmer, Berlin, scheidet wegen Erreichung der Altersgrenze aus seinem Amte aus, in das er 1922 aus dem Reichswirtschaftsministerium berufen worden war. — Von der Kölner juristischen Fakultät wurden zu Ehrendoktoren der Rechte ernannt: Prof. Jan de Louter, Hilversum (vgl. DJZ. S. 1505), Kommerzienrat Alfred Neven du Mont, der Seniorchef der Kölnischen Zeitung, Köln, und J.R. Mönning, Köln, der Führer der Zentrumspartei des Rheinlandes und Mitglied des Provinziallandtages. — Geh. Reg. Rat Dr. jur. h. c. von Rohrscheidt, Merseburg, bekannt durch seine verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiete des Gewerbe-rechts und als Herausgeber des Gewerbearchivs sowie als deutscher Dichter, beging seinen 70. Geburtstag. — Seitens der Kieler Univ. wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Amte zum Ehrendoktor der Rechte ernannt: OLG.-Präs. Buß, Kiel. — Aord. Prof. Dr. Degenfeld, Würzburg, wurde zum Ordinarius an der Univ. Wien ernannt. — Der Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht, Dr. Karl Heck, Berlin, folgt einem Rufe an das Institut Universitaire des hautes études internationales in Genf. — Habilitiert haben sich an der Berliner juristischen Fakultät der Fakultätsassistent Dr. Karl Theodor Kipp und an der philosophischen Fakultät Frl. Dr. Lorenz (f. Staatswissenschaften). — Gestorben sind: Geh. Reg. Rat, Prof. Dr. Bergbohm, der lange Jahre in Bonn als Lehrer des Staats- und öffentl. Rechts gewirkt hat, und Notar a. D. Justizrat Dr. Weisweiler, Köln, der sich um die Geschichte des rheinischen Notariats besondere Verdienste erworben hat.

Sprechsaal.

Ehrenrechtsverlust und Bewährungsfrist. Der Tatbestand ist folgender: X ist zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Die Strafrecht rechnete bis 15. März 1924. X wurde am 15. Febr. 1924 aus der Strafhaft entlassen und erhielt für den bis dahin nicht verbüßten Strafrecht Strafaufschub mit Aussicht auf endgültige Begnadigung bis 31. Dez. 1927; Strafe ist also

zurzeit nicht verbüßt, nicht verjährt und auch nicht erlassen.

Auf Antrag des Verurteilten hatte das AG. Hamburg gemäß § 458 Abs. 1 und § 462 Abs. 1 StrPO. über die Frage zu entscheiden, wann der dreijährige Ehrenrechtsverlust zu laufen begonnen habe oder beginnen werde. Das Gericht I. Instanz entschied, daß die Zeitdauer des gegen X erkannten Ehrenrechtsverlustes v. 15. Febr. 1924 an zu berechnen sei. Aus der Begründung dieses Beschlusses:

Nach § 36 StrGB. wird die Zeitdauer der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte von dem Tage an berechnet, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Da bei Inkrafttreten dieser Bestimmung die Einrichtung des bedingten Strafaufschubs noch nicht bestand, so begann in allen diesen Fällen der Lauf der Aberkennung im Augenblick der immer unbedingten und darum endgültigen Erledigung der Strafe. Nach Ansicht der Beteiligten aber wird mit der Entlassung auf Grund des bedingten Strafaufschubs der Strafvollzug materiell endgültig beendet. Will man zwischen dieser Entlassung und dem Beginn des Laufes des Ehrenrechtsverlustes einen der Länge der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraum einschieben, so muß dies als eine Verschärfung der Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte angesehen werden. Dies aber geht über den erkennbaren Sinn des § 36 StrGB. hinaus. Die Gewährung bedingten Strafaufschubs ist daher i. S. des § 36 StrGB. den Fällen der Verbüßung, Verjähung oder des Erlasses gleichzustellen. Analoge Anwendung von Bestimmungen des Strafrechts ist nicht als allgemein ausgeschlossen zu betrachten, sondern nur insoweit sie i. S. des § 2 StrGB. den Betroffenen ungünstiger stellen würde als die strikte Auslegung einer Bestimmung, durch die eine Strafe festgesetzt wird. Daß bei sofortigem Beginn der Zeitdauer der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte diese vor Ablauf der Bewährungsfrist beendet sein kann, muß die Gnadeninstanz bei Gewährung des Gnadenerweises in Betracht ziehen und mit in Kauf nehmen. Es kann auch nicht als besonders unerwünschtes Ergebnis betrachtet werden. Hiernach ist der Beginn des Ehrenrechtsverlustes v. 15. Febr. 1924 ab, dem Tag der Entlassung auf Grund des bedingten Strafaufschubs, zu berechnen.

Die Strafk. entschied auf Beschwerde gegen diesen Beschl. des AG., daß die Zeitdauer der gegen X erkannten Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte v. 15. März 1924 an zu berechnen ist. Die Strafk. führt aus, daß die Gewährung des bedingten Strafaufschubs mit der Verbüßung, Verjähung oder dem Erlaß der Strafe gemäß § 36 StrGB. nicht gleichgestellt werden könne. Eine solche analoge Anwendung würde den Verurteilten günstiger stellen und damit die Wirkung des Gnadenerweises grundlos erweitern. Wenn jedoch die Zeitdauer des Ehrenrechtsverlustes erst mit Ablauf der Bewährungsfrist beginne, dann würde der Ehrenrechtsverlust durch den Gnadenerweis beträchtlich verlängert werden, mindestens um die Zeitdauer der Bewährungsfrist, abzüglich der Reststrafezeit. Eine solche Verlängerung durch die das Gnadenerweis ausübende Landesbehörde sei aber unzulässig. Der Verurteilte dürfe durch den Gnadenerweis bez. der Dauer seiner Ehrenstrafe nicht schlechter gestellt werden, als wenn ein solcher Gnadenerweis nicht ergangen wäre. Die Zeitdauer der Aberkennung sei daher v. 15. März 1924, dem ursprünglich festgestellten Strafverbüßungstag, ab zu berechnen.

Die Gerichte haben mit diesen Beschlüssen zu einer in der Praxis nicht selten vorkommenden Frage Stellung genommen. Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus können diese Entsch. nicht gebilligt werden. Daß der Beginn des Ehrenrechtsverlustes nicht mit der Bewilligung der Bewährungsfrist zeitlich zusammentrifft, hat die Strafk. m. E. zutreffend dargelegt. Richtig ist auch, daß die Gnadeninstanz nicht befugt ist, die vom Gericht festgesetzte Dauer einer Ehrenstrafe zu verlängern. Wohl aber sind Verwaltungsbehörden befugt, Maßnahmen zu treffen, die zwar nicht auf Verlängerung der Ehrenstrafe gerichtet sind, die aber eine solche Verlängerung tatsächlich zur Folge haben. So können die Strafvollstreckungsbehörden den Vollzug von Freiheitsstrafen aufschieben und unterbrechen, und zwar nicht nur aus Gründen, die in der Person des Verurteilten liegen; es sind z. B. die Straf-

anstalten überfüllt, so daß der Beginn des Strafvollzuges sich stark verzögert. Durch solche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden wird die Dauer des Ehrenrechtsverlustes ohne weiteres verlängert, ohne daß der Verurteilte einen Anspruch darauf hätte, daß ihm die von ihm vielleicht gar nicht verschuldete Verzögerung auf die Dauer des Ehrenrechtsverlustes angerechnet wird. Es liegt nahe, den Fall der Bewilligung einer Bewährungsfrist den soeben angeführten Fällen gleichzustellen. Eine solche Auffassung würde zweifellos dem Wortlaut des § 36 StrGB. entsprechen, denn erlassen ist die Strafe erst mit dem formellen Erlaß der Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist; dieser Erlaß wirkt ex nunc nicht ex tunc. Ebenso sicher ist, daß die starre Anwendung des § 36 StrGB. für den Fall der Bewilligung einer Bewährungsfrist eine erhebliche Härte für den Begnadigten bedeuten würde, gerade in einem Falle, in dem doch der Verurteilte eine Vergünstigung erfahren soll. Wohltat könnte zur Plage werden. Die richtige Lösung wird man dann finden, wenn man auf der einen Seite dem Verurteilten die Zeit seit dem ursprünglich festgesetzten Strafende bis zum endgültigen Erlaß der Strafe auf die Dauer des Ehrenrechtsverlustes anrechnet, mit der Einschränkung, daß die Nebenstrafe nicht vor endgültigem Erlaß der Hauptstrafe endigen darf. Diese letztere Einschränkung ergibt sich aus dem richtig verstandenen Sinn des § 36 StrGB. Diese Vorschrift will mindestens vermeiden haben, daß vor endgültiger Erledigung der Freiheitsstrafe die Nebenstrafe ihr Ende erreicht. Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers ist die Nebenstrafe des Ehrenrechtsverlustes mit der Freiheitsstrafe aufs engste verknüpft. Diesem Willen würde es widersprechen, wenn eine Loslösung der Nebenstrafe von der Freiheitsstrafe in der Weise eintreten würde, daß sie ihre Erledigung vor der Freiheitsstrafe finden würde. Bei solcher Auslegung des § 36 StrGB. würde erst nach endgültiger Begnadigung des Verurteilten das Gericht in der Lage sein, festzustellen, ob mit dem endgültigen Straferlaß auch der Ehrenverlust außer Wirksamkeit getreten ist.

Die hier empfohlene Auslegung des § 36 StrGB. entspricht dem geltenden wie dem künftigen Recht. Nach dem Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Vermerken aus dem Strafregister v. 9. April 1920 beginnt die 10jährige Frist, nach deren Ablauf beschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verbüßt oder erlassen ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so wird deren Dauer auf diese Frist angerechnet (§ 6 Abs. 2). Die Anrechnung findet also nach Ablauf der Probezeit statt. Tritt Erlaß nach Ablauf der Probezeit nicht ein, so wird sie auch nicht angerechnet. Die 10jährige Frist beginnt dann erst mit der endgültigen anderweitigen Erledigung der Strafe. Noch deutlicher kommt der hier entwickelte Grundgedanke in § 47 Abs. 2 des Entw. eines d. StrGB. von 1927 (Reichstagsvorlage) zum Ausdruck. Hier ist für den als Nebenstrafe künftig vorgesehenen Verlust der Amtsfähigkeit bestimmt: „Die Dauer der Amtsunfähigkeit wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist dem Verurteilten Strafe oder ein Strafrest nach einer Probezeit erlassen worden, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.“ Entsprechendes gilt für den Verlust des Wahlstimmrechts in § 49 Abs. 4. Auch hier muß die Strafe oder der Strafrest nach Ablauf der Probezeit endgültig erlassen sein, wenn die Probezeit auf die Dauer der Nebenstrafe angerechnet werden soll. Diese Bestimmung des Entw. ist als der Niederschlag einer Rechtsanschauung anzusehen, die sich nach Einführung des Instituts des bedingten Strafaufschubs über das Verhältnis über Haupt- und Nebenstrafe gebildet hat; sie kann ohne Bedenken zur Auslegung des geltenden Rechts herangezogen werden.

Bei der großen Bedeutung, die gerade im parlamentarisch regierten Staate dem Besitz und dem Verlust der bürgerl. Ehrenrechte zukommt, erscheint es wünschenswert, daß diese Frage in der Rechtsprechung eine möglichst einheitliche Lösung findet.

Generalstaatsanwalt Dr. Lang, Hamburg.

Der Richter bei Steuerstrafsachen. I. Der Straftarif. Steuerstrafsachen sind Massensachen; es kommt eine außerordentlich große Anzahl ähnlich oder fast gleich gelagerter Fälle vor. Die Folge daraus ist, daß diese Fälle gleichmäßig bestraft werden müssen; leichte, gewöhnliche und schwere Fälle müssen nach einem bestimmten Straftarif bestraft werden. Die alte preußische Einkommen- und Vermögensteuergesetzgebung, deren Ueberlegenheit gegenüber der neuen Reichssteuergesetzgebung sich in vielen Punkten gezeigt hat, hatte auch dafür gesorgt. Die gerichtlichen Strafen mußten sich im Rahmen des 4- bis 10fachen der verkürzten Steuer bewegen, die Verwaltung durfte unter dieser Strafhöhe bleiben. Dieser Tarif hat sich 30 Jahre lang vorzüglich bewährt.

In der RAbgO. fehlt ein entsprechender Tarif. Die Gerichte haben keine Organe, um für eine Gleichmäßigkeit der Bestrafung zu sorgen; andererseits ist es nicht gut, wenn die Gerichte in Steuersachen, wo zahlenmäßige Vergleiche der Strafen so leicht sind, Strafen in stark voneinander abweichender Höhe verhängen. Infolgedessen sei hier ein passender Mindesttarif in Anlehnung an die preußische Steuergesetzgebung aufgebaut. Dabei ist zu beachten, daß die Reichseinkommensteuer grundsätzlich 200 v. H. der eigentlichen Reichsteuer als Zuschlag für Gemeindesteuern enthält, während die alte preußische Steuerstrafe nur auf der Staatssteuer aufgebaut war, also entspricht das 9fache in Preußen dem 3fachen im Reich.

Es werden mindestens folgende Strafen von den Gerichten zu verhängen sein:

bei leichten Fällen (fahrlässiger Steuerverkürzung, in Preußen früher nicht strafbar) mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache,

bei gewöhnlichen Fällen der vorsätzlichen Steuerverkürzung mehr als das 2fache, bei besonderer Dreistigkeit mehr als das $2\frac{1}{2}$ fache,

bei schweren Fällen mehr als das 3fache der verkürzten Steuer.

Schwere Fälle werden z. B. vorliegen, wenn zwei Buchführungen gehalten werden, eine für das Finanzamt und eine richtige; bei Steuerhinterziehung im wiederholten Rückfall; bei erheblichem Widerstand gegen die untersuchenden Steuerbeamten; bei planmäßigen falschen Buchungen, besonders wenn die Unterlagen vernichtet werden; bei angeblicher schätzungsweiser Angabe von Beträgen, obwohl vorhandene zahlenmäßige Unterlagen einen bedeutend höheren Betrag ausweisen; bei jahrelangen Steuerhinterziehungen in erheblichem Umfange. Die Strafen müssen angesichts der stark gesunkenen Steuermoral etwas schärfer sein wie in Preußen.

Die Verwaltung hat demgegenüber das Recht, genau wie in Preußen, unter diesen Zahlen zu bleiben, schon aus dem Grunde, um die Zahl der gerichtlichen Steuerstrafsachen zu vermindern.

Der vorstehende Tarif dürfte sich der bei den Gerichten anscheinend bereits bestehenden Übung anschließen, bringt also eigentlich nichts Neues, sondern mehr eine Kodifikation.

II. Die Tragbarkeit der Strafe. Bei den Steuerstrafen kommt es häufig vor, daß die Tragbarkeit der Strafe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestraften zweifelhaft erscheint. Die Finanzbehörden haben ständig mit dieser Frage zu tun und setzen die Strafen oft herab, wenn der übliche, der Steuerverkürzung entsprechende Satz im Einzelfall zu hoch erscheint. Durch ihre ständige Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen und auf Grund ihrer Aufgabe, eine Ueberspannung der Steuerlast innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse, insbes. durch Niederschlagung von Steuern bis zu 4000 M., zu verhindern, haben die Finanzbehörden, insbes. die Landesfinanzämter, eine erhebliche Erfahrung auf diesem Gebiete erworben. Es wird sich daher empfehlen, daß die Gerichte in Zweifelsfällen, besonders, wenn sie eine von dem Finanzamt durch Strafbescheid festgesetzte Strafe für untragbar halten, sich mit dem Landesfinanzamt vor der Hauptverhandlung in Verbindung setzen. Es wirkt sonst leicht eigentümlich, wenn sie in der Urteilsbegründung behaupten, sie verstünden mehr von der dauernden finan-

ziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten wie die Finanzbehörden, die sich ständig mit diesen Fragen beschäftigen.
Oberregierungsrat Peyer, Magdeburg.

Schwarzverkäufe und Grunderwerbsteuer. Die umstrittene Frage der Rechtswirksamkeit von Schwarzverkäufen auf Grund der Bodensperrgesetze ist jetzt durch die Rechtsprechung dahin geklärt, daß die Eigentumsübertragung unwirksam ist, wenn die nach den Bodensperrgesetzen vorgeschriebene behördliche Genehmigung nur zu dem notariellen Verträge und nicht auch ausdrücklich zu der Auflassung erteilt ist, mit der Folge, daß der Verkäufer sein Eigentum zurückverlangen oder die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs beanspruchen kann. Haben die Parteien aber ein Interesse daran, die Eigentumsübertragung nachträglich rechtlich zu regeln, so bedarf es der Nachholung der behördlichen Genehmigung oder der erneuten Auflassung. Hierbei müssen sie sich überlegen, welchen Weg sie wählen, da die steuerlichen Folgen verschieden sind. Die mit der Veräußerung von Grundstücken verbundene Grunderwerbsteuerpflicht knüpft sich an jede Eigentumsübertragung im Rechtssinne (§§ 1, 4 GrunderwStGes.). Es fragt sich, ob die gen. Maßnahmen eine erneute Grunderwerbsteuerpflicht zur Folge haben, nachdem die unwirksame Umschreibung im Grundbuche Gegenstand einer Besteuerung war.

Nach Außerkrafttreten des Grundstückverkehrsgesetzes v. 10. Febr. 1923 gemäß Ges. v. 20. Juli 1925 ist die Genehmigungspflicht für alle vor dem 4. Aug. 1925 abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfte bestehen geblieben. Die neue Beurkundung des Kaufgeschäftes und Einholung der Genehmigung hierzu ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die bis dahin unwirksame (nicht nichtige) Auflassung (RGZ. 103, 106; 111, 245) nachträglich genehmigt wird. Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft (§ 184 BGB.). Wenn auch die §§ 182 ff. nur für private Genehmigungserklärungen gelten (RGRäte, Anm. 1 zu § 182 BGB.), so sind sie doch analog anzuwenden. Die rückwirkende Kraft wird auch vom RG. bejaht (RGZ. 108, 94). Die nachträgliche Genehmigung wirkt also auf den Zeitpunkt der Vornahme der Auflassung zurück. Einer neuen Eintragung im Grundbuche bedarf es nicht, weil z. Zt. der erfolgten Eintragung auf Grund der rückwirkenden Kraft eine gültige Auflassung vorhanden war (Güthe-TriebeI, Anm. 51 zu § 20 GBO.). Hieraus folgt, daß die nachträgliche Genehmigung eine neue Grunderwerbsteuerpflicht nicht zur Folge hat, da der rechtliche Vorgang bereits bei der Umschreibung Gegenstand einer Besteuerung war.

Wird dagegen von den Beteiligten der Weg der Vornahme einer neuen Auflassung gewählt, sei es, daß die Genehmigung verweigert wird oder die Genehmigungsbehörde nicht mehr existiert oder sie sich die steuerlichen Folgen nicht überlegt haben, so ist die Rechtslage wie folgt: Die neue Auflassung, die nach Aufhebung des Grundstückverkehrsgesetzes keiner Genehmigung mehr bedarf, bewirkt den Eigentumsübergang nun ohne weiteres, da die Eintragung im Grundbuche bereits vorhanden ist (§ 873 BGB.). Der Umstand, daß hier die Eintragung der Auflassung ausnahmsweise vorausgeht, ist unerheblich, da die Reihenfolge der Auflassung und Eintragung gleichgültig ist (§§ 879 Abs. 2, 892 Abs. 2 BGB.). Diese Frage ist zwar nicht unbestritten, die Auffassung aber von der herrschenden Meinung vertreten (RGRäte, Anm. 5 zu § 925 BGB.; Güthe-TriebeI, Anm. 2 zu § 20 GBO.). Eine neue Eintragung ist also überflüssig. Dem steht auch § 20 GBO. nicht entgegen, da es sich nur um eine Formvorschrift handelt. Dieser Standpunkt wird anscheinend auch vom KG. vertreten (JW. 1926, 2282). Auf jeden Fall geht das Eigentum erst über mit dem Tage der neuen Auflassung, da erst an diesem Tage die beiden Voraussetzungen des § 873 BGB. erfüllt sind. An diesen Eigentumsübergang knüpft sich also eine neue Grunderwerbsteuerpflicht (§§ 1, 4 GrStG.), die sich nach dem gemeinen Werte des Grundstücks am Tage der neuen Auflassung und dem an diesem Tage gültigen Steuersatze richtet, wenn der gezahlte Kaufpreis nicht höher ist (§§ 11, 12 GrStG.).

Wird zunächst das Grundbuch berichtigt und dann eine neue Auffassung und Eintragung vorgenommen, so wäre der Tag der Umschreibung im Grundbuche der Stichtag. Der Umstand, daß die Umschreibung im Grundbuche bereits Gegenstand einer Besteuerung war, ist unerheblich. Diese Tatsache gibt dem Steuerpflichtigen nur das Recht, die Erstattung der s. Zt. ohne Rechtsgrund gezahlten Grunderwerbsteuer zu beanspruchen (§ 23 Abs. 1 a 1 GrStG.). Hiernach findet zwar nur eine Erstattung bei Nichtigkeit der Auffassung statt. Nichtigkeit i. S. dieser Vorschrift dürfte aber mit Unwirksamkeit gleichbedeutend sein (§ 4 ReichsabgO.) Die erste Auffassung ist nämlich nicht nichtig, sondern nur unwirksam. Handelt es sich nun um eine in der Inflationszeit in Papiermark erhobene Steuer, so besteht zwar ein Anspruch auf Aufwertung. Sie findet aber nur nach näherer Maßgabe der SteueraufwVO. v. 11. Okt. 1923 statt (§ 8).

Eine Erstattung der Steuer kommt nicht in Frage, wenn die Beteiligten von der Nachholung der Genehmigung oder Vornahme einer neuen Auffassung absehen und an dem Verträge in seinen wirtschaftlichen Wirkungen trotz unwirksamer Auffassung festhalten (RFH. 12, 100).

Für die Bodensperrgesetze anderer Länder gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Regierungsrat Wietfeld, Düsseldorf.

Die Strafverfolgung auf Verlangen bei Körperverletzung mit Todeserfolg im Entwurf 1927. Der Entw. eines Allg. Deutschen StrGB. von 1927 (E. 1927) bestimmt im § 21 unter der Ueberschrift „Haftung für besondere Folgen der Tat“:

„Die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe trifft den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.“

Damit ist die reine Erfolgshaftung abgelehnt und der Grundsatz durchgeführt, daß keine Strafe ohne Schuld verhängt werden soll. Dieser Regelung wird man, wie es auch in den Verhandlungen des Reichsrats und des 32. Ausschusses des Reichstages zum Ausdruck kam, ohne Einschränkung beitreten. Diese grundsätzliche Bestimmung kann jedoch im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind. Das sei an einem in der Praxis häufigen Fall erläutert:

A verletzt den B am Körper, mißhandelt ihn körperlich oder schädigt ihn an seiner Gesundheit (§ 259 E. 1927), oder er begeht fahrlässig eine Körperverletzung (§ 268 E. 1927), in jedem Falle mit der Folge, daß der Verletzte stirbt, jedoch ohne daß der Täter diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

In diesen Fällen wird die Tat — abgesehen von den Sonderbestimmungen des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des § 269 E. 1927 — nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt (§ 269 Abs. 1 Satz 1 E. 1927). Ist der Verletzte an den Folgen der Tat verstorben, so fehlt es an einem Antragsberechtigten, und die Tat kann nicht verfolgt werden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein solches Ergebnis nicht billigt. Es würde dazu führen, daß die Körperverletzung ohne nachteilige Folgen gesühnt werden kann, daß dagegen die Körperverletzung mit Todeserfolg ungesühnt bleibt. Es müßte daher eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Kreis derer erweitert, die berechtigt sind, in einem so gearteten Falle das Verlangen der Strafverfolgung zu stellen.

Wo ist eine solche Vorschrift einzureihen, und wie hat sie zu lauten?

Im Gegensatz zum geltenden Strafrecht, in dem die Bestimmungen über das Antragsrecht dem materiellen Strafrecht zugewiesen sind, ist nach dem E. 1927 „die nähere Ausgestaltung der Vorschriften über das Verlangen der Strafverfolgung mit Rücksicht auf ihre prozessuale Natur einer Ergänzung der StrPO. überlassen“ (Begr. Abs. 3 zum § 269 und Abs. 5 zum § 322 E. 1927), und zwar soll das in Form eines EinfGes. z. StrGB. geschehen (vgl. Begr. Abs. 1 und 2 zum § 322 E. 1927). Eine klare Trennung der Vorschriften über das Verlangen zur Strafverfolgung in materielle und prozessuale Gesetze wird m. E. schwer

möglich sein. Schon jetzt enthält der E. 1927 Bestimmungen, die diese Vorschriften näher ausgestalten, z. B. den Satz 2 im Abs. 3 des § 322 des E. 1927.

Ich würde vorschlagen, daß das Gesetz, das den Kreis derer erweitert, die in dem oben angeführten Beispiel berechtigt sein sollen, das Verlangen der Strafverfolgung zu stellen, in das materielle Strafrecht aufgenommen wird, zumal sich im § 322 Abs. 3 des E. 1927, der das Antragsrecht bei der Beleidigung eines Verstorbenen regelt, bereits eine Bestimmung befindet, die dem für unseren Fall vorgesehenen Gesetz zwar nicht gleich, aber ähnlich gelagert ist.

Wenn auch der Abs. 3 des § 322 die Streitfrage des geltenden materiellen Rechts, ob Verstorbene beleidigt werden können, entscheidet, und sich auch in unserem Beispiel die Straftat nicht gegen einen Toten, sondern gegen einen Lebenden gerichtet hat, so liegen beide Fälle doch so verwandt, daß ich es nicht als gerechtfertigt betrachten könnte, den einen Fall gesetzlich im materiellen, den anderen im formellen Recht geregelt zu sehen.

Demnach müßte der E. 1927 im § 269 als Abs. 3 folgende Vorschrift enthalten:

„Ist der Verletzte in den Fällen der §§ 259, 268 vor Ablauf der Frist, innerhalb deren das Verlangen gestellt werden muß, gestorben, oder ist er mit Rücksicht auf die Folgen der Tat innerhalb dieser Frist außerstande, das Verlangen zu stellen, so wird die Tat auf Verlangen seines Ehegatten oder eines Kindes verfolgt. Sind Ehegatte oder Kinder nicht vorhanden oder vor Ablauf der Frist, innerhalb deren das Verlangen gestellt werden muß, gestorben, so wird die Tat auf Verlangen seiner Eltern, Großeltern, Enkel oder Geschwister verfolgt.“

Mit Rücksicht darauf, daß Fälle denkbar sind, in denen eine Verständigung zwischen dem Verletzten und den an seiner Stelle antragsberechtigten Angehörigen nicht erfolgen kann, wäre neben den wegen ihrer prozessualen Bedeutung im EinfGes. zu gebenden Bestimmungen über den Beginn der Fristen im allgemeinen in Ergänzung des neuen Abs. 3 zum § 269 des E. 1927 in das EinfGes. noch die Vorschrift aufzunehmen:

„Im Falle des § 269 Abs. 3 des StrGB. beginnt der Fristlauf für die Angehörigen mit dem Tage, seitdem der Berechtigte von dem Vorliegen einer der Voraussetzungen dieser Bestimmung Kenntnis gehabt hat.“

Landgerichtsdirektor Dr. Erich Schultze, Berlin.

Vollstreckung deutscher Schiedsgerichtsurteile in der tschechoslowakischen Republik. Nach der tschechosl. RegierungsVO. v. 25. Juni 1924 (Slg. Nr. 131) werden Aussprüche von Schiedsgerichten und Schiedsrichtern aus dem Deutschen Reich, gegen die kein Rechtsmittel an eine höhere Instanz zulässig ist, für vollstreckbar erklärt. Die Voraussetzungen, unter welchen die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, bestimmen sich nach den in Deutschland für die Vollstreckung ausländischer Urteile geltenden Vorschriften.

Nach der Erklärung der deutschen Regierung gelten, soweit es sich um Aussprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten handelt, nicht die §§ 722 und 723 der deutschen ZPO.; es haben die Vorschriften des 10. Buches der ZPO. Anwendung zu finden. Nach § 1042 findet auch auf Grund deutscher Schiedssprüche die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Durch die VO. über das Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 wurde § 1042 dahin abgeändert, daß die Vollstreckbarkeitsklärung nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluß erfolgt.

Als nach Verlautbarung der angef. RegierungsVO. die ersten deutschen Schiedsgerichtsurteile in der tschechosl. Republik vollstreckt werden sollten, war man sich nicht klar darüber, ob zu deren Vollstreckung in der tschechosl. Republik ein deutsches Vollstreckungsurteil (Beschluß) notwendig sei, da die Institution der Vollstreckungsurteile dem tschechischen Rechte fremd ist, für inländische Schiedssprüche Vollstreckungsurteile somit nicht erforderlich sind. Es wurde aber in tschechosl. Juristenkreisen sogar die Ansicht

ausgesprochen, daß die Vollstreckung deutscher Schiedsurteile in der tschechosl. Republik überhaupt unmöglich sei, weil die Vollstreckung nur im Ausmaße der verbürgten Gegenseitigkeit zulässig ist; im tschechosl. Rechte seien Vollstreckungsurteile unbekannt, der inländische Gläubiger kann also ein solches zur Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht beibringen, müsse es sich im Auslande beschaffen, während der deutsche Staatsangehörige dieser Schwierigkeit in der tschechosl. Republik enthoben sei. Es bestehe somit in dieser Richtung nicht Gegenseitigkeit.

Die Rechtsprechung hat nun zu diesen Streitfragen Stellung genommen.

Das Oberste Gericht hat (Entsch. v. 23. Juli 1925, R. I 614/25) ausgesprochen, daß in jenen Fällen, in welchen der Exekutionstitel das Urteil eines deutschen Schiedsgerichtes ist, die Vorlage eines Vollstreckungsurteils nötig ist. Die Begründung der Entsch. geht davon aus, daß ein Staatsvertrag nicht bestehe, sondern die Gegenseitigkeit nur durch Regierungserklärung verbürgt sei, die §§ 79—83 der tschechosl. EO. mit der Abweichung zu gelten haben, daß an Stelle des § 80/2 EO. neben der Regierungskundmachung (letzter Abs.) der der tschechosl. Republik angepaßte § 328/2 der deutschen ZPO. zu treten hat. Da nun in Deutschland ein tschechosl. Schiedsgerichtsurteil nur vollstreckbar wäre, wenn dafür ein Vollstreckungsurteil erwirkt würde, so kann auch hier ein reichsdeutscher Schiedsspruch nur vollstreckt werden, wenn zugleich ein Vollstreckungsurteil vorgelegt wird.

Ferner wies das Oberste Gericht in den Entsch. v. 23. Febr. 1926, R. I 66/26, und v. 8. Mai 1926, R. I 369/26, darauf hin, daß zwar dem tschechosl. Rechte ein Delibationsverfahren fremd, die in der RegierungsvO. v. 25. Juni 1924 verbürgte Gegenseitigkeit jedoch von der Durchführung eines solchen Verfahrens unabhängig ist. Die Beibringung eines deutschen Vollstreckungsurteils ist daher für die Vollstreckung deutscher Schiedsurteile nötig und genügend.

Eine weitere Streitfrage war die der Klagezustellung. Nach § 80 Z. 2 EO. kann einem Exekutionsantrage, der sich auf das Erkenntnis einer auswärtigen Behörde gründet, nur stattgegeben werden, wenn die Ladung, durch die das Verfahren vor der ausländischen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt wurde, sofern die Zustellung im Inlande erfolgte.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Zustellung ist schon mit dem Exekutionsantrage vorzulegen; er ist jedoch nur erforderlich, wenn die belangte Partei sich nicht in den Prozeß eingelassen hat.

Nach der Regierungskundmachung v. 25. Juli 1925 gilt eben nicht § 80 Z. 2 EO., sondern es gelten jene Grundsätze, die nach § 328/2 der deutschen ZPO. die Anerkennung tschechosl. Urteile in Deutschland ausschließen. Hiernach ist die Anerkennung zu versagen, wenn der im Prozesse unterlegene Beklagte deutscher Staatsangehöriger ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern ihm die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt wurde. Hat sich also der Beklagte in den Prozeß eingelassen, so fallen jene durch Zustellungsmängel bedingten Ausschließungsgründe weg. Die gleichen Grundsätze gelten mithin auch für die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche in der tschechosl. Republik.

Von Bedeutung ist auch die Frage der Zuständigkeit des deutschen Schiedsgerichtes, die gemäß § 80 Z. 1 EO. nach den für das Inland geltenden Bestimmungen zu beurteilen ist. Nach tschechosl. Recht wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes durch schriftlichen Schiedsvertrag begründet (§§ 587—599 ZPO.). Eingetragene Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme einer Schlußnote unterworfen, in welchem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börsenschiedsgericht zu entscheiden sind. (Art. XIV EinfGes. z. ZPO.) Für eigentliche Börsengeschäfte können die Börsenstatuten die Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht festsetzen. Der überwiegende

Teil der in der tschechosl. Republik zur Vollstreckung gelangenden deutschen Schiedssprüche dürften wohl Urteile der Börsenschiedsgerichte, besonders solche der Bremer Baumwollbörse sein, so, daß diesen eine besondere Betrachtung zu widmen ist. Für diese liegt gewöhnlich ein schriftlicher Schiedsvertrag nicht vor, vielmehr werden bei Abschluß des Geschäftes Schlußnoten gewechselt, welche eine auf die Entsch. durch Schiedsgericht bezügl. Bestimmung enthalten. Die Verkaufsofferte der deutschen Baumwollfirmen enthält in der Regel den Vermerk „Bremer Arbitrage und Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ oder eine ähnliche Klausel. Für die Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Bremer Baumwollbörse kommt die durch Handelsgebrauch abgekürzte Bestimmung „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ in Betracht, welche auf den Inhalt der gedruckten „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ verweist. Diese Bedingungen enthalten in den §§ 10, 14 u. ff. die Bestimmung, daß alle Streitigkeiten, welche aus Kaufverträgen, die nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse abgeschlossen wurden, entstehen, durch das Schiedsgericht in Bremen zu entscheiden sind. Diese Bestimmungen müssen allen, die sich gewerbsmäßig mit dem Baumwollhandel befassen, bekannt sein. Es muß deshalb der erwähnte Vermerk als eine genügend deutliche Unterwerfung unter das Schiedsgericht angesehen werden. Analog hat sich auch die den Faktorengerichtsstand normierende Bestimmung des § 88 Abs. 2 der tschechosl. Jurisdiktionsnorm in den Faktorenvermerk „zahlbar und klagbar in . . .“ verkürzt, der genügend und gültig ist.

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Klein, Reichenberg.

Inwieweit stehen §§ 6, 7 der Novelle zum AufwGes. v. 9. Juli 1927 der Geltung des § 17 der Novelle entgegen?

Art. II der Novelle gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, Umwandlung einer aufgewerteten Hypothek in eine Grundschuld zu beantragen. Soweit die Hypothek infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung auf weniger als 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet wurde, ist die Grundschuld in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages einzutragen. Die Einzelheiten regelt § 6. Der Eintragung der Grundschuld in Höhe von 25% kann der Eigentümer nur unter Berufung auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften des AufwGes., also auf §§ 8, 15 AufwGes., entgegenreten (§ 7 AufwGesNov.).

Die Befugnis, eine Grundschuld von 25% auch bei geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung einzutragen zu lassen, soll das bisher im AufwGes. statuierte Abhängigkeitsverhältnis zwischen persönlicher Forderung und dinglichem Recht lösen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis konnte zu widersinnigen Ergebnissen überall da führen, wo persönlicher und dinglicher Schuldner verschiedene Personen waren. Denn gegebenenfalls war ein in glänzenden Verhältnissen befindlicher Eigentümer des mit der AufwHypothek belasteten Grundstücks der Nutznießer des von dem verarmten persönlichen Schuldner gestellten Abwertungsantrags insofern, als bei Aufwertung der persönlichen Forderung unter 25% auch die Hypothek nur in Höhe der persönlichen Forderung aufgewertet wurde (§ 4 AufwGes.).

§ 17 der AufwGesNov. bestimmt, daß Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der im Art. II oder III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen, der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

Hat also im AufwVerfahren der AufwSchuldner, der zugleich Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, Aufwertung unter 25%, sei es im Vergleichsweg oder durch Entscheidung des Gerichts erzielt, so erhebt sich die Frage: Kann der Gläubiger nunmehr, gestützt auf § 17, trotzdem Eintragung der Grundschuld in Höhe von 25% verlangen, wobei sich der Schuldner in dem neuen Verfahren nochmals auf die Härtevorschriften des Gesetzes berufen muß? Mit anderen Worten: Ist durch § 17 auch eine Wiederauflösung der durch Vergleich oder Entscheidung erledigten

Rechtsverhältnisse dann möglich, wenn dinglicher und persönlicher Schuldner identisch sind und bereits in den durch Vergleich erledigten Fällen die Verhältnisse, die zur Abwertung führten, auch von seiten des dinglichen Schuldners, der auch persönlicher Schuldner ist, zur Erörterung standen?

Die Frage muß m. E. verneint werden. Das Gesetz sieht die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 25% gerade in den Fällen vor, in denen infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung die Hypothek auf weniger als auf 25% aufgewertet wurde. Man kann schon aus dieser Wortfassung entnehmen, daß bei geringerer Aufwertung auch der dinglichen Forderung eine Wiedereintragung einer Grundschuld in Höhe von 25% nicht eintritt. Nun wird in allen Fällen, bei denen dinglicher und persönlicher Schuldner identisch waren, alles, was für die Herabsetzung der persönlichen Forderung sprach, auch für die Herabsetzung der dinglichen Forderung maßgebend gewesen sein. Ob sich bei diesen Verhandlungen der Schuldner ausdrücklich auf die Vorschriften des § 8 oder § 15 berufen hat, oder ob die Aufwertung etwa auf Grund des § 10 AufwGes., der an sich eine Aufwertung von 0—100% des Goldmarkbetrages bzw. Aufwertung ohne Goldmarkbetragsgrenze vorsieht, erfolgt ist, ist im Ergebnis gleichgültig.

Es stehen also Entscheidungen und Vergleiche, die eine Herabsetzung des AufwBetrages unter 25% auf Grund der besonderen Verhältnisse des persönlichen Schuldners, der zugleich dinglicher Schuldner ist, zur Folge gehabt haben, einem Antrag auf Eintragung einer Grundschuld zu einem höheren Betrag als dem in dem Vergleich bzw. der Entscheidung zuerkannten entgegen. Bei dem Vergleich bzw. der Entscheidung hat es sein Bewenden. § 17 findet insoweit keine Anwendung.

Rechtsanwalt Dr. Max Hamburger, Würzburg.

Lücken in Ausführungsverordnungen und ihre Wirkungen, insbes. im Lichtspielgesetz. Auf S. 218 d. Bl. bezeichnete RGR. a. D. Conrad die Eigenschaft der Filmzulassungskarte als öffentliche Urkunde trotz ausnahmsloser Anerkennung seitens des Schrifttums als zweifelhaft, da sich von den drei wesentlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Urkunde: Ausstellung durch eine öffentliche Behörde innerhalb des Bereichs ihrer Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form, die letztere nicht mit Sicherheit nachweisen lasse. Diese vorgeschriebene Form könne nicht eine bloß übliche Form sein, sondern müsse sich auf eine Vorschrift einer maßgebenden staatlichen Stelle stützen; dies bewiese das Ur. des RG. (Bd. 46 S. 290), wonach jedes beliebige Zeichen zwar eine beweis erhebliche Privaturkunde sein könne, wenn ihm durch Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung ein gedanklicher Inhalt beigelegt sei, eine öffentliche Urkunde aber nur, wenn den gedanklichen Inhalt die Anordnung einer maßgebenden Stelle ausdrücklich verliehen habe.

Man kann es anerkennen, wenn die Entsch. das Fehlen einer solchen Anordnung als Mangel an der vorgeschriebenen Form erachtet. Ich möchte noch weiter gehen und sagen, daß es damit überhaupt an dem Erfordernis der Ausstellung durch eine öffentliche Behörde fehlt. Keinesfalls nimmt das Urteil damit Stellung zu der Frage, welche Form vorgeschrieben ist und worauf diese Formvorschrift beruhen muß, wenn eine Urkunde durch die zuständige Behörde ausgestellt ist. Die Auffassung von Olshausen (10. Aufl. Anm. 7 zu § 267) und Frank (17. Aufl. Anm. IV zu § 267) und des Reichsmilitärgerichts (zuletzt Bd. 4 S. 210), wonach die Form einer öffentlichen Urkunde sowohl durch Gesetz und VO. wie durch Dienstanweisung und Herkommen vorgeschrieben sein kann, steht also m. E. nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des RG.

Die vom Reichministerium des Innern erlassene Geschäftsanweisung für die Filmprüfstelle enthält Formvorschriften für die Zulassungskarten. Conrad bezweifelt, ob diese Geschäftsanweisung maßgebend sei, da sie nicht amtlich veröffentlicht sei und damit gerechnet werden müsse, daß sie nur die inneren Dienstverhältnisse berück-

sichtigen wolle. Das RG. hat anerkannt (Entsch. Bd. 30 S. 118), daß die Form einer öffentlichen Urkunde durch allg. Dienstanweisungen bestimmt werden könne. Eine solche ist vorliegend zweifellos gegeben. Die rechtliche Gültigkeit einer Dienstanweisung kann nicht von ihrer allg. Veröffentlichung abhängen, da Dienstanweisungen ihrem Zweck entsprechend nur für die Behörden, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Ihre öffentliche Bekanntgabe kann u. U. zweckmäßig sein und erfolgen; für die rechtliche Gültigkeit ist sie belanglos.

Die Dienstanweisung für die Filmprüfstellen enthält nun folgende Vorschrift: „Die Zulassungskarte hat den verbindenden Text, gegebenenfalls auch den Text der mündlich zu gebenden Erklärung zu enthalten. Sie ist im Druck nach beiliegendem Muster herzustellen. Jede Zulassungskarte ist mit der entsprechenden Nr. des Filmbuches zu versehen“. Das Muster hat folgende Aufdrucke: Prüfnummer, Ursprungsfirma, Titel des Bildes, Ort und Tag der Ausstellung, Bezeichnung und Stempel der ausstellenden Behörde, endlich noch am Kopfe den Zusatz: „Zulassungskarten für Bildstreifen sind öffentliche Urkunden i. S. des § 267 StrGB. Ohne amtlichen Stempel sind sie ungültig. Aenderungen dürfen nur von der Filmprüfstelle vorgenommen werden“.

Dies sind zweifellos neben anderen auch Formvorschriften, wobei noch zu unterscheiden ist, inwieweit sie wesentlicher oder unwesentlicher Art sind. Die Dienstanweisung selbst trifft in dieser Hinsicht nur die eine Bestimmung, daß Zulassungskarten ohne amtlichen Stempel ungültig sind. Im übrigen ist nach allg. Rechtsanschauungen mit Rücksicht auf Wesen und Zweck der Zulassungskarte zu beurteilen, welche der einzelnen Formen als wesentlich zu erachten sind. Die Zulassungskarte stellt eine Erklärung der Filmprüfstellen dar, daß der in ihr bezeichnete Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung zugelassen ist. Davon ausgehend, werden als notwendige äußere Bestandteile anzusehen sein: Der Stempel als Unterschrift der Behörde, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie der gedankliche Inhalt einer Zulassungskarte, also die Bezeichnung des Filmes und die Erklärung, daß er zugelassen sei. Die von der Dienstanweisung vorgeschriebene Prüfnummer wäre danach wohl nicht mehr als nötig zu erachten; das Schrifttum allerdings steht auf dem Standpunkt, daß im Zweifel die vorgeschriebene Form auch als notwendig anzusehen ist (Ohlshausen Anm. 7 Abs. II).

Regierungsrat Dr. Leibig, Leiter der Filmprüfstelle München.

Das Recht der Eltern auf freie Schulwahl in Preußen. Es soll nicht die Rede sein von dem problematischen Unterschied zwischen Privatunterricht und Unterricht in einer öffentlichen Volksschule, auch nicht vom Recht der Eltern, ihre Kinder nach Absolvierung der Grundschule in eine höhere Schule schicken zu können. Nur die Frage, die täglich gestellt werden kann, sei erörtert: Können Eltern ihr volksschulpflichtiges Kind in jede beliebige Volksschule schicken?

Das Theoretische dieser Frage mag ein praktischer Fall noch klarer machen: ein Vater glaubt, daß aus irgendeinem Grunde es unzulässig sei, seinen Sohn weiter in die Schule seines bisherigen Lehrers in X zu schicken, meldet ihn dort ab und will ihn in die Schule des Nachbarortes Y senden. Kann er das und unbeschränkt?

Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Es besteht nach Art. 145 RVerf. „allgemeine Schulpflicht“, d. h. die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die den allg. Anforderungen der Schulpflicht gerecht wird. Welche Schule das ist, ist nirgends gesagt, m. a. W.: die örtliche Zuständigkeit ist nicht abgegrenzt. Im allg. wird es naturgemäß die Schule des Wohnortes der Eltern sein; Ausnahmen sind nirgends verboten, so daß grundsätzlich ein Wechsel möglich ist. Freilich unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es muß sich auch bei der neuen Schule um eine solche handeln, die der Erfüllung der allg. Schulpflicht

dient. Irgendwelche nicht zugelassene Privatanstalten scheiden also aus, nachdem wir nicht mehr „nur Unterrichtspflicht“, sondern „Schulbesuchspflicht“ haben.

2. Die fremde Schule muß zur Aufnahme des fremden Schülers bereit sein. Gezwungen werden kann sie zur Aufnahme des Schülers nicht. Wohl besteht für die Schule des Heimatortes die Pflicht, jedes Kind ihres Bezirks aufzunehmen; die fremde Schule hat indes diese Pflicht nicht, sondern nur das Recht der Aufnahme. Eine aufsichtsbehördliche Ueberweisung des Kindes in die fremde Schule findet nur im Fall des Gastschulkindes (§ 5 Volksschulunterhaltungsgesetz) statt.

3. Die Eltern müssen bereit sein, in der neuen Schule das vom Schulpflicht verlangte Fremdenschulgeld zu zahlen, das höher als das für einheimische Kinder festgesetzt werden kann. Ein Zwang zur Erhebung erhöhten Fremdenschulgeldes besteht indes für den fremden Schulverband nicht. Andererseits werden die Eltern durch diese freiwillige Umschulung, die § 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bez. des Fremdenschulgeldes zuläßt, nicht davon befreit, zu den allg. Schullasten ihres Wohnortes beizutragen; diese sind gem. § 7 VUG. Gemeindelast und nicht von dem Besuch eines Kindes des Zahlungspflichtigen abhängig.

Weitere Voraussetzungen brauchen an sich nicht erfüllt zu sein. In praxi wird vielleicht am schwersten die Einwilligung des fremden Schulverbandes zu erlangen sein, der auf die Unterbringung der Schulkinder seines eigenen Bezirks bedacht sein muß, vielleicht auch die Schäden in Erwägung zieht, die das fremde Kind durch den weiteren Schulweg erleiden kann. Schließlich sollte er auch die Gründe würdigen, die den Vater zur Abgabe seines Kindes an die neue Schule bewegen. Sind dies nur persönliche Differenzen mit dem Lehrer oder kleinliche Verärgerungen über irgendwelche Maßnahmen der Schule des Wohnortes, dann wird der fremde Schulverband auch die Autorität des „kollegialen“ Wohnort-Schulverbandes berücksichtigen und u. U. die Bereitwilligkeit zur Aufnahme nicht erklären. Der Lehrer der Wohnortgemeinde ist indes ebenso wie die Aufsichtsbehörde im übrigen nicht in der Lage, die Gründe der Umschulung nachzuprüfen und in dieser Hinsicht einen Druck auszuüben.

Regierungsreferendar Wuttke, Merseburg.

Die Grundlagen des richterlichen Prüfungsrechts in den Ver. Staaten von Amerika¹⁾. Das richterliche Recht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen ist nicht so außergewöhnlich, wie es erscheinen könnte. Abgesehen davon, daß es in vielen Staaten geübt wird²⁾, kennt der älteste moderne Verfassungsstaat, die Nordamerikanische Union, es seit fast 125 Jahren. Da seine Geltung auch dort sich nicht ohne Meinungsverschiedenheiten durchsetzte, wird es nicht uninteressant sein, zu zeigen, wie sich die amerikanische Bundesverf. von 1787 dazu verhält, und mit welcher Begründung die heutige Auffassung den Sieg errang.

Ueber die Richter bestimmt die Bundesverf. in Art. III sec. 1 S. 1: „Die richterliche Gewalt der V. St. soll bei einem obersten Gerichtshof ruhen und solchen niederen Gerichten, wie sie der Kongreß gelegentlich anordnen und errichten mag.“ Bez. der Zuständigkeit sagt Art. III sec. 2 cl. 1 u. a.: „Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Rechts- und Billigkeitsfälle erstrecken, die unter dieser Verf., den Gesetzen der V. St. und den unter ihrer Ermächtigung geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen sich ergeben.“ Art. VI cl. 2 erklärt: „Diese Verf. und die ihr zufolge erlassenen Gesetze der V. St. und alle unter Ermächtigung der V. St. geschlossenen oder noch zu schließenden Verträge sollen das oberste Recht des Landes sein; die Richter in jedem Staat sollen, ungeachtet von Widersprüchen der Verf. oder Gesetze eines Staates, dadurch gebunden sein.“

Nach alledem sagte daher die Bundesverf. betreffs der Befugnis der Gerichte zur Entsch. über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen ausdrücklich nichts. In den Einzelstaaten hatte sich aber, wie sich in einigen Entsch. kundtat¹⁾, bereits längst die Neigung der Gerichte gezeigt, dieses Recht innerhalb ihrer Staaten in Anspruch zu nehmen. Das am 24. Sept. 1789 erlassene GVG. des Bundes bestimmte in sec. 25, letztinstanzliche Urteile oder Beschlüsse von Staatsgerichten könnten da, wo sie gegen die Gültigkeit von Bundesgesetzen oder Verträgen, oder trotz behaupteten Verstoßes gegen Bundesgesetze, Verträge oder Bundesverf. für die Gültigkeit von Staatsgesetzen entschieden, oder, wo es sich um die Konstruktion einer Bestimmung der Bundesverf., eines Bundesgesetzes oder eines Vertrags handle, vom Obersten Bundesgericht überprüft, bestätigt oder verworfen werden. Diese, durch die Verf. nicht gedeckte Bestimmung erfuhr lebhafteste Anfeindung. Das oberste Bundesgericht übte noch Zurückhaltung, ohne sein grundsätzliches Recht aufzugeben. Erst dem genialen Gerichtspräsidenten des Obersten Bundesgerichts, John Marshall, war es vorbehalten, in seiner gewaltigen, 1803 gefällten Entsch. *Marbury v. Madison* (1 Cranch 50 ff.) zum ersten Male eine Bundesanordnung für nichtig zu erklären. Seine Ausführungen sind, wenn es sich auch um fremdes Recht handelt, doch so interessant, daß die wichtigsten Sätze der schwer zugänglichen Entsch. hier wiedergegeben werden sollen.

Marshall sagt: „Die Verf. ist entweder ein auf gewöhnliche Weise unabänderliches höheres, oberstes Gesetz, oder sie steht auf gleicher Stufe mit gewöhnlichen gesetzgeberischen Akten und ist, wie andere Akte, nach Belieben der Legislatur abänderlich. Ist die erste Alternative richtig, dann ist ein der Verf. entgegengesetzter gesetzgeberischer Akt kein Gesetz; ist letztere richtig, dann sind geschriebene Verf. ungereimte Versuche seitens des Volks, eine ihrer eigenen Natur nach unbegrenzbare Gewalt zu begrenzen. Sicher betrachten alle diejenigen, die geschriebene Verf. gebildet haben, diese als oberstes und Grundgesetz der Nation, und daher muß die Theorie jeder solchen Regierung die sein, daß ein der Verf. widersprechender Akt der Legislatur nichtig ist. . . Wenn ein der Verf. widersprechender Akt der Legislatur nichtig ist, darf er trotz seiner Ungültigkeit die Gerichte binden und sie zwingen, ihm Wirksamkeit zu geben? . . . Es ist bestimmt Zuständigkeit und Pflicht des richterlichen Zweigs, zu sagen, was das Gesetz ist. Diejenigen, die die Regel auf einzelne Fälle anwenden, müssen sie erläutern und auslegen. Wenn die Gesetze einander widerstreiten, müssen die Gerichte über die Wirksamkeit eines jeden entscheiden. Wenn dann die Gerichte die Verf. achten sollen und sie höher steht als jeder gewöhnliche Akt der Legislatur, so muß die Verf. und nicht der gewöhnliche Akt den Fall lenken, auf den beide Anwendung finden. Jene also, die sich dem Grundsatz entgegenstemmen, daß die Verf. vom Gericht als höchstes Gesetz angesehen wird, müssen notwendigerweise behaupten, daß Gerichtshöfe ihre Augen bei der Verf. schließen und nur das Gesetz sehen müssen. . . Daß auf diese Weise dasjenige, was wir als die größte Verbesserung politischer Einrichtungen angesehen haben, eine geschriebene Verf., auf ein Nichts zurückgeführt wird, würde schon allein genügend sein, in Amerika, wo geschriebene Verf. mit so vieler Verehrung betrachtet werden, die Konstruktion zu verwerfen.“

Mit diesen Ausführungen legte Marshall die Grundlage für eine Praxis, die sich in vielen weiteren Entscheidungen kundgab und die bis heute sich siegreich erhalten hat, weil in diesem Recht der Gerichte das stärkste Bollwerk des Volks zum Schutze seiner Freiheiten gegen Vergewaltigungen der Kongreßmehrheit erblickt wird. Für uns aber gelten die Anschauungen Marshalls fast, als ob sie für unser eigenes Recht gesprochen wären.

Gerichtsassessor a. D. Dr. Kimpen, Godesberg.

¹⁾ Vgl. die Schrift d. Verf. „Die Ausbreitungspolitik der Ver. Staaten v. Amerika“, Stuttgart 1923.

²⁾ Vgl. Wolgast, 1924, S. 385 Anm. d. Bl.

¹⁾ Holmes v. Walton in N. J. 1780, Caton v. Commonwealth of Virginia in Virg. 1782, Trevett v. Wolden in R. I. 1786, Bayard v. Singleton in N. K. 1787.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 23

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Unterschied in Voraussetzungen und Rechtsfolgen zwischen Aufwertungsvergleichen und anderen Vereinbarungen über Rückzahlung der Hypothek. Aufwertungsvergleich vor Ende 1923 nur ausnahmsweise anzunehmen. § 67 AufwGes. Auf dem im Eigentum des Bekl. stehenden Grundstück standen seit 1912 für die Kl. zwei Darlehenshypotheken von 50 000 und 5000 M. eingetragen, die bis zum 1. April 1927 unkündbar waren. Anlässlich des Verkaufes eines Grundstücksteils wandte sich der Bekl. am 19. Juni 1923 an die Kl. mit der Anfrage, wie sie sich dazu stelle, und ob sie einen Teil der Hypothek zurückbezahlt haben wolle. Kl. erwiderte am 3. Juli 1923 u. a., daß der Teilverkauf die Mündelsicherheit der Hypotheken nicht beeinflussen werde, denn der zur Begründung der Hypotheken gezahlte Betrag habe sich entwertet, der Sachwert des Grundstückes aber bedeutend gehoben; Kl. sei deshalb bereit, das Kapital in unveränderter Höhe bis zum Ablauf der Kündigungsbeschränkung bestehen zu lassen, da heute noch nicht voraussehen sei, welchen derzeitigen Wert die Hypothek habe, auch anzunehmen sei, daß sich bis dahin die Geldverhältnisse in Deutschland konsolidiert haben würden. „Sollten Sie indessen beabsichtigen, den ganzen Betrag bereits jetzt zurückzahlen, so könnten wir uns mit der vorzeitigen Annahme des Betrages nur dann einverstanden erklären, wenn Sie die annehmbare Höherbewertung unserer Hypothek i. J. 1927 durch Zahlung eines Aufgeldes von mindestens 100% des Kapitalbetrages abschlossen. Würde Ihnen diese Bestimmung nicht konvenieren, dann würden wir es beim Fortbestehen der Hypothek in der bisherigen Höhe bewenden lassen.“ Nachdem sich der Bekl. mit ersterem Vorschlage einverstanden erklärt hatte, wurden die Darlehen am 25. Juli 1923 durch Zahlung von 110 000 M. getilgt und demnächst im Grundbuch gelöscht. Die Kl. meldete ihren AufwAnspruch bei der AufwStelle an, Bekl. bestritt ihn, worauf das Verfahren vor der AufwStelle ausgesetzt wurde. Kl. klagt auf Feststellung, daß ihr gegen den Bekl. ein persönlicher und dinglicher AufwAnspruch zustehe; ein Vergleich i. S. des § 67 AufwGes. liege nicht vor (Kl. ist zwar eine Versicherungsgesellschaft, aber Aufwertung zu Gunsten einer Teilungsmasse kommt unstreitig nicht in Betracht). LG. wies ab, da ein Vergleich i. S. des § 67 Abs. 1 AufwGes. vorliege. Auf Sprungrev. hob RG. auf und verwies zurück. Zum Vergleichsbegriff gehöre, daß ein Streit oder eine Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werde. Dieses Erfordernis möge vorliegen. Einerseits habe der Bekl. der Forderung von 100% Aufschlag entsprochen. Andererseits habe Kl. sich mit der alsbaldigen Rückzahlung einverstanden erklärt, trotzdem sie die 100% angesichts der „annehmbaren Höherbewertung“ der Hypotheken i. J. 1927 als Mindestbetrag ansah. Ein Entgegenkommen beider Teile dürfe deshalb angenommen werden. Dagegen sei der Gegenstand der Ungewißheit vom LG. noch nicht hinreichend klargestellt. Die Ungewißheit müsse das Bestehen einer AufwPflcht betroffen haben. Die Parteien müßten sich eine solche Pflicht wenigstens als möglich vorgestellt haben. Gemäß RGZ. 116 S. 143 bedürfe es stets der Feststellung ganz besonderer Umstände, um annehmen zu können, daß Vertragsschließende bis zum Urteil des RG. vom 28. Nov. 1923 über die Hypothekenaufwertung (RGZ. 107 S. 78) an die Möglichkeit einer Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Aufwertung der Hypothek gedacht hätten. Solche besonderen Umstände seien bisher nicht festgestellt. Die von der Kl. im Schreiben v. 3. Juli 1923 gebrauchten Worte: „annehmbare Höherbewertung“ reichen dafür nicht aus. Damals habe Kl. anscheinend damit gerechnet, im vertragsgemäßen Rückzahlungsjahre 1927 werde das Kapital aus irgendwelchen in der Gemeinwirtschaft begründeten Ursachen an Wert gewonnen haben, und habe sich davor bewahren wollen, daß sie in der Zeit zwischen

der Rückzahlung und der Fälligkeit mit einem Kapital von geminderter Kaufkraft arbeiten müsse. Dann wäre unter diesem Gesichtspunkte der Billigkeit, nicht aber deswegen der Aufschlag gefordert und vom Bekl. alsdann bewilligt worden, weil Kl. Aufwertung beansprucht und Bekl. diesem Anspruch nachgegeben hätte. — Sollte ein AufwVergleich nicht gegeben sein, so würde eine Vereinbarung vorliegen, die nicht den Vorschriften der Abs. 1 und 2 des § 67 AufwGes. über Vergleiche, wegen der Zeit ihres Abschlusses ebensowenig seinem Abs. 3 unterstehe. Die Behandlung derartiger Vereinbarungen habe das AufwGes. nicht, wie vor ihm der Art. I § 13 der 3. StNVO., ausdrücklich geregelt. Daraus aber, daß AufwVergleiche, also eine besondere Art von Vereinbarungen, unter den im § 67 AufwGes. bestimmten Voraussetzungen vom Gesetz „unberührt“ bleiben sollen, folge im Wege des Umkehrschlusses, daß das AufwGes. mit seinen die Aufwertung betreffenden Bestimmungen die anderen Vereinbarungen erfassen wolle, wenn es dem Gläubiger hinsichtlich der Aufwertung mehr Rechte verleihe, als er sie ohne Eingreifen des Gesetzes nach der Vereinbarung hätte. Es sei als Ausnahmebestimmung anzusehen, daß gemäß § 67 zur Behebung der AufwZweifel berechnete Vergleiche Rechtsbestand gegenüber den die Aufwertung unter gewissen Voraussetzungen und in festgesetzter Höhe regelnden Vorschriften des AufwGes. behalten sollen. Andere Vereinbarungen dagegen würden nur insoweit aufrechterhalten, als sie den Anforderungen des Gesetzes genügen, d. h. als der Betrag, dessen Zahlung der Schuldner zugesagt habe, die Sätze des Gesetzes erreiche oder übersteige. Andernfalls sei der Gläubiger den Betrag nachzufordern berechtigt, der sich aus dem Unterschied zwischen der nach dem AufwGes. festzusetzenden AufwSumme und der vertraglich versprochenen Zahlung ergebe. Letzterer Fall würde nach den Feststellungen des LG. hier vorliegen. (Urt. V. 564/26 v. 26. Juni 1927.)

Vergleich über Darlehenszinsen, gegen welche Wucher und Preistreiberei angewendet waren. Der Bekl. war Genosse der klagenden Gewerbebank e. G. m. b. H. und stand mit ihr im Kontokorrentverhältnis. Im Dez. 1923 erhielt er auf sein Ansuchen auf laufende Rechnung 12 300 M. in Goldschatzanweisungen und Rentenmark. Sehr bald entstand zwischen den Parteien Streit darüber, wieviel Zinsen ihm die Kl. in Rechnung stellen dürfe. Während er glaubte, bereits im Frühjahr 1924 aus aller Schuld herausgekommen zu sein, behauptete die Kl., auf den 31. Okt. 1924 eine Forderung von mehr als 48 000 RM. zu haben. Nach längeren Verhandlungen kam es am 23. Febr. 1925 zu einer Vereinbarung der Parteien. Darin wurde die Schuld des Bekl. auf 22 500 RM. festgesetzt und deren Verzinsung, ratenweise Tilgung und Sicherung durch Verpfändung eines neu zu bildenden Eigentümergrundschuldbriefes geregelt. Kl. verlangt Erfüllung dieses Vertrages. LG. wies ab. OLG. verurteilte mit der Begründung, daß bei dem Vertragsschluß vom 23. Febr. 1925 weder Wucher noch Preistreiberei vorliege, weil ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen nicht gegeben sei; denn der Verzicht der Kl. auf etwa die Hälfte der von ihr beanspruchten Summe entspräche der in der Anerkennung des übrigen Teiles der Forderung bestehenden Gegenleistung des Bekl. RG. hob auf und verwies zurück. Zwar sei ein Vergleich über einen wegen Sittenwidrigkeit nichtigen Anspruch zulässig, wenn die Parteien wegen Sittenwidrigkeit streiten und dieser Streit durch den Vergleich beigelegt werden solle. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall gegeben, da der Bekl. die Höhe der Zinsforderung als wucherisch bestritten habe und diese Streitfrage durch den Vergleich erledigt werden sollte. Aber OLG. übersehe, daß der § 4 PrTrVO. nicht auf das Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen abstelle, sondern erfordere, daß die Leistung an den Versprechensempfänger für ihn einen übermäßigen Gewinn darstelle. In dieser Richtung enthalte das angefochtene

Urteil keine Feststellungen. Sodann gehe OLG. bei der Feststellung, daß ein Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen nicht vorliege, von unrichtigen rechtlichen Erwägungen aus. Für die Bemessung des Wertes der Leistung der Kl. komme es nicht darauf an, was Kl. als Saldo der Abrechnung beansprucht habe, sondern maßgebend sei, was sie rechtmäßig beanspruchen dürfe. Wenn und soweit ihre Forderung nichtig sei, stelle ihr Verzicht darauf keine Leistung von irgend welchem objektiven Werte dar. Bei der Prüfung, ob der Vergleich wucherisch sei, ob also die Vermögensvorteile, die der Kl. versprochen wurden, den Wert ihrer Leistung überstiegen, dürfe also nicht der Nennbetrag, auf den die Kl. verzichtet habe, als Wert der klägerischen Leistung zu Grunde gelegt werden. OLG. hätte sich daher der Erörterung der Frage, ob die in der Abrechnung erhobene Forderung der Kl. ganz oder zum Teil nichtig war, unterziehen müssen, um dem Einwand gerecht zu werden, daß der Vergleich als wucherisch zu betrachten sei. (Urt. VI 103/27 v. 5. Juli 1927.)

Rangverhältnis zwischen der Befugnishypothek des Eigentümers gemäß § 7 AufwGes. und erst nach Inkrafttreten des AufwGes. neu eingetragenen Rechten. Als am 31. Juli 1926 bei einer erststelligten Hypothek von 75 000 PM. der AufwBetrag eingetragen wurde, wurde gleichzeitig in Abt. III Nr. 9 vermerkt, daß die Grundstückseigentümerin gemäß § 7 AufwGes. befugt sei, im Rang vor den nachstehenden, gleichfalls älteren Hypotheken bis einschl. Nr. 7 eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrages obiger Hypothek (9618,75 GM.) mit den üblichen Zinsen eintragen zu lassen; gleichzeitig wurde auch in Ausübung der Befugnis unter derselben Nummer mit dem Range der darin bezeichneten Befugnis der Grundstückseigentümerin, zufolge deren Bewilligung, eine Darlehnsypothek von 8000 GM. für X neu eingetragen. X vertritt den Standpunkt, daß seiner Hypothek der Vorrang auch gegenüber der unter Nr. 8 erst am 9. April 1926 eingetragenen Höchstbetragsypothek zustehe, und hat vom Grundbuchamt die Eintragung eines entsprechenden Amtswiderspruchs verlangt. Während das Grundbuchamt und das LG. als Beschwerdeinstanz annahmen, daß der Rangvorbehalt des § 7 AufwGes. nur gegenüber den z. Zt. des Inkrafttretens des AufwGes. bereits bestehenden Rechten wirksam sei, hielt OLG. die weitere Beschwerde, soweit mit ihr Grundbuchberichtigung beantragt sei, gemäß § 71 Abs. 2 GrundbuchO. für unzulässig (was RG. billigte), im übrigen dagegen für zulässig und begründet, legte sie aber wegen einer entgegenstehenden Entsch. des Bayer. Obersten Landesgerichts v. 18. Dez. 1926 gemäß § 79 GBO. dem RG. vor. RG. trat indessen den Vorinstanzen bei. Kein wesentliches Gewicht sei allerdings den Gründen zu entnehmen, die das Bayer. Oberste Landesgericht aus § 881 BGB. und aus den in seinem Beschl. erwähnten Anträgen der Abgeordneten Dr. Best und Keil entnommen habe. Denn die Vorschrift des § 881 BGB. habe einen durch Rechtsgeschäft zu Lasten eines bestimmten Rechts bestellten und der Eintragung in das Grundbuch bedürfenden Rangvorbehalt im Auge, während hier eine Eigentümerbefugnis in Frage komme, die kraft Gesetzes entstanden sei, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe und deren Inhalt durch Auslegung des § 7 des AufwGes. bestimmt werden müsse. Ebensovienig sei den Anträgen der Abgeordneten Dr. Best und Keil eine maßgebliche Bedeutung beizumessen, da das Gesetz nicht auf ihnen, sondern auf den wesentlich von ihnen verschiedenen Anträgen der Kompromißparteien beruhe. Nach dem Wortlaut des Ges. sei es aber keineswegs ausgeschlossen, liege vielmehr näher, unter „nachgehenden Rechten“, denen gegenüber die Eigentümerbefugnis den Vorrang genießen solle, nur solche zu verstehen, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes zu Recht bestanden hätten, sei es, daß sie noch eingetragen waren oder nach den Vorschriften des Gesetzes kraft Vorbehalts oder Rückwirkung wieder einzutragen seien. Gegen diese Auffassung lasse sich auch nicht § 7 Abs. 3 ins Feld führen. Wenn dort bestimmt sei, daß die Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, auch solange diese

Befugnis nicht eingetragen sei, dadurch nicht berührt werde, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben sei, so sei diese Vorschrift auch von dem hier vertretenen Standpunkte aus zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnis durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs erforderlich gewesen, da diese sonst in Fällen hätten Platz greifen können, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Rechte nach dessen Inkrafttreten auf einen gutgläubigen Dritten übertragen worden seien. Entscheidend für die hier vertretene Auffassung spreche dagegen der Zweck des Gesetzes. Denn dieser gehe, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Bericht des 18. Ausschusses S. 7) ergebe, dahin, dem Eigentümer an kreditfähiger Stelle einen kreditfreien Platz einzuräumen. Diesem Bedürfnis werde aber Genüge getan, wenn dem Eigentümer gegenüber den bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Rechten die in § 7 vorbehaltene Befugnis eingeräumt werde. Habe er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Kredit aufgenommen, so könne nicht angenommen werden, daß ihm auch gegenüber einer für diesen Kredit bestellten Hypothek oder Grundschuld eine Rangstelle insoweit vorbehalten bleiben solle, als er nicht auf die Befugnis zur Einräumung eines Vorrangs ausdrücklich verzichtet habe. Denn diese Annahme würde in aller Regel dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten zuwiderlaufen. Eine Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, würde daher mit Wirkung gegenüber nach Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Rechten nur dann angenommen werden können, wenn der Wille des Gesetzes, eine solche Befugnis einzuräumen, klar und unzweideutig ersichtlich wäre. Dies sei nicht der Fall. Dazu komme, daß die von OLG. in seinem Vorlegungsbeschluß vertretene Rechtsauffassung zu einem das Rechtsgefühl nicht befriedigenden Ergebnis führe. Denn da die Eigentümerbefugnis des § 7 AufwGes., wie in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung anzunehmen sei, als ein dem jeweiligen Eigentümer zustehender Teil seines Eigentumsrechts ebensowenig wie der Rangvorbehalt des § 881 BGB. abtretbar und deshalb auch nicht pfändbar sei, so würde die hier in Rede stehende Rechtsauffassung des OLG. dem Eigentümer die Möglichkeit eröffnen, sein Grundstück zum Nachteil seiner Gläubiger mit einem ihnen auch im Falle der Eintragung einer Zwangshypothek vorgehenden Rechte zu belasten. Dieses Ergebnis, demgegenüber die Beschlagnahme des Grundstücks nur in beschränktem Umfang Schutz gewähren könnte, müsse aber als unannehmbar bezeichnet werden. Komme sonach dem Rangvorbehalt für den Eigentümer nach § 7 AufwGes. Wirkung nur gegenüber den z. Zt. des Inkrafttretens des AufwGes. eingetragenen und den nach dessen Vorschriften wieder einzutragenden Rechten zu, so liege hier auch eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht vor. (Beschl. V.B.14/27 v. 7. Juli 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 241 KO. Gläubigerbegünstigung durch Sicherungsüberreignung. Innerer Tatbestand. Auf die Revision des verurteilten Angekl. ist die schöffengerichtliche Vorentscheidung unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Der Angekl., der ein Handelsgeschäft mit Maschinen betrieb, stand mit der Sparkasse C. im Kontokorrentverkehr und hatte von ihr einen Kredit bis zu 8000 RM. eingeräumt erhalten, der durch Sicherungshypotheken und in anderer Weise gesichert wurde. Nachdem er im Jahre 1925 den Kredit überschritten hatte, schloß der Angekl. in Kenntnis seiner inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit mit der Sparkasse am 17. Nov. 1925 einen Vertrag, durch den er das Eigentum an einer größeren Anzahl von Maschinen seines Lagers, die aber vertragsgemäß in seinem Leihbesitz blieben, sicherungsweise der Sparkasse übertrug. Am 15. Dez. 1925 beantragte der Angekl. mit Erfolg die Eröffnung des Konkurses. Das Schöffengericht legte der Verurteilung aus-§ 241 KO. den Vertrag v. 17. Nov. 1925 zugrunde. Aus den Gründen: (Die Revision macht geltend, der Vertrag sei gemäß den §§ 138, 134 BGB. nichtig,

weil durch ihn der Sparkasse ein wucherischer Vorteil gewährt und der Schuldner völlig pfandfrei gestellt worden sei, weil ferner durch seinen Abschluß nicht nur der Angekl., sondern auch der Vertreter der Sparkasse, letzterer als Gehilfe, gegen § 241 KO. verstößen habe; andererseits sei eine tatsächliche Besitzübertragung nicht erfolgt; die Tat des Angekl. stelle sich daher nur als strafloser Versuch des Gläubigerbegünstigung dar. . . . Die vom Vert. angeführten Gründe können nicht als durchschlagend erachtet werden. Die Gewährung einer Sicherheit für eine Forderung im Wege der Sicherungsübereignung ist rechtlich möglich; sie erfordert nach §§ 929 ff. BGB. die ernstliche Einigung über den Eigentumsübergang . . . und die Uebergabe der Sache oder einen die Uebergabe ersetzenden Akt. Ist der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache, so kann nach § 930 BGB. die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dies ist hier geschehen durch die Vereinbarung eines Leihvertrags. § 1205 BGB. steht der Wirksamkeit einer solchen Sicherungsübereignung nicht entgegen (vgl. RG. i. Zivils. Bd. 59 S. 146, Bd. 62 S. 126). . . . Aber auch eine Nichtigkeit auf Grund des § 138 oder des § 134 BGB. kommt nicht in Frage. Da die Sparkasse . . . damit rechnen mußte, daß der Passivsaldo . . . rasch weit über den gewährten Kredit hinaus anwachsen werde, so handelte sie — von einem etwaigen Verstoß gegen die Vorschriften der KO. zunächst abgesehen — nicht unsittlich, wenn sie die weitere Kreditgewährung von weiterer Deckung . . . abhängig machte. Im übrigen aber hat das RG. (vgl. RG. i. Zivils. Bd. 56 S. 229, Bd. 69 S. 146) bereits ausgesprochen, daß ein den Tatbestand des § 241 KO. erfüllendes Rechtsgeschäft als solches im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 30 ff. KO., die derartige Rechtsgeschäfte nur für anfechtbar erklären, auch dann nicht nach § 134 oder § 138 BGB. für nichtig erklärt werden könne, wenn beide Vertragsteile, der eine als Täter, der andere als Anstifter oder Gehilfe, der Strafbestimmung des § 241 KO. zuwiderhandeln. Diesen Entscheidungen schließt sich der erkennende Senat an. Der von der Revision vertretene Standpunkt würde zu dem ungereimten Ergebnis führen, daß eine Verurteilung nach § 241 KO. nur möglich wäre, wenn der Zahlungsunfähige allein dieser Bestimmung zuwiderhandelt, nicht aber, wenn der gefährlichere Fall der „Kollusion“ vorliegt. — Dagegen bestehen nach anderer Richtung Bedenken, ob der Tatbestand des § 241 KO. voll erfüllt ist. Dieser erfordert . . . die Absicht, den Gläubiger, dem die Sicherheit gewährt wird, vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Nach der Rechtsprechung braucht letzteres nicht der Endzweck und Beweggrund des Rechtsgeschäfts gewesen zu sein. Wohl aber wird ein auf die Herbeiführung dieses Erfolgs gerichteter bestimmter Wille — im Gegensatz zu einem bloß bedingten Vorsatz — verlangt, und dieser dann als vorhanden angesehen, wenn die Handlung im Bewußtsein dessen vorgenommen wird, daß sie die Begünstigung des einen Gläubigers vor den übrigen und damit die Benachteiligung der übrigen Gläubiger zu notwendigen Folge haben werde (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 7 S. 142, RGRchspr. Bd. 4 S. 737 in Verb. mit RG. i. Strafs. Bd. 24 S. 7 und 255, Bd. 39 S. 136 (138)). . . . (In dieser Richtung wird ein genügender Nachweis vermisst; daher Aufhebung.) (Urt. I. 437/27 v. 17. Juni 1927 g. U.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Keine Besteuerung nach einem Teile des Verbrauches, aber Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse nach § 56 EinkStG. Das FA. hält eine Besteuerung nach einem Teile des Verbrauches nicht für zulässig. Der RFM. hält den Standpunkt des FA. für zutreffend und führt aus: „Wollte man die Kannvorschrift des § 49 Abs. 1 des EinkStG. dahin auslegen, daß das FA. auch berechtigt ist, den Verbrauch nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Teile zu besteuern, so würde § 49 Abs. 3—5 überflüssig sein; es würde keinen Sinn haben, im Abs. 4 erschöpfend die Ausgaben aufzuzählen,

die auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung nach dem Verbrauch unberücksichtigt bleiben können.“ Diesen Ausführungen ist beizutreten. Zwar könnte man sagen, Abs. 4 des § 49 wäre auch bei Zulassung einer teilweisen Besteuerung des Verbrauches nicht bedeutungslos, da er immerhin noch für die Fragen, ob der Verbrauch um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen und ob er mindestens 15000 RM. jährlich beträgt, anwendbar sein könnte. Es wäre jedoch befremdend, wenn dem FA. eine Nichtberücksichtigung gewisser Ausgaben nach Ermessen zugelassen wäre, nicht mit dem Erfolge, daß diese nicht zu versteuern sind, sondern mit dem, daß durch Bewilligung der Nichtberücksichtigung die ganze Verbrauchsbesteuerung unzulässig würde. Danach ist anzunehmen, daß bei Einfügung des Abs. 4 in § 49 davon ausgegangen ist, daß stets nur der ganze Verbrauch der Steuer unterworfen werden könnte. Wenn nach § 49 der Verbrauch besteuert wird, so finden indessen die Vorschriften der §§ 52 und 54 ff. Anwendung. Daher kann auch eine Ermäßigung der nach dem Verbrauch zu berechnenden Einkommensteuer in Frage kommen. Sie ist zulässig, sofern das Einkommen (nicht der Verbrauch) 30000 RM. nicht übersteigt. Der Senat ist der Ansicht, daß zu den nach § 56 zu berücksichtigenden besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen auch Verluste gehören, die bei Berechnung der tarifmäßigen Steuer nicht in Frage kommen. Dies gilt für solche Verluste, die nach dem Gesetze das Einkommen nicht mindern. Es muß aber auch für solche Verluste gelten, die bei Berechnung des Einkommens abzugsfähig sind, aber infolge der Besteuerung nach dem Verbrauch eine Aenderung der tarifmäßigen Steuer nicht herbeiführen. (Urt. VI. A. 25/27 v. 3. Mai 1927.)

— **Die nach § 7 UmsStGes. zu gewährende Steuerbefreiung erstreckt sich auch dann auf die Wareumschließung, wenn diese vom Zwischenhändler seinem Lieferer zur Verfügung gestellt ist.** Es besteht Streit, ob die beschwerdeführende Firma, die ihren Abnehmern Salz unmittelbar von der Saline zugehen läßt, auch für die Salzsäcke, die sie ihr zum Zwecke der Beförderung des Salzes zur Verfügung stellt, Steuerbefreiung nach § 7 UmsStGes. beanspruchen kann. Das ist zu bejahen. Umsatzsteuerrechtlich teilen die Verpackungstoffe das Schicksal der Hauptsache. Dies besagt § 8 Abs. 6 (früher 7) UmsStGes., wonach die Kosten der Wareumschließung nur vom Entgelte gekürzt werden dürfen, wenn sie vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird. Auch der RFH. nahm den Standpunkt ein, daß die Verpackung nicht anders zu behandeln sei als die verpackte Ware selbst (RFH. Bd. 9 S. 148; Bd. 18 S. 157), wobei dem Wertverhältnisse von Ware und Umschließung keine Bedeutung beigemessen ist. Es besteht kein Anlaß, von diesem Standpunkt abzugehen. Im vorl. Falle ging der Wille der Parteien auf den Umsatz von Salz. Dies wurde von der beschwerdeführenden Firma geliefert, ohne daß sie den unmittelbaren Besitz an der Ware übertrug. Die hiernach bestehende Steuerbefreiung nach § 7 UmsStGes. erstreckt sich auf das gesamte Entgelt, das die Firma von den Abnehmern für das gelieferte Salz erhielt und in dem handelsüblich die Kosten für die nötige Verpackung mit inbegriffen waren. Es würde der Verkehrsauffassung widersprechen, wenn man die einheitliche Lieferung, die Salz zum Gegenstand hat, in eine Lieferung von Salz und Salzsäcken zerlegen wollte. Die Säcke waren nur bis zu ihrer Verwendung als Wareumschließung ein selbständiger Gegenstand des Wareumsatzes. Von diesem Zeitpunkt ab haben sie die Eigenschaft einer Ware verloren und sind Zubehör der Ware Salz geworden. (Urt. V. A. 254/27 v. 6. Mai 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Möglichkeit und Wirkung nachträglicher Genehmigung von Spermaßnahmen durch das Kartellgericht. Die in den Entsch. des Kartellgerichts abschließend noch nicht erörterte Frage, ob nach der Verhängung einer Sperre für die Ausübung der dem Vorsitzenden des Kartellgerichts durch § 9 KartVO. übertragenen Aufsicht überhaupt noch

Raum bleibt, war bei erneuter Prüfung zu bejahen. Der § 9 der KartVO. will die Ausübung des Kartellzwanges, soweit er sich durch die in jener Vorschrift bezeichneten Maßnahmen äußert, der Aufsicht des Vors. des Kartellgerichts unterwerfen. Er hat, um die Durchführung dieser Aufsicht sicherzustellen, diese Aufsicht zu einer Präventivzensur ausgestaltet, d. h. die Verhängung einer Sperre von der vorgängigen Einwilligung des Vorsitzenden abhängig gemacht, und außerdem die Beachtung der Vorschrift durch die Strafdrohung des § 17 der KartVO. zu sichern gesucht. Man würde weder dem Zweck der Vorschrift gerecht werden, noch den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen, wenn man der Wortfassung des § 9 eine Beschränkung der Aufsicht des Vors. auf die vorgängige Prüfung der Zulässigkeit einer Sperre entnehmen und ihm die Befugnis, eine bereits verhängte Sperre nachträglich zu genehmigen, versagen wollte. Die nachträgliche Sperrgenehmigung, die, ebenso wie die in § 9 Abs. 1 bezeichnete vorgängige Einwilligung, einen verwaltungsrechtlichen Akt darstellt, also nach öffentlichem Recht, nicht nach den bürgerl.-rechtl. Vorschriften der §§ 182 ff. BGB. beurteilt werden muß, wirkt indessen nicht rückwärts und kann die rechtliche Unwirksamkeit der ohne Einwilligung getroffenen Sperrmaßnahmen nicht heilen. (Entsch. K. 197/27 v. 26. Juli 1927.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Fernbleiben vom Amte wegen Mangels an Barmitteln. § 14 Abs. 3 RBG. Ein Beamter, der vom 6. Tage des Monats bis zu dessen Ende ohne Erlaubnis dem Dienste ferngeblieben war, wurde vom RDH. freigesprochen, nachdem sich ergeben hatte, daß er infolge erlaubten Wohnens an einem auswärtigen Orte für die Hin- und Rückfahrt monatlich 32,80 M. und weitere besondere Kosten für die Mittagmahlzeiten an seinem Dienstorte aufwenden mußte, von seinem monatlichen Gehalt von 147,50 M. aber auf Grund Anordnung seiner vorgesetzten Behörde letztmals nur 70,35 M. ausgezahlt erhalten hatte. Der RDH. nahm an, daß der Beamte unter diesen Umständen vom 6. Tage des Monats ab nicht in der Lage war, die mit seiner Tätigkeit am Dienstorte für ihn verknüpften Ausgaben zu bestreiten und seinen Dienst dort zu versehen, vielmehr genötigt war, durch Uebernahme von Arbeiten an seinem Wohnorte die zum Unterhalt für sich und seine Familie erforderlichen Mittel zu erwerben. (Urt. F. 68/27 v. 14. Juni 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 7 AufwGes., § 1132 BGB. Rangvorbehalt und Gesamthypothek. Sind mehrere Grundstücke mit einer an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Gesamthypothek belastet, so ist der Eigentümer nach § 7 Abs. 1 AufwGes. befugt, auf jedem Grundstück im Range nach dem Gesamtrecht und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages der Gesamthypothek mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. (Beschl. 1 X. 536/27 v. 25. Juli 1927.)

§ 23 AufwGes., § 880 Abs. 2 BGB. Vorrangseinräumung durch den Gläubiger einer Gesamthypothek. Die Wirksamkeit einer Vorrangseinräumung durch den Gläubiger einer Gesamthypothek nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 2 AufwGes. ist von der in § 880 Abs. 2 Satz 2 BGB. vorgeschriebenen Zustimmung des Eigentümers nicht abhängig. (Beschl. 1 X. 573/27 v. 29. Aug. 1927.)

§§ 195 Abs. 3, 211, 262 Ziff. 2 HGB. Organisationskostenbeitrag und Agio. Ein Beitrag zu den Kosten der Organisation, zu dessen Einzahlung sich die Gründer einer Aktiengesellschaft verpflichten, ist kein Agio. (Beschl. 1^b X. 653/27 v. 5. Sept. 1927.)

Zusatzabkommen v. 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen GoldhypothekenAbk. v. 6. Dez. 1920. Rechtsgültigkeit des ZusatzAbk. Bedeutung des Art. 5. 1. Das ZusatzAbk. v. 25. März 1923 verstößt nicht gegen

die RVerf. 2. Art. 5 ZusatzAbk. findet nur dann Anwendung wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten in anderer Weise als durch eine Schuldumwandlung geregelt, die Anwendbarkeit des Haupt- und ZusatzAbk. also grundsätzlich gegeben ist. 3. Eine „besondere Vereinbarung“ i. S. des Art. 5 ZusatzAbk. ist nur dann anzunehmen, wenn die neue Vereinbarung aus den geänderten Wirtschaftsverhältnissen heraus zwecks Regelung der durch den späteren Verfall der deutschen Währung entstandenen Schwierigkeiten getroffen ist. (Beschl. 1 X. 588/27 und 626/27 v. 5. Sept. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 15 Satz 2 AufwGes. Der Ausgleichsanspruch im Abwertungsverfahren. Hat ein persönlicher Schuldner das Grundstück frei von der Hypothek des Gl. verkauft und ist der gegenwärtige Eigentümer durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt, so kann bei der Entsch. über das Abwertungsverlangen des pers. Sch. das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs des Schuldners gegen den Eigentümer zugunsten des Gl. mit Rücksicht auf den jetzigen Stand der Rechtsprechung regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn er rechtskräftig festgestellt ist. Bietet der Schuldner dem Gl. die Abtretung des Anspruchs an, und ist der Gl. bereit, die Abtretung anzunehmen und den Anspruch gerichtlich geltend zu machen, so ist das Aufwertungsverfahren auszusetzen. (Beschl. AW. 273/27 v. 15. Sept. 1927.)

§ 73 Abs. 1 AufwGes. Ueber die Aussetzung des AufwVerf. Nach der Rechtspr. des KG. ist das Verf. nicht auszusetzen, wenn ein das Bestehen des Anspruchs betr. Einwand offensichtlich oder jedenfalls nach gewissenhafter Prüfung durch die AufwSt. unbegründet erscheint. Das KG. wendet diesen Grundsatz auch auf den Fall an, daß der Anspruch offensichtlich oder nach gewissenhafter Prüfung der AufwSt. unbegründet ist. In diesem Falle hat die AufwSt., ohne das Verf. auszusetzen, den AufwAntrag sofort zurückzuweisen. (Beschl. AW. 2434/27 v. 15. Sept. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Beschränkung des Brotausfahrens. Unter das nach der VO. v. 23. Nov. 1918 (RGBl. S. 1329), Erlaß des Handelsmin. v. 4. Mai 1925 (MinBl. S. 114) zulässige Verbot des Ausfahrens von Backware vor 7 Uhr morgens (Merseburg, 25. März 1926) fällt auch das Beliefern der Filialen einer Grobbrotfabrik durch die Fabrik. (Urt. 1 S. 430/27 v. 10. Juni 1927.)

Vorzeigen des Jagdscheins. §§ 29, 72 JagdO. verpflichtet den die Jagd Ausübenden nicht nur, den Jagdschein bei sich zu führen, sondern ihn auch während der Ausübung der Jagd Jagdpolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. (Urt. 1 S. 431/27 v. 14. Juni 1927.)

Betreten von Schmuckbrunnen. Eine Polizeivorschrift, die (Göttingen, 31. Mai 1926) das Betreten eines auf einem öffentlichen Platze stehenden Schmuckbrunnens verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage in § 6b der VO. über die Polizeiverwaltung v. 20. Sept. 1867, da solch Beginnen geeignet ist, Menschenansammlungen hervorzurufen und so den Verkehr zu stören. (Urt. 1 S. 441/27 v. 17. Juni 1927.)

Sandentnahme im Ueberschwemmungsgebiet. Eine Polizeivorschrift (OPR. Schlesien, 23. Okt. 1907), die die Entnahme von Sand im Ueberschwemmungsgebiet eines Stromes verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage in § 6g PolVerwGes., § 9 Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. Aug. 1905 s. auch § 284 Wasserges. v. 7. April 1913. (Urt. 1 S. 181/27 v. 17. Juni 1927.)

Gewicht in Bäckereien. Ist durch PolVO. vorgeschrieben (Rügenwalde, 3. Dez. 1923), daß Preis und Gewicht der Backware durch Aushang bekannt zu machen ist, so müssen gemäß § 6 Maß- und Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908 auch zum Abwiegen des Teiges und der Zutaten geeichte Wagen und Gewichte verwendet werden. (Urt. 1 S. 449/27 v. 17. Juni 1927.)

Betäuben von Schlachtvieh. Eine Polizeivorschrift, daß Tiere vor dem Schlachten durch Kopfschlag zu be-

täuben sind (Kassel, 2. Febr. 1903), dient nicht lediglich dem Tierschutz, sondern findet ihre Rechtsgrundlage in § 6a VO. über die PolVerw. v. 20. Sept. 1867, da sie den Gefahren begegnet, die durch Schlachttiere drohen, die sich losreißen. (Urt. I S. 461/27 v. 22. Juni 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Einseitiges Verhandeln mit einer Partei begründet Befangenheit des Verwaltungsrichters. Der Verwaltungsrichter darf seine Kenntnis der zu beurteilenden Verhältnisse grundsätzlich nur aus gleichzeitiger Verhandlung mit beiden Parteien schöpfen, damit jede von beiden unbedingt die Angaben der Gegenpartei prüfen und nach Bedarf richtigstellen kann. Wird nur mit einer Partei verhandelt, so ist auch bei strengstem Streben nach objektiver Erfassung und Beurteilung der Sachlage die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich im Bewußtsein des Richters Annahmen als zweifellose Tatsachen festsetzen und die Entscheidung beeinflussen, die vielleicht gar nicht zur Sprache und nicht zur Kenntnis der Gegenpartei kommen, deshalb nicht von ihr bestritten werden, aber bestritten werden würden, wenn sie zur Sprache kämen, und deren Wegfall zu einer veränderten richterlichen Beurteilung führen würde. Daher kann der Richter, der einseitig mit einer Partei verhandelt, dadurch einer Beeinflussung unterliegen, deren er sich selbst nicht bewußt wird, die vielleicht auch von der Partei, mit der er verhandelt, nicht beabsichtigt worden ist, die aber dennoch besteht und das Urteil beeinflussen kann. Die einseitige Verhandlung mit einer Partei ist daher in der Regel geeignet, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters und dessen Ablehnung zu rechtfertigen. (Beschl. IV. E. R. 1927 v. 3. März 1927.)

Vereidigung der Auktionatoren im ehemal. Kurfürstentum Hessen. § 36 GewO. erkennt das Recht der Staats-, Kommunalbehörden oder Korporationen an, Auktionatoren auf Beachtung der Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. § 36 schafft für Anstellung und Beeidigung keine neue Unterlage; er beläßt es bei den bestehenden Vorschriften. Im vormal. Kurf. Hessen bestanden solche nicht. Die Bestallung und Vereidigung i. S. des § 36 bedeutet die Begründung besonderer gewerblicher Befugnisse, die nicht zu den allg. Aufgaben der Gewerbepolizei gehören; gegenüber der in § 1 GewO. anerkannten allg. Gewerbefreiheit kann dies nur durch besondere gesetzliche Ermächtigung erfolgen, sei es, daß die GewO. eine entsprechende Unterlage schafft oder, wie in § 36, die landesrechtlich begründeten Befugnisse in Kraft beläßt. Die Zuständigkeit der früheren kurh. Reg. für die Vereidigung der Auktionatoren ist auch nicht aus der Kurh. VO. v. 29. Juni 1821 (Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung) herzuleiten. Nach § 59 Ziff. 6 gehört zu den Geschäften der Reg. die Beschützung und Beförderung der Gewerbe (Kurf. GS. 1821 S. 43). Damit wäre nur dargetan, daß die Reg. dort als gewerbliche Konzessionsbehörde zuständig, soweit überhaupt im materiellen Rechte die Konzession als solche vorgesehen war. § 36 GewO. bezieht sich nicht auf formelle Zuständigkeitsbest.; er setzt voraus, daß nach früherem Rechte Staats- oder Kommunalbehörden sachlich befugt waren, Konzessionen oder Bestallungen zu erteilen, daß also im früheren Rechte Konzessionen oder Bestallungen für diese Gewerbetreibenden vorgesehen waren. Dieser Nachweis fehlt für die beeideten Versteigerer im früheren Kurf. Hessen. Auch dort bestanden keine solchen Vorschriften. Vor 1869 waren nur die Bürgermeister als Auktionatoren für Immobilien tätig. Der RegPräs. von Kassel war daher nicht befugt, den Bekl. zum Versteigerer zu bestellen und zu vereidigen. Die Bestallung und Vereidigung des Bekl. entbehren der Rechtswirksamkeit, so daß sie auch keine Unterlage für die Anstrengung einer Klage aus § 53 GewO. abgeben können. Schon deshalb war die Klage abzuweisen, ohne daß es eines Eingehens darauf bedurfte, inwieweit gegenüber der „unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs“ erfolgten Bestallung die Beschreibung des Klageweges erforderlich oder zulässig gewesen wäre. (Entsch. III. B. 41/26 v. 3. März 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Cammerer, München.

Nachweis der Kündigung als Voraussetzung der Erteilung der Vollstreckungsklausel. Gemäß § 794 Nr. 5, §§ 795, 726 ZPO. darf eine vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Tatsache, als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird. Es bedarf also auch die Tatsache der nach der Urkunde erforderlichen Kündigung dieses Beweises. Durch diese Vorschrift wird aber nicht gefordert, daß die Kündigung selbst mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgt; es muß genügen, daß der Nachweis, daß die Kündigung erfolgt ist, durch eine solche Urkunde geführt wird und daß die privatschriftliche Kündigungserklärung durch einen Gerichtsvollzieher dem Schuldner zugestellt wird, wenn damit auch der Kündigungserklärung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nicht verliehen wird. (Beschl. III. 74/27 v. 2. Juli 1927.)

Auslegung des Antrags auf Aufwertung. In dem zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegebenen Antrag ist die Forderung richtig als Kaufpreisforderung bezeichnet und „Aufw. der Hypothek und der durch sie gesicherten Forderung“ verlangt. Damit ist hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, daß die Forderung als Kaufpreisforderung nach den für diese geltenden besonderen Bestimmungen — § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 3 AufwGes. —, also über den gesetzlichen Normsatz aufgewertet werden solle. Auch ist durch den Gerichtsschreiber bestätigt, daß die Antragstellerin höchstmögliche Aufw. des Kaufgeldes verlangt hat. Wenn dies in dem Formblatte nicht besonders vermerkt wurde, kann es der Gläubigerin nicht zum Nachteil gereichen. Die Anmeldung ist an keine Form gebunden. Die mündliche Anmeldung innerhalb der Frist genügt. (Beschl. VIII. 147/27 v. 11. Juli 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Hinterziehung des Branntweinmonopolaufschlages, Unterlassungsvergehen. Zur Strafbarkeit hiergegen nach § 119 Abs. 1 mit § 76 Abs. 1 Nr. 2, §§ 77 ff. BMG. v. 8. April 1922 ist es nicht erforderlich, daß der Täter sich am Schwarzbrennen beteiligt oder einen anderen zu seiner Tätigkeit veranlaßt hat. Eine Hinterziehung mit nachgewiesenem Vorsatz nach § 119 Abs. 1 kann auch durch Unterlassung begangen werden. Strafrechtlich verantwortlich ist auch, wer einen gegen ein Verbotsgesetz verstoßenden Erfolg durch eine bestimmte Tätigkeit hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich verpflichtet gewesen wäre, diese Pflicht aber vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt hat. Die Strafbarkeit eines solchen unechten Unterlassungsvergehens hängt von folgenden Voraussetzungen ab: Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unterlassung und Erfolg bestehen; dazu genügt, daß der Angekl. die Tat hätte verhindern können. Die Unterlassung muß rechtswidrig sein, also gegen eine besonders begründete Rechtspflicht zur Verhütung der Hinterziehung verstoßen. Eine solche Rechtspflicht ergibt sich für den Betriebsinhaber aus § 44 BMG. Endlich muß ein Verschulden gegeben sein; wissenschaftliche Duldung des Schwarzbrennens ist vorsätzliche Zuwiderhandlung. Ist die Unterlassung der Verhinderung des Schwarzbrennens in der Absicht der Hinterziehung begangen, so bemißt sich die Strafe nach § 121 Abs. 1 BMG. Ist eine Hinterziehung mit nachgewiesenem Vorsatz nicht feststellbar, so ist zu prüfen, ob nicht nach § 120 BMG. Bestrafung des Täters einzutreten hat, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht. Der Vermutungstatbestand des § 120 Nr. 2, Herstellen von Branntwein unter Verwendung nicht angemeldeter Stoffe, ist nicht gegeben, wenn positiv festgestellt wird, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat; dann greift § 144 BMG. Platz. (Urt. RevReg II. 252/27 v. 22. Sept. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 23

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.

Bd. XIV, 1926. Herausg. von Geh. Hofrat, Prof. Dr. Robert Piloty† u. OVGR., Prof. Dr. Otto Koellreutter. Bd. XV, 1927. In Verb. mit Prof. Dr. Viktor Bruns u. Geh. JR., Prof. Dr. Heinrich Triepel herausg. von Otto Koellreutter. 1926/27. Tübingen, Mohr. Geb. je 26,50 M.

Dieses hervorragende periodische Quellen- und Nachschlagewerk bedarf für die Leser der DJZ. weder einer besonderen Kennzeichnung noch besonderer Empfehlung mehr. Persönlich steht der 14. Bd. im Zeichen des Heimanges des auch um dieses wissenschaftliche Unternehmen hochverdienten Würzburger Meisters Piloty, der 15. Bd., der Koellreutter allein zu danken ist, schon im Zeichen der künftigen Mitherausgeberschaft von Bruns und Triepel. Inhaltlich bergen beide Bände wieder eine Fülle wertvollen Stoffes und eindringlicher Arbeit. Zunächst Reichsstaatsrecht: Lassar, Hamburg, bietet uns zwei ebenso umfang- wie inhaltreiche und reife Abhandlungen über die reichseigene Verwaltung unter der Weimarer Verf. Sodann Landesstaatsrecht: Helfritz, Breslau, berichtet kritisch-temperamentvoll, theoretisch und praktisch gleich sachkundig über die Entwicklung des öffentl. Rechts in Preußen seit Inkrafttreten der neuen Verf., entsprechend v. Jan, München, knapp, aber übersichtlich und erfahren über Verfassung und Verwaltung in Bayern 1919—1926. Ausländisches Recht: Ebenso zuverlässige wie anregende Referate über Oesterreichs neuere Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung erstatten Kelsen, Wien, und Merkl, Wien. Erstmals seit 1914 wird die Entwicklung des öffentl. Rechts in Frankreich in mühevoller, von vollem Verständnis zeugender Darstellung von v. Hippel, Heidelberg, behandelt. Klar und reizvoll, schon nach dem Gegenstand, sind die Studien von Siotto-Pintor über die bedeutendsten Wandlungen des Staatsrechtslebens in Italien 1923—1926, von Alexejew, Prag/Berlin, über die Entwicklung des sowjetrussischen Staates 1923—1925 und von v. Csekey, Dorpat/Budapest, über Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkriege. Kleinere Beiträge gelten den Ländern Albanien, China und Tibet. Endlich Völkerrecht: Von besonderer Bedeutung ist politisch und wissenschaftlich die sorgfältige, stoffbeherrschende Arbeit, die Held, Kiel, der Rechtslage unter dem Vers. Friedensverträge nach Locarno und Genf gewidmet hat. Man kann die einzelnen namhaften Mitarbeiter zu ihren förderlichen Leistungen, die Herausgeber zum harmonisch gelungenen Gesamtwerk nur beglückwünschen.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Schrifttum zur Vergleichsordnung.

1. Altstötter, J., AR. 1927. München, Beck. Geb. 2,50 M.
2. Bendix, JR. 1927. Leipzig, Hirschfeld. Geb. 9 M.
3. Cahn I, H., Geh. JR., Prof. 1927. München, Schweitzer. Geb. 13,50 M.
4. Jaffa, S., RA. 1927. Berlin, Haber. Geb. 5,60 M.
5. Kiesow, W., MinRat. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 12 M.
6. Levy, L., AGR. 1927. Berlin, Reichsbund-Druckerei. 3 M.
7. Lucas, H., MinRat. 1927. Berlin, Springer. Geb. 9,60 M.
8. Salomon, R., RA. 1927. Berlin, Decker. Geb. 6 M.
9. Samolewitz, L., RA., RA. A. Saenger und RA. R. Wassermann. 1927. Berlin, Struppe & Winckler, und Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 7 M.
10. Sienz, RA. 1927. Ansbach, Brügel & Sohn. 2 M.
11. Weinberg, Fr., RA., und KommRat B. Manasse. 2., verb. Aufl. 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 6 M.
12. Wilmersdoerffer, E., RA., und RA. A. Selo. 1927. Stuttgart, Heß. Geb. 6 M.
13. Wolff, B., RA., Fr. Maas und RA. W. v. Simson. 1927. Berlin, Stollberg. Geb. 4,50 M.
14. Textausgabe der KonkursO. usw. 6. Aufl. 1927. München, Beck. Geb. 3 M.

Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung der am 1. Okt. 1927 in Kraft getretenen Vergleichsordnung war zu erwarten, daß das Gesetz schon bald nach seiner Verkündung ein reiches Schrifttum finden würde. Es ist denn auch bereits eine größere Anzahl von Erläuterungsbüchern erschienen, die das Verständnis des Gesetzes und seine praktische Anwendung zu erleichtern sich zur Aufgabe gemacht haben.

Die ausführlichsten Erläuterungen, die sich auch auf das einschlägige Konkursrecht erstrecken, gibt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung Kiesow, der durch seine Mitarbeit an dem Gesetze mit dessen Materie bestens vertraut ist. Zur Einführung in die allg. Gedankengänge und den Inhalt des Gesetzes ist eine systematische Einleitung vorausgeschickt.

Ebenbürtig stellt sich dem vorbesprochenen Buche an die Seite das Werk von Cahn, dem Verf. des geschätzten Komm. z. GeschAufsVO., der durch sein Gutachten zum 32. DJT. sowie im Schrifttum für den Präventivakkord bahnbrechende Arbeit geleistet hat. Mit größter Sorgfalt und in lückenloser Vollständigkeit ist in den ausgiebigen Erläuterungen die einschlägige Literatur und Rechtsprechung nachgewiesen. Besondere Beachtung verdient die Kritik einiger Vorschriften, von denen Verf. nicht ohne Grund gefährliche Wirkungen auf die Wirtschaft, namentlich das Kreditwesen, befürchtet.

Ein vorzügliches Werk des auf dem konkursrechtlichen Gebiete wohlbewanderten Verf. ist auch der Kommentar von Bendix. Eingehend und klar sind seine stets auf den Zusammenhang der Vorschriften hinweisenden, die reichsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigenden Erläuterungen.

Das bereits in 2. Aufl. vorliegende Buch von Weinberg-Manasse, mit guten Musterbeispielen, auch eines Treuhändervertrags, bespricht das Gesetz vornehmlich nach der wirtschaftlichen Seite und gibt den Wirtschaftskreisen wertvolle Fingerzeige.

Lucas, der als Vertreter Preußens an der Beratung des Ges. im Reichstagsausschuß beteiligt war, hat dankenswerterweise seinen trefflichen Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften die Begr. des Entw. vorangestellt. Auch dieser Kommentar verdient volle Anerkennung und Beachtung.

Salomon beschränkt sich nicht auf juristische Erläuterungen, sondern nimmt auch zu der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Grundprinzipien und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit Hinweisen auf die ausländische Gesetzgebung zum Präventivakkord kritisch Stellung. Das Buch ist daher für die Fortbildung der für Deutschland neuen Rechtseinrichtung sehr verdienstvoll.

Durch zwar kurz gefaßte, aber inhaltreiche Anmerkungen trägt der Kommentar von Samolewitz-Saenger-Wassermann, mit 31 Mustern, den Anforderungen der Praxis vollauf Rechnung. Besondere Beachtung verdient die Darstellung der Regelung des Präventivakkords in der ausländischen Gesetzgebung.

Für die Praxis recht brauchbar sind auch die Bücher von Jaffa, ferner von Wilmersdoerffer-Selo, von Wolff-Maas-von Simson und die auf kurze Anmerkungen sich beschränkenden Handausgaben von Levy, von Sienz und von Altstötter.

Der Becksche Verlag hat außerdem seiner Textausgabe der Konkursordnung nebst Nebengesetzen den Text der VergleichsO. eingefügt.

Reichsgerichtsrat Mentzel, Leipzig.

Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern. Von Dr. Fritz Kestner. 2., umgearb. Aufl. von RegRat Dr. Oswald Lehnich. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 22 M.

Das Kestnersche Buch über den Organisationszwang war, als es im Jahre 1912 erschien, eines der besten Bücher, die über diese schwierige Frage geschrieben worden sind. Die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung des Kartellwesens hat jedoch die wertvollen Ergebnisse der Kestner-

schen Untersuchungen überholt und dadurch die praktische Brauchbarkeit des Buches stark beeinträchtigt. Nunnmehr hat der in der Kartellabt. des Reichswirtschaftsministeriums tätige Reg.Rat Dr. Lehnich das Buch der allseits erwünschten Bearbeitung unterzogen. Eine solche konnte sich nicht auf eine Ueberprüfung der Ausführungen Kestners beschränken, sondern mußte im Hinblick auf den Erlaß der KVO. vom 2. Nov. 1923 in wesentlichen Teilen notwendig zu einer durchgreifenden Neubearbeitung führen. Lehnich ist dabei auch da, wo der derzeitige Stand der Kartellfrage eine Aenderung oder eine Ergänzung der 1. Aufl. geboten erscheinen ließ, mit zurückhaltendem Takt vorgegangen. So verdanken wir seiner Bearbeitung ein neues, auf der Höhe der modernen Kartellwissenschaft stehendes Buch, ohne die Vorzüge des alten Kestner vermissen zu müssen. Wissenschaft und Praxis werden dem Verf. für seine verdienstvolle Arbeit Dank wissen.

Präsident des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

Das völkerrechtliche Mandat in historisch-dogmatischer Darstellung. Von Dr. Wolfgang Schneider. (Schriften des Deutschen Ausland-Instituts Stuttgart. Rechts- u. staatswissenschaftl. Reihe Bd. 2, herausg. von Geh.Rat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy u. Dr. Karl Strupp.) 1926. Stuttgart, Ausland u. Heimat. 3,20 M.

Nach Deutschlands Eintritt in den Völkerbund hat die Mandatsfrage ein besonderes Interesse für die deutsche Politik erlangt. Die Schrift muß daher als die erste deutsche selbständige Monographie über das Mandatswesen (neben den Zeitschriftenaufsätzen von Bileski, Schnee usw.) aufrichtig begrüßt werden. Der Verf. hat die Literatur und Protokolle der Mandatskommission fleißig durchgearbeitet und ein übersichtliches Bild vom Wesen dieser neuen Institution entworfen. Besonders die Entwicklungsgeschichte des völkerrechtlichen Mandatsbegriffs ist ausführlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits der amerikanische Präsident Roosevelt ein Mandatssystem der Art, wie es durch den Völkerbund verwirklicht wurde, beabsichtigt hat. Später ist der Plan vom Burengeneral Smuts in seinem bekannten Völkerbundentwurf aufs neue in die Diskussion geworfen, von Wilson verwirklicht worden. Der Verf. ist der Meinung, daß die Souveränität über die Mandatsgebiete, insbes. über die ehemals deutschen Kolonien, den all. und assoz. Hauptmächten und dem Völkerbunde zur gesamten Hand zusteht, also ein *coimperium* zwischen der Gesamtheit der Hauptmächte und dem Völkerbunde vorhanden ist. Ich halte diese Auffassung in Uebereinstimmung mit den Ausführungen von Prof. Strupp in dem Vorwort zu Schneiders Buch nicht für zutreffend. Die Hauptmächte haben durch Art. 119 des Friedensvertrags die Mandatsgebiete nur als Treuhänder übertragen erhalten; die endgültige Souveränität sollte dem Völkerbunde zustehen. Daß diese Auffassung immer mehr durchdringt, erscheint gerade vom Gesichtspunkte einer Vervollkommnung des Mandatswesens von Bedeutung.

Dr. Hans Webberg, Berlin.

Handbuch des Reichssteuerrechts. Systematische Darstellung der Steuergesetze (einschl. Zollrecht) des Deutschen Reiches. Unter Mitwirkung von RFR. Dr. Boethke, RFR. Evers u. a. herausg. von Sen.-Präs., Wirkl. Geh. ObRegR. Dr. Georg Strutz. 3., vollst. neu bearb. Aufl. 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 30 M.

Daß das kurz nach der Währungsstabilisierung in 1. u. 2. Aufl. erschienene Handbuch des Reichssteuerrechts nach der inzwischen erfolgten Stabilisierung durch die Augustreform von 1925 baldigst in 3. Aufl. erscheinen würde, war vorauszusehen. Mit Recht hat aber der Herausgeber sich und seinen Mitarbeitern genügend Zeit gelassen, um die grundlegende Neubearbeitung fast aller Teile des Werkes in ausreichender Ruhe vorzunehmen. Dies hat auch dazu beigetragen, daß zahlreiche Zweifelsfragen und Unebenheiten in den neuen Gesetzen praktisch bemerkt werden konnten, sodaß die Bearbeitungen keineswegs bloße Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, sondern systematische Erläuterungen, und zwar gerade auch der Schwierigkeiten, welche der Gesetzesstoff bietet, sind. In

dieser Form wird das Werk in weitestem Maße praktische Dienste leisten. Einzelne, zum Teil hervorragende Aufsätze (bes. die vom Herausgeber selbst) werden auch der Wissenschaft reiche Anregung bieten. Einige kleine Unebenheiten (vor allem wäre durchgängigere Berücksichtigung der wichtigeren Literatur erwünscht) beeinträchtigen den hohen Wert des Werkes keineswegs, dessen Bedeutung auch darin liegt, daß die Rechtsprechung des RFH. in weitestem Maße zur Klarstellung von Zweifelsfragen herangezogen worden ist.

Professor Dr. Hensel, Bonn.

Der deutsche Strafprozeß. Eine systematische Darstellung. Von Prof. Dr. Heinrich Gerland. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 20 M.

Gerland hat, wie er im Vorwort sagt, seinen Strafprozeß „für den ernsthaft Studierenden und den Praktiker“ geschrieben. Dabei hat Verf. konstruktive Erörterungen möglichst vermieden und das Hauptgewicht auf die Rechtsanwendung gelegt. Das Buch ist daher kein Handbuch des Strafprozesses, enthält keine vollständigen Literaturangaben und berücksichtigt im wesentlichen nur die Entscheidungspraxis des RG. nach der offiziellen Sammlung und der „Rechtsprechung“. Die Praxis wird daher auf die gleichzeitige Heranziehung monographischer Literatur sowie des Materials in Zeitschriften und privaten Sammlungen, bes. auch der Rechtspr. der OLG., nicht verzichten können, andererseits aber auch reichen Nutzen aus Gerlands Werk ziehen. Als Lehrbuch ist es ganz vorzüglich und füllt eine Lücke aus, die namentlich im akademischen Unterricht nach dem teilweisen Veralten der führenden Lehrbücher, bes. seit 1924, schmerzlich empfunden worden war. Die Anordnung des Stoffes ist ausgezeichnet und vermeidet durch klare Systematik Wiederholungen; die Darstellungsweise ist klar und plastisch und erleichtert dem Lernenden das Verständnis auch der schwierigsten prozessualen Fragen. In geschickter Weise sind Beispiele und Hinweise auf bedeutungsvolle Streitfragen zur Entlastung des Textes in die Anmerkungen verwiesen. Die Verwendung verschiedener Drucktypen erleichtert schon äußerlich die Aufnahme der inneren Systematik. Das Buch kann Studierenden und Praktikern in gleicher Weise aufs wärmste empfohlen werden.

Professor Dr. Bohne, Köln.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst EinfGes. v. 30. Mai 1908. Von Dr. P. Hager und Dr. E. Bruck. 5., neu bearb. Aufl. von Prof. Dr. E. Bruck. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 14 M.

Bei dem beschränkten Absatzgebiet versicherungsrechtlicher Werke ist eine 5. Aufl. ein Erfolg, der für sich selber redet. Dieser Erfolg ist auch wohlverdient. Bei der Beliebtheit dieses Kommentars erübrigt sich ein Wort des Lobes. Ein ungeheurer Stoff ist hier verarbeitet. Noch mehr zu bewundern ist das Geschick, womit er in denkbar knappster und übersichtlicher Anmerkungen zusammengedrängt ist. Die Praxis findet hier alles, was sie braucht; die Wissenschaft kann es dankbar begrüßen, mit welchem Takt und Können aus Rechtsprechung und Schrifttum das Wesentliche gegeben ist. Zu den Problemen ist überall kurz und anregend Stellung genommen.

Prof. Bruck hat ferner die sämtlichen das private Versicherungsrecht betr. Gesetze und VO.en in einer handlichen Textausgabe zusammengestellt. (München 1927, C. H. Beck.) Der Gedanke ist ebenso einfach als glücklich, die Ausführung vortrefflich.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat a. D. Dr. Hagen, Berlin.

Wegweiser durch die Deutsche Reichsgesetzgebung von Syndikus A. Ebner. 3. Aufl. 1927. Berlin, Hermann Sack. Geb. 9 M.

Wegweiser durch die Preußische Gesetzgebung von Syndikus A. Ebner. 3. Aufl. 1927. Berlin, Hermann Sack. Geb. 7 M.

Alphabetisches Handwörterbuch der geltenden Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse usw. für Reich und Preußen. 5., erweiterte Ausgabe. 1927. Berlin Arthur Sudau. Geb. 9,80 M.

Diese 3 neuen Erscheinungen sind brauchbare Nachschlagewerke, in denen in Form eines alphabetischen Schlagwortregisters das ganze gesetzliche Quellenmaterial mit Berücksichtigung der Abänderungen, Ausführungsbestimmungen usw. bearbeitet ist. Die Bücher werden, solange es nicht gelungen ist, eine amtliche Sammlung des geltenden Rechts zustandezubringen, dem Praktiker bei der Auffindung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gute Dienste leisten.

Der Advokat in der Karikatur. Herausgegeben von Cornelis Veth. Mit einer Einleitung von Max-Alsberg. 1927. Berlin, Stollberg. Geb. 10,50.

Ein Buch für die Erholung, zum Vergnügen und zur Unterhaltung nach ernster Tageszeit. Wohl die erste in Deutschland erschienene Zusammenstellung einer Reihe ausgewählter Karikaturen aus dem Juristenstande, bes. aus dem Anwaltsstande vom Mittelalter bis auf die Gegenwart und aus den verschiedensten Ländern. RA. Dr. Alsberg hat dem Buche eine interessante Einleitung vorausgeschickt. Allein die Abbildungen von Oberlaender, von Daumier in feinsinniger Auswahl aus der großen Zahl seiner köstlichen Schöpfungen, machen das sehr schön ausgestattete Buch besonders geeignet zu einem Geschenkwerk.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften. Allgemeines.

- Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch.** 83. Bd. H. 2: Caspary, Versuch über d. Begriff des Staatszweckrechts.
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 45: Rosenberg, Ehescheidung der Staatenlosen. Traumann, Die landesrechtlichen Abbaubestimmungen f. verheiratete weibliche Beamte u. d. Reichsgericht. Bestner, Die Vererbung d. Waldgüter. — H. 46: Feuchtwanger, Die Neuorientierung d. Standespolitik. In besonderen: Das Problem der genossenschaftl. Wirtschaftspolitik. Raabe u. v. d. Pfordten, Simultanzulassung u. Widerspruch d. Präsidiums aus Gründen der Rechtspflege. Pollák u. Feuchtwanger, Ein Anwaltsproblem: Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, gegen seine eigene Überzeugung zu appellieren, wenn es sein Klient so verlangt? Soldan, Unitarismus u. Partikularismus in der Rechtspflege.
- Die Justiz.** 3. Bd. H. 1: Reichsmin. a. D. Koch, Die Ausführung d. Reichsgesetze. Radbruch, Die IKV in Karlsruhe. Fuchs, Karlsruhe, Jurisprudenz u. Rechtssicherheit. Traumann, Die reaktionäre Forderung eines Schutzgesetzes f. Gerichte u. Richter! Katzenstein, Celle, Der Zivilprozeß in der Praxis. Theod. Lessing, Die Mordsache Hagedorn. Bendix, Die irrationalen Kräfte der strafrichterl. Urteilsstätigkeit. (8. Forts.) Werthauer, Das Todesstrafe-Unrecht. Janich, Einfache oder Zweidrittel-Mehrheit? Ein Nachwort zum Wiking-Olympia-Prozeß. Tichauer, Das Recht u. seine soziale Fortentwicklung. Henne, Frauenpolizeiliche Gesichtspunkte bei d. kriminellen Kindervernehmung.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 21: Cammerer, Aufrechnung v. Bankguthaben gegen Bankhypothenen.
- Archiv f. Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.** 4. Jg. H. 5: Korintenberg, Der Mängelbeseitigungsanspruch u. d. Anspruch auf Neuerstellung beim Werkvertrag. (Schluß folgt.) Werner, Dresden, Strafen im Zivilprozeß; Erstattungspflicht der Strafen nach §§ 888, 890 gem. §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO.
- Hanseatische Rechts-Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 21: Möring, Ansprüche deutscher Rückversicherer aus Vorkriegs-Seerückversicherungsverträgen mit englischen Rückversicherern, d. Ausgleichsverf. u. die Beschlagnahme im Friedensvertrag v. Versailles. Mevert, Geschäftsaufsicht u. Vergleich zur Abwendung des Konkurses.
- Hessische Rechtsprechung.** 27. Jg. Nr. 10: Mänzer, Ausschluß eines Gesellschafters einer GmbH. Eise, Das Arbeitszeitgesetz u. s. Bedeutung f. die Strafgerichte.
- Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 11: Paul Marcuse, Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz. Cammerer, Die Vormerkung im Aufwertungsrecht. Imberg, Wiedereintragung gelöschter Hypothenen, wenn der durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützte Erwerber das Grundstück weiterveräußert hat?
- Zeitschr. f. Ostrecht.** 1. Jg. H. 7: Popov, Grundsätze des Zivilprozesses in der Sowjetunion. Krylcov, Die Gesetzgebung d. mittelasiatischen Sozialistischen Sowjetrepubliken. Wróblewski, Zur Frage der Wechselinkassokosten. Sagadin, Die Organisation d. Verwaltgsbehörden in Jugoslawien.
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 42: Helene Simon, Sicherungsverwahrung u. Vorbeugungsbewahrung (Forts.; Schluß in Nr. 43). — Nr. 44: Tollkühn, Die Stellungnahme v. Industrie u. Handwerk zum Regierungsentw. e. Berufsausbildungsgesetzes.
- Kriminalistische Monatshefte.** 1. Jg. H. 11: Hellwig, Eidesnot u. Eidesreform. Otto Lipmann, Berlin, „Experimentelle Jurisprudenz“.

Deutsche Gemeinde-Ztg. 66. Jg. Nr. 43: Strutz, Die neuen Aufgaben d. Reichsteuereinsparungs- u. Verwaltungsreform. — Nr. 45: Most, Selbstverwaltung u. Verwaltungsreform.

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 67. Jg. Nr. 43: Kühne, Die rechtl. Beziehungen zw. dem Reich u. d. Deutschen Reichsbahngesellschaft (Forts.; Schluß in Nr. 44). — Nr. 44: E. Schmid, Bern, Das neue Internationale Uebereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr u. das Internat. Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr.

Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 43: Cohen, Renß, Der Gesetzentwurf üb. d. Arbeiterschutz (Schluß in Nr. 44). Frenzels, Gedanken zur Steuervereinheitlichung. Feilchenfeld, Das tschechoslowak. Goldbilanzengesetz. Schmolders, Zum Schankstättengesetzentwurf.

Rundschau f. GmbH. 18. Jg. Nr. 11: Hefner, Angestelltenversicherung durch Versicherg. u. Steuerrecht. Senf, Vorläufige Veranlagung u. Aussetzung d. Steuerfestsetzung. Becker, Cleve, Der gemeinschaftliche Geschäftsanteil als Mittel zur Umstellung unstimmiger Stammeinlagen auf die jetzt vorgeschriebenen Beträge.

Die Frau. 35. Jg. H. 2: Goetz, Die Ehescheidungen im Deutschen Reich. Marie Munk, Ist die strafrechtl. Verantwortung der Frau eine andere als die des Mannes? (Mit Schlußwort v. Helene Lange.)

Gerichts-Zeitg. 78. Jg. Nr. 19: Hellmer u. Ratzenhofer, Haben wir ein Notgrundbuch nötig? Wittmann, Die Vorarbeiten f. d. Gesetz über den Versicherungsvertrag in der tschechoslowak. Republik.

Juristische Blätter. 56. Jg. Nr. 20: Harpner, Die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche in Oesterreich u. österreichischer Schiedssprüche in Deutschland. Jerusalem, Zum Verfahren vor der Mietkommission. Mahler, Das Moment d. organischen Entwicklung in der privatrechtl. Gesetzgebung. Engländer, Betrachtungen der 10jährigen Jubiläumsfeier der russischen Revolution (über das neue russische Recht).

Zentralbl. f. d. Jurist. Praxis. 45. Jg. H. 11: Körner, Zum österreich. Verwaltgsstrafrecht. E. Adler, Der Entw. e. Ges. zur Aenderung d. Markenschutzrechtes.

Oesterreich. Richterzeitung. 20. Jg. H. 10: Kralik, Die fruchtlose Mobilienversteigerung. Weisl, Eine bedenkliche Bestimmung des Strafgesetzentwurfes für die Beamten und Richter.

Oesterreich. Anwalts-Zeitung. 4. Jg. Nr. 21: Lohsing, Die Fahrisse der Untersuchungs- u. Strafgefängnisse. Groß, Die administrativrechtl. Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen d. J. 1926. Lieban, Bemessungsgrundlage für Gerichtsgebühren bei Einschränkung des Klagebegehrens auf den Grund des Anspruchs.

Notariats-Zeitung. Wien. 79. Jg. H. 10: Swoboda, Der Juristentag in Reichenberg. Weinberger, Die Ernennung der Bischöfe in der Republik. Roy, Die rechtl. Seite der deutschen Währungsstabilisierung (Forts.). Haberda, Anmerkung der Rangordnung.

Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowak. Republik. 8. Jg. Nr. 21: Reinold, Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts. Fux, Schutz gegen behördl. Untätigkeit. Stegmann, Die Aufteilung der Neubewertungsdifferenz bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften n. d. Gesetze der Stabilisierungsbilanzen.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 24. Jg. H. 9: J. Kaufmann, Zürich, Die Stellung des Beirats nach Art. 395 Abs. 1 ZGB. H. U. Weber, Zürich, Der 62. schweizer. Juristentag in Lugano. 2. Sitzungstag.

Niederländisch Juristenblad. 2. Jg. No. 36: van der Pot, De vernietiging der gemeentelijke huurverordeningen. — No. 37: Büchener, Revisie als correctief voor vergissingen der rechterlijke macht. — No. 38: Staal, Echtscheidingsgronden.

Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence. 51. Ann. Livr. 3: Vizioz, Observations sur l'étude de la procédure civile. Demey, Le droit international privé maritime dans sa conception générale et dans ses principales applications (suite). Gorovtseff, Etudes de principologie du droit. Probleme de la distinction entre le droit public et le droit privé (suite).

Archivio giuridico „Filippo Serafini“. Vol. 98. Fasc. 2: Maroi, Riflessi di diritto nelle arti classiche figurative. Valori, Le immunità nell' antico diritto egiziano. Udina, La posizione giuridica attuale delle Isole Egge nell'ordinamento italiano. Chiarelli, La definizione giuridica del „fatto notorio“. Albertario, Luigi Lusignano.

Il Diritto commerciale e la parte generale delle obbligazioni. Vol. 19. Fasc. 8/10: Folco, La teoria del credito confermato. Cogliolo, La protezione giuridica della industria della musica meccanica. Forcieri, La chiamata in causa e la sua evoluzione storica. Cogliolo, La formazione del diritto aeronautico e la parte che vi ebbe l'Italia. Savoia, Affinità e differenza fra il diritto aeronautico ed il diritto marittimo.

American Bar Association Journal. Vol. 13. No. 10: White, Need for cooperation between lawyers and psychiatrists in dealing with crime. Curtis, A comparison of the recent arbitration statutes. Rogge, The tax lien of the U.S. Workman, Patent pools in relation to patent law. Mott, Grover Cleveland: an appreciation. Thompson, Our national government. (Address.)

The Lawyer and Banker. New Orleans. Vol. 20. No. 5: Hudson, Rights of religion and the bible in public and private schools. Davis, The law of radio-communication. Allen, May presumed death from unexplained absence within the expectancy period be made an excepted risk?

Illinois Law Review. Vol. 22. No. 3: Latham, Tax liability of transferees. Harper, Form of law and moral content. Harris, The Parole Evidence Rule and third parties. Hunter, Holders for value and negotiable paper.

Bürgerliches Recht.

Sparkasse. 47. Jg. Nr. 21: Schaarschmidt, Die Umwandlung v. Aufwertgshypothenen in Grundschulden. Oppenheim, Zweifelsfragen aus dem Recht d. Bürgschaft.

Das Mietgericht. 1927. Nr. 8/9: Boeck, Das Tauschrecht des gegen Ersatzraumsicherg. zur Räumung verpflichteten Mieters. Caro,

- Wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. der LockerungsVO. (Schluß). Schubart, Das Mieterschutzgesetz u. die Laienrichter. — Nr. 10: Hadamczik, Das Recht der Ehewohnung, Marsson, Die Mietervertretung u. die Rechtsstellung der durch sie vertretenen Mieter. Hertel, Angemessene Umzugskosten i. S. v. § 32 MSchG.
- Einigungsamt u. Mietschöffengericht.** 7. Jg. Nr. 10: Bahlmann, Inwieweit ist die 2. Preuß. LockerungsVO. v. 4. Okt. 1927 gültig? Lilienthal, Kann Berufung auf die gesetzl. Mietschöffengerichte sein?
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 44: Gerichtsass. Gottschalk, Billiges Ermessen bei Beschlagnahme v. Wohnungen. — Nr. 45: Kersting, Die Spiegelglasversicherung im Verhältnis zwischen Mieter u. Vermieter. Wolfsohn, Arrestsicherung v. persönlichen Aufwertungsansprüchen des Aufwertgesetzes.
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 44: Lilienthal, Einwirkung der Wohnungsbeschlagnahme auf den Mietvertrag. Schweitzer, Greift d. Schutz des öffentlichen Glaubens auch Platz, wenn die Hypothek nicht vor Inkrafttreten des Aufwertgesetzes gelöscht worden ist? Israel, Erstattung v. Anwaltsgebühren in Steuer-sachen.
- Deutsche Hausbesitzer-Ztg.** 34. Jg. Nr. 44: Martin, Dachantennen in Versicherung u. Rechtsprechung.
- Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg.** 20. Jg. H. 11: Zahn, Das würtemb. Jagdgesetz (Schluß).
- Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 11: Walter Fischer, Hamburg, Der dingliche Charakter des Patentrechts u. der Lizenzvertrag. Beckmann, Die Entwicklung des Schutzes der chemischen Erfindung. Mittelstaedt, Ist eine Reform d. Verfahrens in Patentrechtsachen erwünscht? Wirth, D. Einwand der alten Technik im Patentverletzungsprozeß. Ohnesorge, Die Bedingung d. Patentfähigkeit nach § 3 Abs. 1. PG. Ernst-Friedr. Haase, Berlin, D. Klagerecht d. Lizenznehmers. Hayn, Das Recht d. Herkunftsbezeichnungen. Goldbaum, Der neue Formalismus d. Rechtsprechung über d. unlauteren Wettbewerb. Fuld, Das tschechoslowak. Gesetz üb. den unlaut. Wettbewerb. Abel, Wien, Die Beschlüsse d. Münchener Tagung f. gewerblich. Rechtsschutz u. d. Rechtsannäherung zw. d. Deutschen Reiche und Oesterreich. Cahn, Speyer, Die dualistische Theorie des Urheberrechtes u. d. nachschaffende Künstler. Rost, Das neue portugies. Gesetz üb. das literarische, wissenschaftliche u. künstlerische Eigentum.
- Dalloz. Recueil hebdomadaire de jurisprudence.** 4. Ann. No. 30: Jossierand, Garde et conduite des automobiles.
- Handelsrecht usw.**
- Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht.** 91. Bd. H. 1/2: Metzke, Der erweiterte Effekten giroverkehr. Loewenheim, Absperrungs- u. Begünstigungsmaßnahmen in Tarif- u. Einzelarbeitsverträgen. Jacobi, Münster, Zur Haftung des Ausstellers bei Zahlung des Bezogenen auf einen gefälschten Scheck. Meister, Der Minderheitsvertreter im Gläubigerausschuß. (Nach österreich. Konkursrecht.)
- Recueil jurid. des sociétés.** 8. Ann. No. 10: Wahl, Les obligations et les parts de fondateurs dans les sociétés à responsabilité limitée. — De la validité des entraves statutaires à la libre cessibilité des actions.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 44: Bohlmann, Der Kausalzusammenhang bei Automobilunfällen. — Nr. 45: Weiler, Feststellung d. Personalien im Schadensfalle nach § 22 Kraftfahrzeuggesetz. Josef, Versicherung d. Frauenhabe durch den Mann u. Brandstiftung durch die Frau. Wuttge, Betrachtungen üb. d. Invaliditätsbegriff bei Invaliditäts-Zusatzversicherungen.
- Neumanns Ztschr. f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 44: Fricke, Vorschläge zur Aenderung d. Klauseln des Vereins Hamburger Assekuradeure f. d. Seewarenversicherung. (Schluß).
- Zivilprozeß usw.**
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 21: Thiesing, Grundsätzliches zur Vergleichsordnung.
- Strafrecht usw.**
- Der Gerichtssaal.** 95. Bd. H. 1/5: Oetker, Die legislative Behandlung d. Abtreibung. Nagler, Der Entw. e. Strafvollzugsgesetzes (Reichstagsvorlage). Hellmut Mayer, Würzburg, Sommer-tagung d. Deutschen Strafrechtl. Gesellschaft. Finger, Die Reichstagsvorlage des Aml. Entw. e. Allgem. Deutsch. StrGB. (Allgemeiner Teil). Foltin, Soll Sicherungsverwahrung der Besserung od. Unschädlichmachung dienen? Nagler, Das Verbrechen der Menge. Kern, Die Urkundenfälschung n. d. Strafgesetzentwurf v. 1927. v. Weber, Die Vermögensverbrechen n. d. Entw. v. 1927. Pohl, Völkerrecht im Weltkrieg 1914—1918. Eine Würdigung des Werkes des Untersuchungsausschusses. v. Weber, Die bedingte Verurteilung in der Tschechoslowakei. Maerker, Der soziologische Begriff des Rechts u. d. Unrechts. Hermes, Erforschung persönlicher Beweggründe (Absichten) bei richterlichen Handlungen, welche freiem Ermessen unterliegen, im Dienstaufsichtswege od. im Disziplinarverfahren? Schimmelburg, Die gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StrPO. in d. Fällen der §§ 153, 154 StrPO. u. § 32 JugendgerG. Wernerburg, Zur strafrechtl. Verantwortlichkeit d. Organe d. Aktiengesellsch. gem. § 312 HGB.
- Zeitschr. f. Sexualwissenschaft.** 14. Bd. H. 7: Traumann, Die neue Rechtsprechung des RG. zu d. Unterbrechung d. Schwangerschaft durch den Arzt.
- Schweizer. Ztschr. f. Strafrecht.** 40. Jg. H. 4: Stoß, Der Aufbau d. strafrechtl. Tatbestände im Gesetz. v. Muralt, Zur Frage d. Begutachtung u. Behandlung des moralischen Schwachsinn's. v. Lilienthal, Die Sittlichkeitsverbrechen im Entw. e. schweizer. StrGB. v. 1918 im Vergleich zum geltenden u. werdenden deutschen Rechte. Beyli, Der argauische Vorentwurf zu e. kantonalen Gesetz über d. Versorgung v. Gewohnheitsverbrechern u. anderen gemeingefährlichen Personen.
- Nordisk Tidsskrift for strafferet.** 15. Aaarg. H. 4: Jacobsen, Forbrydelsens retsfølger efter det italienske straffelovsudkast. Torp, De cechoslovakiske straffelovsforslag af 1926. Almquist, Svensk Jagstiftning om förväring av förminskat tillräckneliga och internering av återfallsförbrytare.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Archiv d. öffentl. Rechts.** 13. Bd. H. 2: Holstein, Die beamtenrechtl. Normen d. RVerf. u. d. Stellung d. Geistlichen u. Kirchenbeamten. Scheuner, Ueber d. verschiedenen Gestaltungen des parlamentar. Regierungssystems. 1. Zugl. e. Kritik d. Lehre vom echten Parlamentarismus. Loewenstein, Die Rechtsgültigkeit d. gesetzl. Neuregelung d. Biersteuerentschädigung. Zugl. e. Beitr. zur Lehre vom Verfassungsgesetz. Trops, Zur Auslegung des Art. 71 RVerf.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 49. Bd. Nr. 5: Vollmer, Der Ruhegehaltsanspruch der Bürgermeister u. Amtmänner. — Nr. 6: Delius, Rückgriff d. Gemeinden gegen d. Staat wegen d. auf Grund d. Wohnungsmangelgesetzes gezahlten Entschädigungen. Kottenberg, Wegeunterhaltung, Wegerecht u. kreisangehörige Städte.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 19: Wirsching, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. (Schluß folgt.) Kollmann, Die Württembergische Verwaltung. (Forts.)
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 8. Jg. Nr. 21: Graff, Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand bei nicht pensionsberechtigten Kommunalbeamten.
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 21: Schöner, Voraussetzungen, Handhabung u. Wirkung v. Vereins-, insbes. Parteiverboten. Peucker, Zur Reform des Polizeirechts. (Schluß.)
- Blätter f. Funkrecht.** 1. Jg. H. 11: Neugebauer, Aetherfreiheit oder Funknachtspflicht? Willy Hoffmann, Leipzig, La radio-phonie et le droit von Sautemont.
- Zeitschr. f. Politik.** 17. Bd. H. 3: v. Campe, Auslegung u. Wert des Art. 62 der Preuß. Verfassung.
- Arbeitsrecht.**
- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.** 7. Jg. H. 11: Aschaffenburg, Der Streit um die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeits-erklärung von Tarifverträgen. Meißinger, Ortsüblichkeit als Rechtsquelle für den Arbeitsvertrag. Pothhoff, Genügt stets eine Ersatzzustimmung des Arbeitsgerichts nach § 97 BRG. zur Kündigung eines Betriebsvertreters? Wegener, Die Grenzen und die Überschreitung der Befugnisse der Betriebsvertretung und der Vertrauensleute der Schwerbeschädigten. Warncke, Betriebsangehörigkeit i. S. des § 20 Abs. 2 BRG. Centurier, Bedarf § 2 der vorläufigen Landarbeitsordnung einer Aenderung?
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 31: Stephan, Die rechtl. Stellung der Notstandsarbeiter nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 21: Borchart, Die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten.
- Arbeit und Beruf.** 6. Jg. H. 21: Lutz Richter, Dienstordnung und Betriebsrat. Zum Sonderarbeitsrecht des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Uranitsch, Program-matisches zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 21: * *, Die Entwicklung des Schlichtungswesens in England. Braetsch, Das Gesetz über soziale Wahlen v. 8. April 1927. Ernst Schultze, Das Beamtenstreik-verbot in der Schweiz.
- Das Arbeitsgericht.** 32. Jg. Nr. 11: Niemandt, Musterverträge? Block, Die Bedeutg. der Wertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Walder, Prozeßvertretung vor den Landesarbeitsgerichten. Bendix, Fünf Fragen aus dem Recht der Prozeß-vertretung im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Reinberger, Zu-ständigkeit des Zusammenhangs § 3 Abs. 1 des Arbeitsgerichts-gesetzes.
- Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.** 15. Jg. H. 11: Geh. OREG. Lehmann, Die Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner in der Angestellten-versicherung. Egloff, D. Stellung d. Zeitungshändler i. d. Sozial-versicherung. v. Frankenber, Mitunternehmer oder Gehilfen?
- Steuerrecht.**
- Deutsches Steuerblatt.** 10. Jg. Nr. 11: Ott, Die Summe der Ein-nahmen als Erstattungsgrenze in § 94 Einkommensteuergesetz. Fritko, Berichtigung v. Steuerbescheiden gem. § 76 Abs. 1 Z. 2 AbgO. u. Rechtsmittelkosten. Boethke, Üb. d. Rechtsanwalts-gebühren f. d. Kostenerstattungsverfahren. Koetzschke, Nieder-schlagung v. Strafen u. Untersuchungen in Steuersachen n. § 443 AbgO. Hoeres, D. Mindestgeldstrafe im Steuerstrafrecht. Lindt, Strafrechtliche Härten im Branntweinmonopolgesetz.
- Mitteilungen d. Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie.** 10. Jg. Nr. 10: Hensel, Der Entw. e. Steuer-anpassungsgesetzes. Gierse, Der Steuerschuldner im Falle des § 5 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Eine unhaltbare Entscheidung des Reichsfinanzhofs. Jadesohn, Akteneinsicht in Steuerstrafsachen.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 31: Schmoll, Der Preuß. Land-gemeindetag West zum Steuervereinheitlichungs-Gesetzesentwurf.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 21: Mattes, Ein Reichsrahmen-gesetz f. Realsteuern.
- Kirchenrecht usw.**
- Schweizerische Rundschau.** 27. Jg. H. 8: Scharnagl, D. deutsche Konkordatsfrage.
- Völkerrecht usw.**
- Revue de droit international, de sciences diplom.** 50. Ann. No. 2: Walp, The Central American Court of Justice. Montluc, La codification du droit international. Barbosa de Magalhães et Carlos, Les eaux territoriales. — No. 3: Whitton, Les antécédents de la doctrine de Monroe. Jacobi, The Draft Convention for the unification of certain rules relating to conflict of laws.

Péritch, Nationalité et mariage. Rapisardi-Mirabelli, La identificazione o meno della „Società delle Nazioni“ con la „Confederazione di Stati“. Montluc, La Session de Lausanne de l'Institut de Droit International.

Revue de droit international privé. 22. Ann. No. 3: Baron Nolde, Les étapes historiques de la codification législative du droit internat. privé. de Bustamante y Sirven, La nationalité et le domicile. Niboyet, Existe-t-il vraiment une nationalité des sociétés? Stoupenitzky, Étude sur le droit international privé soviétique. Babinski, Le droit internat. privé en Pologne (Loi du 2 août 1926). Villecourt, La nationalité estonienne.

Die Friedenswarte. 27. Jg. H. 11: Herz, Völkerrecht u. Krieg (Aus Anlaß des Werkes „Völkerrecht im Weltkrieg“. Im Auftr. des Untersuchungsausschusses hrsg. v. Joh. Bell).

Zeitschr. f. Binnenschifffahrt. 59. Jg. H. 11: Jony Schneider, Breslau, Die Internationalisierung des Binnenschifffahrtsrechts.

B. Bücher.

Allgemeines.

Bernheimer, Erich (†). Probleme d. Rechtsphilosophie. M. e. Geleitwort v. Hans Kelsen. (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. Beih. 21.) Berlin-Grunewald, Rothschild. (XII, 122 S., 1 Taf.) M. 3.

Bonde, Amédée. Précis d'histoire du droit. 3. éd. Paris, Dalloz. (347 p.) Fr. 18.

Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags, hrsg. v. d. Schriftführer-Amt d. Ständigen Deputation. Bd. 2: Stenogr. Bericht. Berlin, de Gruyter. (890 S.) M. 24.

Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- u. Pacht-, Schutz-, Kosten- u. Strafsachen. Auf Grund amtlichen Materials hrsg. v. Vikt. Ring unt. Mitarb. v. Wilh. Schnitzler u. Jos. Dahmann. Bd. 6. (Jahrb. d. Entscheid. in Angel. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchrechts. Erg.) Berlin, Vahlen. (434 S.) M. 9.

Bürgerliches Recht.

Korintenberg, Werner. Der Mängelbeseitigungsanspruch u. d. Anspruch auf Neuherstellung beim Werkvertrage. (Aus d. Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt.) Leipzig, Roßberg. (38 S.) M. 2.

Colin, Ambroise, et H. Capitant. Cours élémentaire de droit civil français. T. 1. Paris, Dalloz. (1044 p.) Fr. 42.

Lalou, Henri. La responsabilité civile. (Principes élémentaires et applications pratiques.) Paris, Dalloz. (479 p.) Fr. 40.

Champcommunal, J. Le droit des personnes au pays des Soviets. Code de famille de 1918, Code de famille du 19 sept. 1926. Paris, Libr. génér. de droit. (102 p.) Fr. 10.

Handelsrecht usw.

Lacour, Léon. Petit précis de droit commercial. 2. éd. Paris, Dalloz. (478 p.) Fr. 18.

Moreau, Rob., et G. Bérôt. Guide pratique des sociétés commerciales. T. 3: Dissolution, liquidation, nullités, responsabilités. Paris, Libr. génér. de droit. (223 p.) Fr. 19.

Chéron, Alb. De l'actionnariat des collectivités publiques. Paris, Recueil Sirey. (467 p.) Fr. 50.

Cholot, Jos. Le compte courant. Etude critique de la théorie jurisprudentielle de l'indivisibilité et de la novation. Paris, Dalloz. (335 p.) Fr. 30.

Nußbaum, Arthur. Bank- u. Börsenrecht. Eine Sammlg. v. Gesetzen u. Geschäftsbedingungen, hrsg. u. eingel. (Guttentagsche Sammlung deutsch. Reichsgesetze. Nr. 169.) Berlin, de Gruyter. (622 S.) Lw. M. 11.

Lacour, Léon. Petit précis de droit maritime. Paris, Dalloz. (350 p.) Fr. 18.

César-Ancey et Sicot. Le régime légal des sociétés d'assurances (décret du 8 mars 1922). Paris, Libr. génér. de droit. (480 p.) Fr. 30.

Strafrecht usw.

van Calker, Fritz. Strafrecht. Grundriß zu Vorlesungen u. Leitfaden zum Studium. 3., durchgearb. Aufl. München, Schweitzer. (186 S.) Lw. M. 8,50.

Frank, Reinhard. Strafrechtliche Fälle f. Uebungen an Universitäten u. bei Justizbehörden. 8., neubearb. Aufl. Gießen, Töpelmann. (56 S.) M. 1,75.

Beck, Alex. Das Unrechtsbewußtsein in d. deutschen Strafgesetzentwürfen. (Strafrechtl. Abh. H. 226.) Breslau, Schletter. (54 S.) M. 1,80.

Saueremann, Karl. Der Versuch als „delictum sui generis“. (Strafrechtl. Abh. H. 227.) Breslau, Schletter. (84 S.) M. 2,40.

Wolf, Paul. Betrachtungen üb. die mittelbare Täterschaft. (Strafrechtl. Abh. H. 225.) Breslau, Schletter. (235 S.) M. 6,40.

Kadečka, Ferdinand. Der österreich. Strafgesetzentwurf v. J. 1927 m. Erl. aus der Begründung u. Anm. hrsg. Wien, Manz. (132 S.) M. 2,40.

Altman, Ludw., Siegf. Jacob u. Max Weiser. Sammlung oberstergerichtlicher Entscheidungen zum österr. Strafrecht. Nach d. Stande v. 15. Aug. 1927. 2., erg. Aufl. (Handausg. österr. Gesetze Nr. 206a.) Wien, Staatsdruckerei. (688 S.) Lw. Sch. 22.

Wolf, Franz. Das österreich. Zollstrafrecht. 2. Aufl., n. d. Stande v. 1. Sept. 1927 zsgest. u. erl. v. Herm. Senkowsky. Wien, Manz. (161 S.) Geb. M. 4,70.

Mayer, Karl, u. Maxim. Pokorny. Das Gesetz v. 30. Mai 1924 betr. die Aenderung, d. Zuständigkeit d. Strafgerichte u. d. Verantwortlichkeit f. d. Inhalt v. Druckschriften in Angelegenheiten d. falschen Anschuldigung, der Verleumdung u. v. Ehrenbeleidigungen m. Erl. (Gesetze d. tschechoslowak. Republ. Sammlung Rohrer Bd. 25.) Brünn, Rohrer. (104 S.) Kr. 16.

Robert, Henri. Die großen Prozesse der Weltgeschichte. M. e. Vorw. v. Max Alsbarg. (1. Folge.) Berlin, Stilke. (284 S. 16 Abb.) Geb. M. 7.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Merkel, Ad. Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien, Springer. (400 S.) Geb. M. 28,70.

Anschütz, Gerh. Fälle u. Fragen des Staats- u. Verwaltungsrechts. Ein Uebungsbuch f. d. Unterricht. 5., durchges. Aufl. (Praktika d. bürgerl. u. öffentl. Rechts Bd. 2.) Berlin, Liebmann. (84 S.) M. 2.

Buchegger, Karl. Unitarismus u. Föderalismus in der Weimarer Reichsverfassung. Karlsruhe, Macklot. (55 S.) M. 1,50.

Laforest, Will., Heintz, v. Jan u. Max Schadenfroh. Die bayerische Gemeinde-, Bezirks- u. KreisO. erl. Lief. 1. München, Schweitzer. (160 S.) M. 3.

Das alte u. neue Studentenrecht. Die Staatsministerialverordnung v. 18. Sept. 1920 u. 23. Sept. 1927 in Gegenüberstellung. M. aml. Begründung. Berlin, Struppe & Winckler. (25 S.) M. 0,80.

v. Landmann, Rob. Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 8. Aufl., hrsg. v. Gust. Rohmer. Bd. 1, T. 1: Einleitung u. Gewerbeordng Tit. 1 u. 2. München, Beck. (672 S.) Lw. M. 27.

Schäfer, Leop., u. Rud. Lehmann. Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927. Ausführl. Kommentar m. den Ausführungsbest. u. andern die Geschlechtskrankheiten betr. Bestimmungen. (Sammlung deutsch. Gesetze Bd. 131.) Mannheim, Bensheimer. (340 S.) Lw. M. 12.

Adamovich, Ludw. Grundriß des österreich. Staatsrechtes (Verfassung- u. Verwaltungsrechtes). Wien, Staatsdruckerei. (647 S.) Lw. Sch. 26.

Harriou, Maurice. Précis de droit administratif et de droit public. Paris, Recueil Sirey. (1068 p.) Fr. 60.

Remaury, Augustin, et Pierre Trolley de Prévaux. Électricité. Notions de droit et décisions de jurisprudence. Paris, Recueil Sirey. (418 p.) Fr. 20.

Arbeitsrecht.

Hoeninge, Heintz. Arbeitsrecht. Die rechtsrechtlichen Vorschriften üb. d. Arbeitsverhältnis. Textausg. m. Sachreg., unt. Mitwirk. v. Georg Hoeninge. 11. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze Bd. 53.) Mannheim, Bensheimer. (715 S.) Lw. M. 9.

Günther, Ad. Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. 2. Aufl. T. 1: Arbeitszeitschutz. Das Arbeitszeitgesetz u. die übrige arbeitsrechtl. Gesetzgebung des Reichs, erl. v. Rich. Schneider, unt. Mitw. v. Ad. Günther. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsgesetze Nr. 138a.) Berlin, de Gruyter. (386 S.) Lw. M. 7,50.

Scheffler, Friedr. Gruppenarbeit. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht an d. Univ. Leipzig, H. 14.) Berlin, Hobbog. (87 S.) M. 4,40.

Stier-Somlo, Fritz. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Erl. Handausg. mit geschichtl. und systemat. Einl., d. wichtigsten Ausführungsvorschriften u. Sachverz. München, Beck. (662 S.) Lw. M. 16,50.

Spliedt, Franz, u. Bruno Broecker. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Vollst. Ausg. d. Gesetzestextes u. d. Ausführungsverordngn. m. Einf. in d. Gesetz, ausf. Anm. u. Sachverz. 2., verb. u. erw. Aufl. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Deutsch. Gewerkschaftsbundes. (365 S.) Lw. M. 7.

Andre, Jos. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. M. Einf. u. Erl. Berlin-Wilmersdorf, Christl. Gewerkschaftsverl. (242 S.) M. 3,50.

Stoehsel, Theod. D. Arbeitsgerichtsbes. m. Erl. u. Vollzugsvorschr., das Betriebsräteges. u. d. ArbeitszeitVO. sowie die neuesten Gesetze z. Abänderg. d. GewerbeO. Ansbach, Brügel. (156 S.) Lw. M. 6.

Lederer, Max, u. Vikt. Suchanek. Arbeitsrecht, Arbeiterschutz u. Arbeitslosenfürsorge. Nach d. Stande v. 30. Sept. 1927. M. e. histor. Einl., Materialien sowie Entscheidungen d. Gerichte und Einigungsämter. 2., neu bearb. Aufl. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordngn. Nr. 220.) Wien, Staatsdruckerei. (1867 S.) Lw. Sch. 42.

Steuerrecht.

Bühler, Ottmar. D. gesamten Reichssteuergesetze, ReichsabgabenO. u. ergänzende allg. Gesetze, direkte Steuern u. Verkehrssteuern vollständig, Verbrauchssteuern im Auszuge. Textausg. m. Sachreg. 2. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze Bd. 126.) Mannheim, Bensheimer. (515 S.) Lw. M. 10.

Pendele, Friedr., u. Jos. Wolfbauer. Das Steuerrecht der ReichsabgabenO. f. d. Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern. Berlin, Heymann. (132 S.) Geb. M. 7.

Kirchenrecht usw.

Hilling, Nikol. Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici. Freiburg i. Br., Waibel. (393 S.) M. 12.

Grentrup, Theod. D. Missionsfreiheit n. d. Bestimmungen d. geltenden Völkerrechts. (Beitr. z. ausländ. öff. Recht u. Völkerrecht. H. 5.) Berlin, de Gruyter. (112 S.) M. 5,50.

Mayer, Heintz. Die Klöster in Preußen. Die staatsrechtl. Stellung d. Klöster u. klösterlichen Genossenschaften der kathol. Kirche nach d. in Preußen geltenden Recht. (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft. H. 50.) Paderborn, Schöningh. (46 S.) M. 2,40.

Löschner, Herm. Ursprung u. Aufhebung d. Kircheninspektion. (Aus Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht.) Leipzig, Roßberg. (112 S.) M. 5,60.

Völkerrecht usw.

Moye, Marcel. Le droit des gens moderne. Précis élémentaire de droit international public. 2. éd. Paris, Recueil Sirey. (508 p.) Cart. Fr. 49.

Henry, Noël. Les gouvernements de fait devant le juge. Paris, Guillon. (294 p.) Fr. 60.

Schindler, Dietr. Die Verbindlichkeit d. Beschlüsse des Völkerbundes. (Nach e. Vortrag.) (Schweizer. Vereinigung f. Internat. Recht. Druckschr. Nr. 20.) Zürich, Orell Füßli. (90 S.) M. 2,40.

Witenberg, J. C. Commission mixte de réclamations germano-américaine. T. 2. Paris, Les Presses universitaires de France. (176 p.) Fr. 25.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 23

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Referendare bei den Arbeitsgerichtsbehörden.

Die Ausbildung der Referendare bei den Arbeitsgerichtsbehörden hat kürzlich durch eine Allg. Verf. des preuß. Justizministeriums eine provisorische Regelung gefunden. Die Notwendigkeit, daß die Referendare einen Teil ihrer Ausbildungszeit bei den Arbeitsgerichtsbehörden verbringen, ist grundsätzlich anerkannt worden. Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind angewiesen, die Ausbildung im Rahmen der bisherigen Ausbildungsordnung zu regeln. Dabei wurde es ihnen überlassen, ob die Ausbildung beim Arbeits- oder beim Landesarbeitsgericht zu erfolgen habe. Eine allgemeine Ausbildungsregelung in dieser Hinsicht ist in Aussicht genommen, wird aber erst erfolgen, wenn genügende Erfahrungen vorliegen.

Die Verfügung des Ministeriums ist durchaus zu begrüßen. Schnell, schon im Beginn der Tätigkeit von Arbeitsgerichtsbehörden, ist damit betont worden, daß die arbeitsrechtliche Ausbildung durch praktische Tätigkeit notwendig ist. Es ist sehr erfreulich, daß man das so schnell zum Ausdruck gebracht hat. Als die Arbeitsgerichte in Aussicht genommen wurden, da wurde allenthalben teils mit Bedauern, teils in abgünstiger Kritik darauf hingewiesen, daß die ordentlichen Richter, namentlich diejenigen der unteren Instanzen, sich so wenig mit einer Materie beschäftigt hatten, die für einen großen Prozentsatz unserer Bevölkerung von eminenter praktischer Bedeutung ist. Es ist nicht angängig, daß die jungen Juristen dem Arbeitsrecht fremd gegenüberstehen. Wir brauchen tüchtigen Nachwuchs für die Richterstellen und arbeitsrechtlich gut vorgebildete künftige Anwälte. Ueber die Notwendigkeit arbeitsrechtlicher Information durch praktische Tätigkeit darf also kein Zweifel mehr bestehen.

Zweifel können nur über die Fragen auftauchen, in welchen arbeitsrechtlichen Stationen, wann und wie lange die Ausbildung vorgenommen werden soll.

Es kann m. E. nicht genügen, daß die Unterweisung der Referendare lediglich in der ersten Station, also bei den Arbeitsgerichten erfolgt. Ebenso nötig erscheint mir ihre Ueberweisung an die Landesarbeitsgerichte. Hier werden die grundsätzlich wichtigen Fragen in besonders eingehender Weise behandelt. Hier können die jungen Juristen das Rechtsbeschwerdeverfahren kennen lernen. Die Unmittelbarkeit (Beweisaufnahmen vor der Kammer) und Schnelligkeit des Berufungsverfahrens (Entscheidung möglichst in einem Termin) kann für sie Anregung zu eingehender und doch prompter Behandlung ihrer Prozeßsachen werden. Die Landesarbeitsgerichte sind gleichsam als OLG. für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu betrachten. Nachdem man einmal die Wichtigkeit arbeitsrechtlicher Unterweisung anerkannt hat, kann man sie für diese bedeutsame Station nicht gut verneinen. Wer wollte dies bei der allgemeinen Ausbildung hinsichtlich des OLG. tun?

Praktisch höchst beachtlich ist der Zeitpunkt der Ausbildung. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß es sich empfiehlt, die Referendare zunächst das normale zivilprozessuale Verfahren kennen lernen zu lassen, ehe man sie in die arbeitsrechtliche Sonderstation schickt. Andererseits ist es sehr erwünscht, daß sie, wenn sie in die Anwaltsstation eintreten, bereits arbeitsrechtlich ausgebildet sind. Daher erscheint es angebracht, die arbeitsrechtliche Ausbildungszeit hinter die Informationszeit bei den Zivilkammern des LG., aber vor die Anwaltsstation zu legen.

Nicht leicht ist die Frage der Ausbildungsdauer zu lösen, wenn man davon ausgeht, daß die Ausbildungszeit der Referendare nicht verlängert werden soll. Es soll die gleiche Ausbildungszeit zugrunde gelegt werden, obwohl sich gegen die in den letzten Jahren erfolgte Verkürzung der Ausbildungsdauer gewichtige Bedenken erheben lassen. Wenn man sich von der Informierung in erster Instanz etwas versprechen will, so muß die Ausbildungsdauer dort mindestens 2 Monate dauern. Dabei ist es selbstverständlich erforderlich, daß die Referendare sämtlichen verschiedenen Kammern überwiesen werden. Auch beim Landesarbeits-

gericht kann nur eine mindestens gleiche Ausbildungszeit Zweck haben. Dabei wird es wichtig sein, die einzelnen jungen Juristen Dezenten zu überweisen, die sich durch eingehende Kenntnis der Materie und außerordentliches Lehrgeschick für die Unterweisung eignen. Je besser der Lehrer ist, desto kürzer kann die Lehrzeit sein, desto nutzbringender wird sie verwendet werden. Die für die Information in den zwei Instanzen notwendige Zeit wird man, wenn man die Ausbildungszeit nicht verlängern will, an anderen Stellen kürzen müssen. Besonders geeignet dafür erscheinen die Stationen bei der Staatsanwaltschaft, bei den Strafrichtern des AG. und die Tätigkeit in der Berufungszivilkammer des LG. Die ersten beiden Stationen würden dadurch eine Verkürzung vertragen, daß man die Referendare besonders interessierten und sachkundigen Dezenten zuweist, die auch über genügende Zeit zur Ausbildung verfügen. Intensive Unterweisung in den Stationen ist wichtiger als Zuweisung an Sachbearbeiter, die so belastet sind, daß sie sich den Referendaren kaum widmen können und sie zu mehr oder weniger untergeordneter Hilfsarbeit benutzen. Die Ausbildungszeit in der Berufungszivilkammer könnte deswegen wegfallen, weil sie mit Rücksicht auf die etwa gleichartige, aber intensivere Tätigkeit bei den Senaten der Oberlandesgerichte nicht unbedingt notwendig erscheint.

Erwünscht wäre es, wenn mit Rücksicht auf die allgemein anerkannte Bedeutung arbeitsrechtlicher Unterweisung möglichst bald eine einheitliche Regelung durch das Ministerium erfolgen würde.

Dr. Jadesohn,

Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht, Breslau.

Welche Gründe sprechen für eine Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung im Deutschen Reiche?

Der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung für das ganze Deutsche Reich ist neuerdings von verschiedenen Stellen, so von der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft und von den Referendarbänden, wieder aufgenommen worden. Ueber den Interessenkreis der Rechtsstudierenden und Referendare hinaus ist diese Frage aber von allgemeiner Bedeutung für den ganzen deutschen Juristenstand und für das deutsche Rechtsleben überhaupt.

Für eine Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung sprechen mancherlei Gründe. Es ist nicht so sehr das große Sehnen nach der Staatseinheit, das viele Kreise des deutschen Volkes beherrscht, das dahin drängt, auf möglichst vielen Gebieten die Kompetenz des Reiches auf Kosten der Länder zu erweitern. Doch soll nicht verkannt werden, daß auch dieser Gesichtspunkt bei vielen, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen, eine entscheidende Rolle spielt. Als maßgebender Gesichtspunkt muß aber der Wunsch angesehen werden, durch Schaffung einer gemeinsamen Vorbildung einen einheitlichen deutschen Juristenstand zu schaffen, der uns bisher fehlt. Es gibt zwar deutsche Rechtsstudierende, da die Universitäten von jeher den Grundsatz der Freizügigkeit vertreten haben, es gibt aber keine deutschen Referendare, keine deutschen Assessoren und — abgesehen von den beim Reichsgericht tätigen Herren — keine deutschen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

Die Ausbildung der Juristen ist den Ländern vorbehalten. Das VVG. enthält im § 2 lediglich einige Grundsätze, die Voraussetzung für die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt sind. Die nähere Regelung der Ausbildung ist Sache der Länder. Die Ausbildung ist daher verschieden, je nach dem Lande, in dem sie erfolgt. Die Folge ist das Fehlen einer Freizügigkeit: Den Referendaren eines Landes wird grundsätzlich die in einem anderen Lande zugebrachte Ausbildungszeit nicht angerechnet. Nur wenige Länder haben durch Staatsverträge eine Anrechnung zugelassen; so bestimmt z. B. der Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt v. 9. Okt.

1878 (Pr. GS. 1879 S. 183), daß in Anhalt die in Preußen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden, und daß Preußen den anhaltischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den preußischen Behörden gestattet. Auch wird der bei anhaltischen Behörden oder bei anhaltischen Rechtsanwältinnen abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet. Ein gleicher Vertrag ist am 7. Okt. 1878 zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen (Pr. GS. 1879 S. 173) und am 24./25. Febr. 1908 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe (Pr. GS. 1908 S. 181) geschlossen worden. Ein ähnliches Abkommen besteht auch zwischen Bayern und Sachsen.

Soweit jedoch Staatsverträge nicht geschlossen worden sind, findet eine Anrechnung der in einem anderen Lande zugebrachten Ausbildungszeit nicht statt; nach einigen mir bekanntgewordenen Fällen scheint auch die in einem „fremden“ Lande zugebrachte Anwaltsstation nicht angerechnet zu werden.

Die gleichen Schwierigkeiten bestehen für Assessoren und Richter, die in einem deutschen Lande, in dem sie nicht Examen gemacht haben, Anstellung finden wollen. Zwar bestimmt § 5 GVG., daß, wer in einem Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reiches befähigt ist. Eine rechtliche Verpflichtung eines Landes, Assessoren und Richter eines anderen Landes anzustellen, folgt hieraus aber keineswegs. Auch die Rechtsanwältinnen haben unter der mangelnden Einheitlichkeit zu leiden: Es herrscht hier das sogenannte „Kopf um Kopf“-System, d. h. es wird z. B. ein preußischer Anwalt in Bayern nur dann zugelassen, wenn dafür ein bayerischer Anwalt in Preußen zugelassen wird.

Dieser Partikularismus ist nicht nur nachteilig für die beteiligten Personen, sondern wirkt sich darüber hinaus ungünstig für die ganze weitere deutsche Rechtsentwicklung aus. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vollendung der Vereinheitlichung des deutschen Rechts erschwert wird, wenn die maßgebenden Träger des Rechts nicht als deutsche Richter und Anwälte erzogen werden, sondern als preußische, bayerische oder sächsische. Eine Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung dient daher nicht nur den Belangen des deutschen Juristenstandes, sondern darüber hinaus den Interessen des deutschen Rechtslebens und somit des ganzen deutschen Volkes.

Es muß zugegeben werden, daß die Durchführung einer Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Soweit diese Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Aufbaues des Studiums und der Ausbildung liegen, sollen sie einer besonderen Erörterung vorbehalten bleiben. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß auch die technische Durchführung einer Vereinheitlichung zu Schwierigkeiten Anlaß geben wird. Sie ist auf zweierlei Weise denkbar. Das Nächstliegende ist die Uebertragung der Staatshoheit auf dem Gebiete der Justizverwaltung auf das Reich. Ein solcher Versuch ist aber wohl unter den jetzigen staatspolitischen Verhältnissen von vornherein schon zum Scheitern verurteilt. Die Länder, deren Staatshoheit durch die Neuregelung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach der Revolution in verschiedener Hinsicht beschnitten worden ist, die insbesondere finanzpolitisch bereits nahezu vollständig vom Reich abhängig sind, wachen ängstlich darüber, daß ihre Staatshoheit nicht weiter geschmälert wird. Es ist zu befürchten, daß sie einen Versuch, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses zu einer Reichsangelegenheit zu erklären, mit Schärfe bekämpfen werden.

Gangbar erscheint mir unter den obwaltenden Umständen nur der zweite Weg: Im Wege gegenseitiger Verständigung der Justizressorts der einzelnen Länder einheitliche Grundsätze zu schaffen, nach denen die Ausbildungsordnungen einzurichten sind, und im Wege von Staatsverträgen die Freizügigkeit der Ausbildung der Referendare, der Anstellung von Richtern und Staatsanwältinnen und der Zulassung der Rechtsanwältinnen zu erklären. Rechtsanwält. Dr. rer. pol., Dr. jur. Gerhard Boldt, Berlin.

Die Gültigkeit der Verordnung über die Führung akademischer Grade. Mit dem S. 1420 d. Bl. wiedergegebenen Urteil des Kammergerichts v. 13. Mai 1927 wird wohl zum ersten Mal eine Entscheidung veröffentlicht, die auf Grund der preuß. VO. über die Führung akademischer Grade v. 30. Sept. 1924 (GS. S. 605) ergangen ist. Danach bedürfen preuß. Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des Kultusministers. Nach dem erwähnten Urte. zu schließen, hat das KG. die Gültigkeit jener VO. nicht besonders geprüft, sondern als selbstverständlich gegeben angenommen. Gegen sie bestehen jedoch Bedenken in zwei Richtungen: Es fragt sich, ob die VO. nicht gegen reichsrechtliche Verfassungsbestimmungen verstößt und ob die zu ihrem Erlaß erforderliche gesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

Ein Verstoß der VO. gegen Art. 109 Abs. 4 RVerf., wonach künftig nur noch Berufstitel und akademische Grade verliehen werden dürfen, kommt nicht in Frage. Jene Vorschrift regelt nur die Zulässigkeit künftiger Titelverleihung, läßt aber die Frage der Anerkennung bereits verliehener akademischer Titel unberührt. Auch Art. 110 Abs. 2 RVerf. steht der VO. nicht entgegen, wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie die Angehörigen des Landes selbst. Denn die preuß. VO. weist den Nichtpreußen keine schlechtere Stellung zu als den preuß. Staatsangehörigen.

Wie schon nach der alten preuß. Verf., so besteht auch nach der v. 30. Nov. 1920 keine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen; vielmehr bedarf es dazu ausdrücklicher spezieller Ermächtigung des Staatsministeriums. Die alte kgl. VO. betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel v. 7. Juli 1897 (GS. S. 99) stützte sich daher auf die Ermächtigung in Art. 50 preuß. Verf., wo es hieß: Dem König steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen zu¹⁾. Nach Art. 82 Abs. 1 der neuen preuß. Verf. gehen nun die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen dem König zustanden, auf das Staatsministerium über. Man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, daß damit auch das Recht zum Erlaß von VO. über die akademischen Titel auf das Staatsministerium übergegangen sei, zumal sich dieses in seiner VO. ausdrücklich auf Art. 82 Abs. 1 beruft. Allein dieser Annahme steht Art. 81 entgegen, der die alte preuß. Verf. und damit auch die in Art. 50 liegende Ermächtigung zur Regelung des Titelwesens aufhebt. Scheidet somit die Verf. als Ermächtigungsgrundlage aus, so kann die TitelVO. nur dann als zu Recht bestehend angesehen werden, wenn eine andere landesrechtliche Vorschrift die erforderliche Ermächtigung ausspricht. Diese Grundlage zum Erlaß der VO. findet sich im § 7 II. 13 ALR. Dort heißt es: „Privilegia, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupte des Staates.“ Daß diese Ermächtigungsbestimmung auch heute noch in Kraft steht, muß mangels entgegenstehender Vorschriften bejaht werden. Nur sie gibt dem preuß. Staatsministerium die nötige gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der VO. über die Führung akademischer Titel, die damit als gültig anerkannt werden muß.

Referendar Dr. Topf, Berlin.

Das Rechtsstudium in Polen. Die Universitätsorganisation in Polen beruht auf dem Gesetz v. 10. Aug. 1920; Abschnitt VII behandelt „Studien und Studenten“. In Ausführung des Art. 114 dieses Gesetzes ist am 16. Okt. 1920 eine VO. des Ministeriums für religiöse Bekenntnisse und öffentlichen Unterricht ergangen, die das juristische Studium regelt. Es dauert 4 Jahre. Das Studienjahr zerfällt in 3 Trimester zu je 10 Wochen. Mit Ende jeden Jahres müssen sich die Studenten einem Examen unterwerfen, dessen Bestehen Voraussetzung ist der Aufnahme für das nächste Studienjahr. Pflichtvorlesungen sind, wobei ich die Zahl der Stunden in Klammern angebe:

im 1. Studienjahr: Römisches Recht (160), Rechts-

¹⁾ Ueber die Gültigkeit jener alten VO. vgl. OVG. Bd. 6 S. 58/59 u. Bd. 37 S. 359, 365.

theorie (40), Geschichte des polnischen Rechts (180), Geschichte des Rechts in Westeuropa (120);

im 2. Studienjahr: Kirchenrecht (90), politische Oekonomie (180), politisches Recht mit Staatslehre (100), Völkerrecht (60);

im 3. Studienjahr: Finanzrecht (90), Verwaltungsrecht (180), Statistik (60), Strafrecht und Strafprozeß (120), Rechtsphilosophie (40);

im 4. Studienjahr: Zivilrecht (210); Zivilprozeß (150), Handels- und Wechselrecht (90), internationales Privatrecht (30).

Nach erfolgreicher Ablegung der 4 Jahresprüfungen erhalten die Kandidaten als Nachweis für die Beendigung der Universitätsstudien Diplom und Titel eines magister praw (Magisters der Rechte) und die Befugnis, sich um den Dokortitel zu bewerben.

Was die Prüfungen materiell anlangt, so sind die Anforderungen dabei recht hoch. Wenn ich es nicht mit eigenen Ohren gehört hätte, so hätte ich es nicht geglaubt, daß in Polen bei der ersten Prüfung Fragen gestellt werden (von Prof. Estreicher):

„Was wissen sie von der Gesetzgebung Stein-Hardenbergs? Auf welchen Gelehrten geht die Einführung der Verwaltungsgerichte in Deutschland zurück?“ (Gneist). Weitere Fragen betrafen die Art der Rezeption des römischen Rechts, den Sachsenpiegel, die Geschworenengerichte in England und die Volksbefragung nach der Weimarer Verfassung (gelegentlich der Fürstenenteignung). Die äußere Aufmachung bei den Prüfungen dagegen schien mir das Prädikat „ungenügend“ zu verdienen; nur die Höflichkeits- und Dankbarkeitspflicht, die ich als Gast empfinde, hält mich ab, hier Einzelbelege für mein Urteil anzugeben. Als einen Vorzug dieser Prüfungen sehe ich es an, daß der Kandidat, der in einem Gegenstand den Examenanforderungen nicht genügt hat, nach 6 Wochen zu einer Nachprüfung herangezogen werden kann; im Falle des Nichtbestehens in 2 und mehr Fächern darf die Prüfung erst nach einem Jahre wiederholt werden.

Eine VO. des eingangs gen. Ministeriums v. 7. Dez. 1924 regelt das Doktorat. Als höherer wissenschaftlicher Grad hat der Doktor die Erlangung der Würde eines Rechtsmagisters zur Voraussetzung, und nur nach Ablauf von wenigstens 2 Jahren seit dessen Erwerb darf sich der Kandidat zum Doktorexamen melden. Ich glaube, daß eine Vorschrift mit letzterem Inhalt in Deutschland allmählich die Zahl der unpassenden Doktorhüte etwas vermindern würde, da bei uns die Doktorprüfung nichts anderes geworden ist, als ein verdünnter Aufguß des Referendar-examens.

Amtsgerichtsrat Dr. Aufrecht, Hindenburg, z. Zt. Krakau.

In dem Bericht über das Amtsjahr 1926/27 der Berliner Universität, erstattet bei der Rektoratsübergabe vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel am 15. Okt. 1927 sind einige so bedeutsame Mitteilungen enthalten, daß wir diese hierdurch der Öffentlichkeit übergeben möchten:

Der scheidende Rektor hat zunächst nach der Feststellung über die Zahl der Studenten und Studentinnen (im Wintersemester 10 522 immatrikulierte Studierende, im Sommersemester 10 427, wozu noch 927 bzw. 743 Gasthörer kamen) und gegenüber der Steigerung um 645 und 1082 Immatrikulierten bemerkt: „Die Höhe der Ziffern schmeichelt dem Ohre, aber sie kann uns auch bange machen.“ Er hat hinzugefügt: „Wir haben, wenigstens in einzelnen Studien-zweigen, mehr Studierende als gut ist. Wie sollen sie alle in den Berufen, die sie gewählt haben, unterkommen? Warnungen vor dem Studium pflegen, wenn sie von amtlicher Stelle ausgehen, so gut wie nichts zu nützen. Trotzdem halten wir uns für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Ueberfüllung der deutschen Universitäten ernste wirtschaftliche und geistige Gefahren herbeiführen muß.“

Ebenso bedeutsam sind die Ausführungen von Triepel über die Organisation der Studentenschaft. Wörtlich sagte er:

„Die Organisation unserer Studentenschaft als solche befindet sich, wie die der preußischen Studentenschaften überhaupt, z. Zt. in einer Krisis, deren Verlauf noch nicht vorauszusehen ist. Der sogenannte Verfassungskampf war allerdings meiner Ansicht nach nicht danach angetan, zu einer ‚cause célèbre‘ zu werden, wozu ihn zu machen die politischen Parteien aller Farben verstanden haben. Aber die Erregung, in die er die Studentenschaft versetzt hat, war und ist begreiflich. Den Rektoren hat der Streit viel Sorge gemacht, und sie haben nichts unversucht gelassen, um zu vermitteln. Sie werden dies auch weiterhin tun. Wir beanspruchen jedenfalls, nach wie vor, daß Regierungsmaßregeln in bezug auf die Studentenschaft nicht über unsere Köpfe hinweg vorgenommen werden. ‚Professoren und Studenten gehören zusammen‘. Das hat die vor kurzem in Aachen abgehaltene Rektorenkonferenz als ihren Grundsatz aufgestellt. In Aachen haben der Hochschultag, die deutsche und die preußische Rektorenkonferenz folgende gleichlautenden Entschlüsse angenommen: ‚Der Verband der deutschen Hochschulen, die deutsche und die preußische Rektorenkonferenz erklären einstimmig, daß sie gewillt sind, soweit es in ihrer Macht steht, die deutschen Studenten in der jetzigen schwierigen Lage, wie seither, mit Rat und Tat zu unterstützen‘.

Der Berliner Rektor kann mit Genugtuung feststellen, daß seine Studenten während der ganzen Zeit ein hohes Maß von Besonnenheit an den Tag gelegt haben, und er hofft, daß sie dieser Haltung treubleiben, was auch immer die Zukunft bringen mag.“

So enthält diese Rektoratsrede in meisterhafter Weise treffliche Wahrheiten und Mahnungen, und auch eine Wahrheit und eine Mahnung darf es genannt werden, wenn der scheidende Rektor die äußeren Abzeichen seiner Würde seinem Amtsnachfolger mit den Worten übergab:

„Zuerst die Kette mit dem Bilde des Stifters, mit der vor Zeiten königliche Huld den Berliner Rektor geschmückt hat. Sodann den Mantel. Er ist schwer, aber weil er es ist, kann kein Rektor ihn nach dem Winde hängen.“

Auch die Schlußworte werden lauten Widerhall finden, wenn Triepel sagte, daß „er es erfahren habe, daß man am meisten liebgewinnt, für was man am eifrigsten arbeitet“.

Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen. Von Staatsanwalt Dr. Walter Petters. 1927. Mannheim, Bensheimer. 5 M.

Der Verf. läßt seinen Strafrechtsfällen nunmehr Strafprozeßfälle folgen. Wie jene sind diese mit Geschick und Sorgfalt ausgewählt und der junge Jurist, der sich mit ihrer Lösung beschäftigt, wird die beste Gelegenheit haben, Gang und Wesen des Strafverfahrens kennenzulernen. Die Lösungen, die Petters gibt, beschränken sich nicht auf die Erörterung des einzelnen Falles, sondern gehen vielfach über denselben hinaus und behandeln auf diese Weise in ihrer Gesamtheit nahezu das ganze Gebiet des Strafprozesses.

Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Kurzer Leitfaden zum Studium des Zivilprozeßrechts.

I. Teil. Von RA. Max Pabst. 3., neubearb. Aufl. von RA. Dr. Erwin Nuack. 1927. Halle, Niemeyer. 4,50 M.

Die Gefahr solcher Leitfäden ist, daß mancher Student glaubt, er könne sich mit ihrer Hilfe autodidaktisch das, was er braucht, aneignen. Demgegenüber hat Pabst schon im Vorwort zur 1. Aufl. darauf hingewiesen, daß der Leitfaden durch mündlichen Vortrag ergänzt und belebt werden muß. Auf diesen mündlichen Vortrag und darauf, daß der Student ihm folgt, kommt alles an. Der Vortrag soll den Studenten zum Studium eines Lehrbuchs führen, der Leitfaden ihm die gedächtnismäßige Aneignung des Stoffs erleichtern. Der vorliegende Leitfaden hat den Vorzug, daß er die Novelle von 1924 berücksichtigt, aber im übrigen bestätigt er die Erfahrung, daß solche Leitfäden am zähesten an Altüberkommenem festhalten, auch wenn es sinnlos geworden ist.

Professor Dr. Blomeyer, Jena.